

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 3. Dezember 2025** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)

die Stadträte: Doris FIDI (ÖVP)
Anja FUCHS (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Maria MÜLLNER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ) bis Punkt 7 b)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Edwin BÖHM (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Ing. Thomas MÜLLNER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Gerald WAIS (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Christian DANGL (FPÖ)
Jasmin EDLINGER (FPÖ)
Christian MAYER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Susanne WIDHALM (FPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Georg Julian SCHLAGER (SPÖ)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: StR Michael FRANZ (FPÖ) ab Punkt 7 c)
GR Salfo NIKIEMA (ÖVP)
GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)
GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)

der Schriftführer: DI Christian CHANA

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 28.12.2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 28.12.2025 an der Amtstafel angeschlagen.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

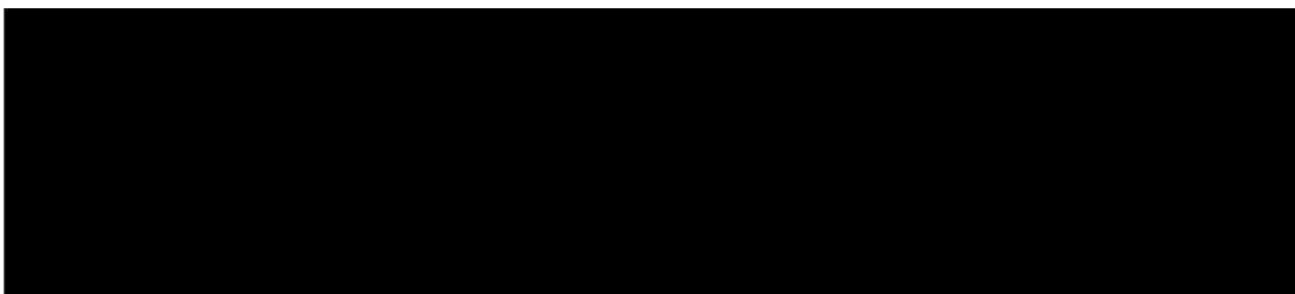
Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2025
2. Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 20.11.2025
3. Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO
4. Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2026 – 2030
5. Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2026
6. Heizkostenzuschuss 2025 – 2026
7. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Eintragung einer Dienstbarkeit für bestehende Regenwasserkanäle auf den Grundstücken Nr. 386, EZ 144, 102/2, EZ 121 und 114, EZ 123, KG Matzles
 - b) ABA Ulrichschlag - Eintragung einer Dienstbarkeit für die Schmutzwassertransportleitung auf den Grundstücken Nr. 449/2, EZ 229 und 505/2, EZ 1, KG Ulrichschlag
 - c) Projekt FF Haus Altwaidhofen, An- und Verkauf bzw. Eintausch von Teilflächen, betroffene Grundstücke Nr. 234/1, 234/4, 234/9 KG Altwaidhofen sowie 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya
 - d) Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach
 - e) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Puch zu und von EZ 152, KG Puch
 - f) Annahme Grenzberichtigungsübereinkommen, Ergänzung Beschluss Gemeinderat am 15.10.2025, TOP 8: Zu- und Abschreibung von Trennflächen zum öffentlichen Gut in Schlagles, GSt.Nr. 309/2, KG Schlagles, in Folge einer privaten Teilung

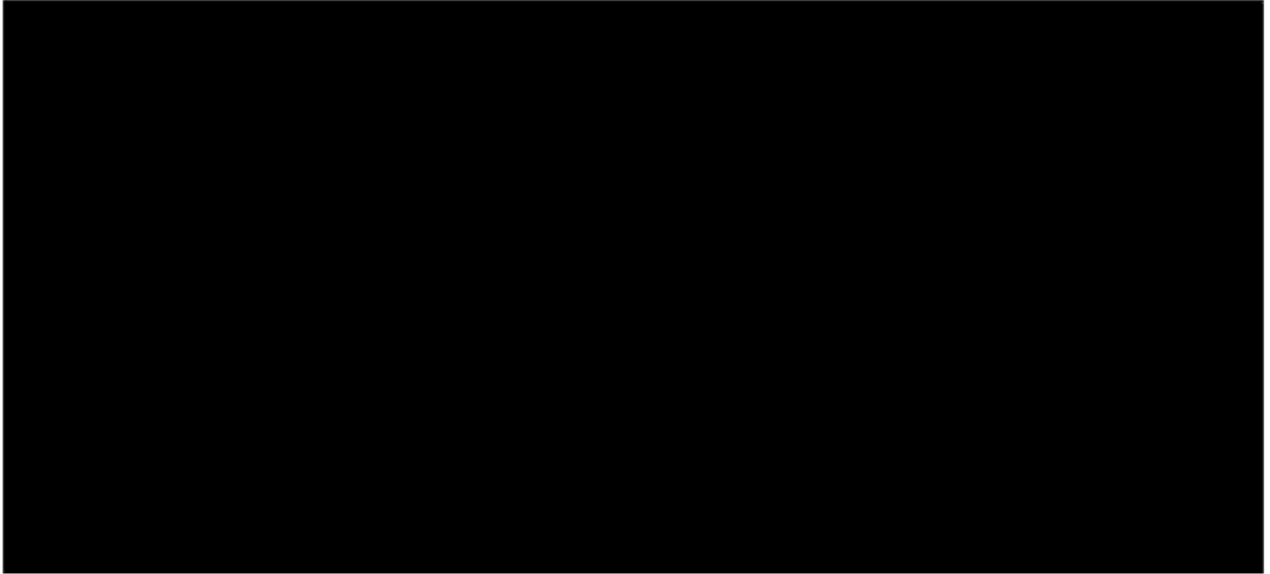
8. Gebrauch des Gemeindewappens, Projekt „Fachplan Waldbrandbekämpfung“
9. Stadtnachrichten – Ausgabenreduzierung und Tarifierpassung
10. Stadtsaal – Neufestsetzung Tarife Räume
11. Subventionen Soziales
 - a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - b) Frauenberatung Waldviertel
12. Kindergärten – Erlassung einer Hausordnung
13. Subvention Stadtsaalkosten – Benefizveranstaltung 8. Dezember 2025
14. Subventionen Sport
 - a) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - b) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - c) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - d) HSC Altwaidhofen
 - e) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - f) Jugendsport
 - g) Oldtimer Club Weinviertel
 - h) Wald 4-ter Rasen Traktor Raser
 - i) Union Modellflugclub Waidhofen an der Thaya – Mähroboter
 - j) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Hallenfußballturnier
15. Subventionen Freiwillige Feuerwehren
 - a) FF Matzles, Ankauf eines Atemschutzmaskenprüfkoffers
 - b) FF Matzles, Ankauf eines Defibrillators
 - c) FF Hollenbach, Überprüfungskosten des hydraulischen Bergegeräts
16. Bestandvertrag SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Einräumung eines Kündigungsverzichts
17. Subvention Kultur
 - a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Basis- und Leiterförderung
 - b) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basis- und Leiterförderung
 - c) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
 - d) Bürgerkorps
 - e) Waldviertel Akademie
 - f) Kostenbeteiligung „Lehrgang Museumsarbeit“ Mag. Dr. Birgit Reuille-Rompé

18. Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2025
19. Subvention an Dorferneuerungsvereine – Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
20. Sanierung Museum, Wienerstraße 14 sowie Zeremonienhalle (alte Verabschiedungshalle) – Annahme eines Kofinanzierungsvertrages
21. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“
 - a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen
 - b) Vergabe von juristischen Leistungen - Erstellung einer Vereinbarung durch Mag. Johann Juster
22. Verpachtung des Grundstücks Nr. 1043/1 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya, zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, Abänderung der Vereinbarung
23. Resolution an die Bundesregierung: Abänderung des EIWG-Entwurfes zur Senkung der Energiekosten auf der Stromrechnung
24. Wirtschaftsförderung – ProWaidhofen 2025
25. ABA Ulrichschlag – Annahme des Fördervertrags zur Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Ulrichschlag
26. ABA Waidhofen an der Thaya – Annahme des Fördervertrags zur Abwasserentsorgungsanlage BA 33 Hochwasser 2024
27. ABA Waidhofen an der Thaya – Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33 – Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
28. WVA Waidhofen an der Thaya – Annahme des Fördervertrags zur Wasserversorgungsanlage BA 18 Sanierung Thayalände – Schlossgasse

Nichtöffentlicher Teil:



31. Personalangelegenheiten



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 20.11.2025

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 20.11.2025 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kas-
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Anton PANY zur
Kenntnis gebracht.



Prüfungsausschuss

20.11.2025

Protokoll

über die angesagte / unermutete Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Donnerstag**, den **20. November 2025** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende: GR Anton PANY (FPÖ) als Vorsitzender
GR Jasmin EDLINGER (FPÖ)
GR Susanne WIDHALM (FPÖ)
GR Salfo NIKIEMA (ÖVP)
GR Elfriede WINTER (ÖVP)
GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)

Entschuldigt: GR Gerald WAIS (ÖVP)

Nicht Entschuldigt: -

Schriftführerin: Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 17. November 2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung aller Kassen im Rathaus
3. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr



Prüfungsausschuss

20.11.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.



Prüfungsausschuss

20.11.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Prüfung aller Kassen im Rathaus

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der geführte Kassastand stimmt mit dem vorhandenen Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 1.809,26. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen „unter festem Verschluss“. Der Kassastand der Bestattung beträgt EUR 2.319,53.



Prüfungsausschuss

20.11.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Allfälliges

Keine Wortmeldungen



Prüfungsausschuss

20.11.2025

Ende der Sitzung: 14.25 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 20.11.2025

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Josef Joll *Goetz Heel*
Kurt Heel *Edith Joll*
Egriede Binter

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

20.11.2025

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

20.11.2025

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO

SACHVERHALT:

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025, der in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 beschlossen wurde, wird in den Jahren des mittelfristigen Finanzplanes (2026-2029) laufend ein negatives Haushaltspotential ausgewiesen. Auch auf Grund der vorsichtigen Budgetierung wird für das Jahr 2026 im mittelfristigen Finanzplan des NVA 2025 ein Liquiditätsbedarf von EUR 1.460.300,00 ausgewiesen (ohne Rücklagenbewegungen).

Gemäß § 72b NÖ GO Abs. 1 Z 2 hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben in einem solchen Fall ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.

§ 72b Abs. 2. NÖ GO:

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Gemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

§ 72b Abs. 3. NÖ GO:

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt zur Verbesserung des Haushaltspotentials gemäß § 72b NÖ GO folgendes Haushaltskonsolidierungskonzept:

Folgende Maßnahmen wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2025 beschlossen. **Diese werden ab dem Rechnungsjahr 2026 wirksam und sind entsprechend im Voranschlag 2026 zu berücksichtigen:**

1. Es wurde die Anpassung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe per 1.1.2026 von EUR 450,00 auf EUR 600,00 beschlossen. Dies entspricht einer Steigerung von 33,33 %. Damit wird den gestiegenen Baukosten Rechnung getragen und wesentlich zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses beigetragen. Man kann von jährlichen Mehreinnahmen von rund EUR 30.000,00 bis 40.000,00 ausgehen.
2. In den letzten Jahren wurden beträchtliche Summen in die Erweiterung und Sanierung des Wasserversorgungsnetzes investiert. Die dadurch entstehenden jährlichen Mehrkosten (vor allem des Schuldendienstes) bedürfen einer Erhöhung der Wasserbezugsgebühren. Daher wurde deren Erhöhung sowohl für den Gebührenkreis Waidhofen an der Thaya als auch den Gebührenkreis Hollenbach von EUR 1,95/m³ auf EUR 2,35/m³ mit Wirkung 1.1.2026 beschlossen. Bei einer ungefähren Wasserbezugsmenge von 270.000 m³/Jahr ist mit rund EUR 108.000,00/Jahr zusätzlichen Einnahmen zu rechnen.
3. Neben den laufend anfallenden Betriebskosten, Sanierungs- und Instandhaltungskosten sind in den vergangenen Jahren erhebliche Kosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigung in den Katastralgemeinden Matzles, Ulrichschlag und Götzles (noch in Bau) angefallen. Daher wurde die Erhöhung des Einheitssatzes für die Kanalbenutzungsgebühr ab 1.1.2026 von EUR 2,95 auf EUR 3,50 beschlossen. Für die gesamte Berechnungsfläche ergibt das Mehreinnahmen von rund EUR 390.000,00/Jahr.
4. Die schon längst erforderliche Verabschiedungshalle Waidhofen an der Thaya wurde soeben fertig gestellt und am 16.11.2025 eröffnet. In Anbetracht der zukünftigen Mehrausgaben aus dem Schuldienst wurden die seit 2010 unveränderten Friedhofsgebühren mit Wirkung 1.1. 2026 um zirka 30% erhöht. Es kann mit Mehreinnahmen von rund EUR 50.000,00 pro Jahr ausgegangen werden.

Weitere Maßnahmen wurden bereits im Zuge der laufenden Verwaltung getroffen beziehungsweise sind in Vorbereitung zur Beschlussfassung oder Planung:

5. Durch laufende Sanierungen des Wasserleitungsnetzes soll der Wasserverlust minimiert werden und durch die Errichtung eines zusätzlichen Brunnens soll mehr Trinkwasser durch Eigenproduktion zur Verfügung stehen und somit die in den letzten Jahren stark gestiegen Kosten für den Wasserankauf reduziert werden.
6. Es ist geplant, sich von nicht betriebsnotwendigen Vermögen, vor allem von Gebäuden, deren Betriebs- und Instandhaltungskosten nicht durch laufende Einnahmen gedeckt werden können, zu trennen und somit den Haushalt zu entlasten.
7. Um die gestiegenen Kosten der letzten Jahre bei der Aktion „Essen auf Rädern“ abzudecken, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025 die Erhöhung der Portionskosten von EUR 6,00 netto auf EUR 7,10 netto beschlossen. Bei rund 12.500 Portionen/Jahr ergibt das eine Summe von rd. EUR 13.700,00/Jahr.
8. Neben den bereits beschlossenen Gebührenerhöhungen ist die Anpassung der Stadtsaalstarife (durchschnittliche Erhöhung von 10%) in Ausarbeitung und soll zeitnah zur Beschlussfassung gebracht werden.

9. Es wurde intern die Personalressource geschaffen, um in den Wirtschaftsbetrieben laufend Einsparungspotentiale zu realisieren, um Kosten zu sparen und Mehreinnahmen lukrieren zu können. Das ist z.B. im Betrieb der Kegelbahn und der Sporthalle (Mehreinnahmen durch zusätzliche Vermietungen) bereits gelungen.
10. Um den gestiegenen Energiekosten entgegenzuwirken, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits 2022 der Energiegemeinschaft Thayaland beigetreten und hat in den vergangenen Jahren auf mehreren gemeindeeigenen Objekten Photovoltaikanlagen errichtet. Im Jahr 2024 wurde in einem Ortsteil von Waidhofen an der Thaya (Dimling) die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt, somit ist die gesamte Ortsbeleuchtung (ca. 1.600 Lichtpunkte) auf LED umgerüstet.

2025 wurde der Parkplatz des Freizeitums in Kooperation mit einem regionalen Energieversorgungsunternehmen mit einer Photovoltaikanlage (367 kWp) überdacht, um die anfallenden Stromkosten weiter zu senken.

2024 wurde die Sporthalle auf LED-Beleuchtung umgerüstet und damit wurden die Energiekosten maßgeblich gesenkt.

Es ist geplant, mit der Investition in einen Batteriespeicher, die selbst produzierte Strommenge möglichst selbst zu nutzen und somit langfristig Kosten zu sparen.

11. Es wurde bereits beschlossen, dass der Skilift „Frauenstaffel I“ auf Grund des anhaltenden Schneemangels und der sehr hohen Instandsetzungskosten zukünftig nicht mehr in Betrieb genommen wird.
12. Ausgabenseitig wird in sämtlichen, auch in kleineren Bereichen, nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht und zum Teil auch schon umgesetzt:
 - Die Ausgabenreduktion für Ehrungen und Auszeichnungen um zirka EUR 7.500,00/Jahr ist bereits umgesetzt.
 - Durch Einsparungen bei Fachliteratur, zu einem guten Teil durch Umstieg auf digitale Medien wird ein Jahresbetrag von rund EUR 2.000,00 bis EUR 3.000,00 eingespart.
 - Sowohl für die Bestattung als auch für die Aktion „Essen auf Rädern“ sind neue Fahrzeuge zu beschaffen gewesen. Durch den Ankauf von Elektroautos können die laufenden Betriebskosten gesenkt werden, gleichzeitig wird ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz geleistet.
 - Es werden alle ausgelagerten Arbeiten (Abfallkorbtour, Mäharbeiten, Winterdienst) überprüft. Wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, werden diese Arbeiten künftig wieder durch den eigenen Bauhof abgedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2026 – 2030

SACHVERHALT:

Vizebürgermeisterin Marlene-Eva Böhm-Lauter bringt den vorliegenden Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes und den mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030 zur Kenntnis.

Der Entwurf des Voranschlags 2026 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 22.615.300,00
Aufwendungen	EUR 23.508.900,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -893.600,00
Rücklagenentnahmen	EUR 441.500,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 1.353.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -1.805.100,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 20.649.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 19.664.500,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.380.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 7.514.200,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 3.654.900,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.268.000,00
Geldfluss	EUR -762.400,00

Der Entwurf des Voranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2026 – 2030 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 19.11.2025 bis 03.12.2025 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

H A U S H A L T S B E S C H L U S S

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2026 – 2030 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2026 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 22.615.300,00
Aufwendungen	EUR 23.508.900,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -893.600,00
Rücklagenentnahmen	EUR 441.500,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 1.353.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -1.805.100,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 20.649.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 19.664.500,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.380.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 7.514.200,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 3.654.900,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.268.000,00
Geldfluss	EUR -762.400,00

2.

Im Rechnungsjahr 2026 sind Einnahmen aus Bedarfszuweisungen II (Unterstützung des Haushaltes) von EUR 662.600,-- vorgesehen. Das kumulierte Haushaltspotential (H4) kann somit mit 0,-- ausgewiesen werden.

3.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 3.654.900,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 0,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des

Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 678.459,00.

10 % der Summe der Erträge des

Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 2.261.530,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

4.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 2.261.530,00 aufzunehmen.

5.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2026 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

6.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2026 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

7.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

8.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV), für die Reparatur von Gemeindehäusern und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlags-Werten zugeführt.

9.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 wurden nicht abgegeben.

10.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2022	2023	2024	2025	2026	
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5.316	5.262	5.226	5.208	5.242	
Haushaltspotential jährlich exklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben (H1 - BZ II)	€ 1.359.102,00	€ 433.138,00	€ 30.840,00	-€ 2.112.600,00	-€ 1.292.500,00	
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben (H1)	€ 2.019.102,00	€ 478.775,00	€ 91.040,00	-€ 1.411.400,00	-€ 629.900,00	
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung nach Rücklagenbewegungen (H1 inkl. Rücklagenbewegungen)	€ 2.138.583,00	€ 435.827,00	-€ 12.446,00	-€ 1.084.100,00	-€ 500.000,00	
Haushaltspotential Endbestand kumuliert (nach evtl. Zuführungen investive Vorhaben) (H4)	€ 1.096.525,58	€ 1.096.600,00	€ 1.084.153,71	€ 53,71	€ 0,00	
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen	€ 1.924.535,84	€ 1.023.427,07	€ 68.419,94	-€ 1.376.400,00	-€ 893.600,00	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 2.228.845,74	€ 0,00	€ 1.289.357,65	-€ 2.304.200,00	-€ 1.805.100,00	
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.112.285,09	€ 3.155.232,53	€ 1.946.741,11	€ 2.874.600,00	€ 2.638.500,00	
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 9.720.827,75	€ 11.707.376,11	€ 12.353.650,38	€ 17.379.300,00	€ 18.830.200,00	
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31	€ 9.664.536,99	€ 9.946.873,60	€ 10.409.093,84	

Entwicklung der wesentlichen Erträge

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	17.544,76	19.537,07	17.955,15	17.533,21	17.500,00	17.500,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	585.187,55	599.705,15	593.675,31	649.421,57	625.000,00	630.000,00
Kommunalsteuer	2.994.101,00	3.408.298,76	3.728.034,76	3.843.462,89	3.950.000,00	4.080.000,00
Lustbarkeitsabgabe	9.098,20	27.764,49	43.408,45	60.777,82	45.000,00	55.000,00
Hundeabgabe	10.615,78	10.580,78	13.879,26	14.008,86	14.000,00	14.000,00
Gebrauchsabgabe	105.229,47	103.862,82	104.894,26	105.441,20	117.000,00	117.000,00
Aufschließungsabgabe	159.616,76	199.490,68	339.747,28	113.571,57	60.000,00	130.000,00
Verwaltungsabgaben	50.921,60	56.084,61	51.458,25	56.910,17	58.700,00	58.500,00
Nächtigungstaxe	8.124,48	8.019,20	10.635,52	23.184,15	25.800,00	21.600,00
Interessentenbeitrag	110.740,53	108.899,12	108.899,12	0,00	0,00	0,00
Abgabenertragsanteile *, **)	4.871.661,62	5.530.176,14	5.272.617,45	5.306.335,41	5.270.000,00	5.577.000,00
Summe	8.922.841,75	10.072.418,82	10.285.204,81	10.190.646,85	10.183.000,00	10.700.600,00

Entwicklung der wesentliche Aufwendungen

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Schulgemeindeverbandsumlagen	666.700,00	661.600,00	807.281,39	822.084,10	955.200,00	946.900,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	222.387,74	228.960,00	228.620,00	245.490,00	278.600,00	260.300,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	78.869,43	65.370,14	77.645,14	104.816,84	98.500,00	114.700,00
Sozialhilfeumlage*, **)	1.003.294,43	1.029.884,41	1.208.948,55	1.313.876,07	1.473.000,00	1.623.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	191.923,53	196.507,39	232.029,46	258.436,45	280.000,00	298.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate*	205.895,86	205.895,86	35.308,72	0,00	0,00	0,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*, **)	1.662.014,23	1.686.165,05	1.744.406,21	1.883.890,78	1.997.900,00	2.162.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	188.498,78	169.782,51	149.579,46	153.862,26	166.000,00	178.000,00
Summe	4.219.584,00	4.244.165,36	4.483.818,93	4.782.456,50	5.249.200,00	5.582.900,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2026 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

Voranschlag 2026 - Dienstpostenplan 2026



Dienstpostenplan													Funktionsdienstposten				Hinweis
Verwendungs- zweig (NO GBedG 2025)	Verwendung (NO GBedG 2025)	Bezeichnung des Dienstzweiges (GBOO/GVBG)	Dienst- zweig Nr. (GBOO/ GVBG)	Tätig- keits- profil (NO GBedG 2025)	Zahl der Dienst- posten	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (GBOO/GVBG) (NO GBedG 2025)	Zahl der Funktions- dienst- posten	Art des Funktions- dienstpostens (§ 2 Abs. 3 lit. a - d GBOO) (§ 5 Abs. 3 Z 1 - 4 NO GBedG 2025)	Bezeichnung	Funktionsgruppe (GBOO/ GVBG) (NO GBedG 2025)	Personal- zulage						
Technischer Dienst	Gebobener Dienst	Gebobener Facharbeiter (gemäß § 6 Abs. 1 lit b Z 3)	1 / 3.3	1	6 /	T2	1	c / 3	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Wirtschaftsbetriebe	8 /	FE1						
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2 / 3.1	19	5 /	T1		/		/							
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Leichenwäscher, Einsargler und Bestattungsarbeiter	8 / 2.1	2	4 /	A2		/		/							
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Bademeister	9 / 2.1	1	4 /	A2		/		/							
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergartenhilfsdienst	12 / 7.1	19	3 /	P1		/		/		Leistungs- entlohnungs- gruppe 4					
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Gebobener Dienst	Gebobener Erzieherdienst	48 / 7.3	1	6 /	P2		/		/							
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Anzugswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1	3	2 /	A1		/		/							
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Anzugswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1	10	2 /	A1		/		/							
Verwaltungsdienst	Höherer Dienst	Höherer Verwaltungsdienst	44 / 4.3	1	7 /	V3	1	a / 1	Stadtsamtsdirektor	11 /	FL3	ja					
Technischer Dienst	Gebobener Dienst	Gebobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	46 / 3.4	1	6 /	T2	1	c / 3	Bautechniker	8 /	FE1						
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Rechnungs- (Buchhaltung)- dienst	54 / 4.2	1	6 /	V2	1	b / 2	Leitung Finanzabteilung	9 /	FL2	ja					
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	b / 2	Leitung Allgemeine Verwaltung	9 /	FL2	ja					
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	b / 2	Leitung Bauabteilung	9 /	FL2	ja					
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	b / 2	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8 /	FL2	ja					
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Kommunikation und Marketing	7 /	FE1						

Verwaltungsdienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	d /	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung Referatsleitung Bürgerbüro	7 /	FE2	
Verwaltungsdienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	d /	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7 /	FE2	
Verwaltungsdienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	d /	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung Assistenz Kommunikation	7 /	FE1	
Verwaltungsdienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2	1	6 /	V2	1	/	/		/		Leistungsgruppe 7
Verwaltungsdienst	Fachdienst	61 / 4.1	1	5 /	V1		/	/		/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	69 / 4.1	5	5 /	V1					/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	71 / 4.1	1	5 /	V1	1	d /	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung Assistenz Baubehörde	6 /	FE1	
Verwaltungsdienst	Fachdienst	71 / 4.1	13	5 /	V1		/	/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Musikschullehrer	108 / 8.1	17	ms1	mk3		/	/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Musikschullehrer	108 / 8.1	5	ms2	mk2		/	2	Leitung Musikschule	/	FE1	
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Musikschullehrer	108 / 8.1	2	ms3	mk1		/	/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Musikschullehrer	108 / 8.1	2	ms4	mk1		/	/		/		
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		5									Essen a. Räume
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		2									Besetzung
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		6									Sonstige
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		4									2 Ruhestandsab samt, 1 Hinterblieben e (Beamte), 1 Hinterblieben e (Bgm)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2026

SACHVERHALT:

Vizebürgermeisterin Marlene-Eva Böhm-Lauter bringt den vorliegenden Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2026 zur Kenntnis.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlag 2026 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR	73.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR	87.800,00
Einzahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Auszahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR	0,00
Tilgung Finanzschulden	EUR	3.400,00
Geldfluss	EUR	-17.800,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2025 - 2026

SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Stiftung Bürgerspital sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner mit der Gewährung eines Heizkostenzuschusses zusätzlichen zu dem Heizkostenzuschuss des Amtes der NÖ Landesregierung. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Da im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/028-2025 vom 30.04.2025, haben die Revisionsorgane empfohlen, die Stiftungsleistungen angesichts der finanziellen Lage der Stiftung zu reduzieren. Über diesen Prüfbericht wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 berichtet.

In der Heizsaison 2024-2025 wurde ein Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 75,00 gewährt, der sich wie folgt finanziert wurde:
jeweils EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Heizkostenzuschuss 2025-2026 in Höhe von EUR 75,00 soll nunmehr zur Gänze aus dem Budget der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya finanziert werden.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Anzahl	Höhe	Gesamtbe- trag	Stiftung EUR 50,00	Gemeinde EUR 25,00
2024/2025	97	75,00 €	7.275,00 €	4.850,00 €	2.425,00 €
2023/2024	103	75,00 €	7.725,00 €	5.150,00 €	2.575,00 €
2022/2023	118	75,00 €	8.850,00 €	5.900,00 €	2.950,00 €
2021/2022	97	75,00 €	7.275,00 €	4.850,00 €	2.425,00 €
2020/2021	95	75,00 €	7.125,00 €	7.125,00 €	0,00
2019/2020	115	75,00 €	8.625,00 €	8.625,00 €	0,00
2018/2019	111	75,00 €	8.325,00 €	8.325,00 €	0,00
2017/2018	113	75,00 €	8.475,00 €	8.475,00 €	0,00
2015/2016	131	75,00 €	9.825,00 €	9.825,00 €	0,00
2014/2015	129	75,00 €	9.675,00 €	9.675,00 €	0,00
2013/2014	128	75,00 €	9.600,00 €	9.600,00 €	0,00

2012/2013	123	75,00 €	9.225,00 €	9.225,00 €	0,00
2011/2012	125	75,00 €	9.375,00 €	9.375,00 €	0,00
2010/2011	126	75,00 €	9.450,00 €	9.450,00 €	0,00
2008/2009	155	100,00 €	15.500,00 €	15.500,00 €	0,00
2007/2008	147	100,00 €	14.700,00 €	14.700,00 €	0,00
2006/2007	141	100,00 €	14.100,00 €	14.100,00 €	0,00
2005/2006	143	75,00 €	10.725,00 €	10.725,00 €	0,00
2004/2005	99	60,00 €	5.940,00 €	5.940,00 €	0,00
2003/2004	48	30,00 €	1.440,00 €	1.440,00 €	0,00

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2025 – 2026 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/4290/7680 (Soziale Wohlfahrt – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Subventionen, Spenden EUR 2.800,00

gebucht bis: 15.10.2025: EUR 950,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für diese Ausgabe zur Gänze **nicht** gegeben ist, handelt es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/9990935/00001).

Derzeit bestehendes Guthaben: EUR 66.245,99.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2025/2026 wird für sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

gewährt

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe zur Ausbezahlung des Heizkostenzuschusses in Höhe von ca. EUR 7.500,00, welche durch die **Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Vermögenskonto 8/9990935/00001** erfolgt, die momentan mit EUR 66.245,99 dotiert ist.

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2025 – 2026 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Eintragung einer Dienstbarkeit für bestehende Regenwasserkanäle auf den Grundstücken Nr. 386, EZ 144, 102/2, EZ 121 und 114, EZ 123, KG Matzles

SACHVERHALT:

Im Zuge der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage in Matzles wurde festgestellt, dass bestehende und von der Stadtgemeinde benutzte Regenwasserkanäle über folgende Privatgrundstücke verlaufen:

- GST 386, KG Matzles, EZ 144, Eigentümer: Gregor und Nathalie Strohmayer, 3830 Matzles 48
- GST 102/2, KG Matzles, EZ 121, Eigentümer: Kurt und Silvia Strohmayer-Dangl, 3830 Matzles 39
- GST 114, KG Matzles, EZ 123, Eigentümerin: Helga Wais, 3830 Matzles 34

Damit das Projekt nun auch wasserrechtlich (WTW2-WA-1049/003) kollaudiert werden kann, wurde von der zuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ableitung der Regenwässer über die bestehenden Rohrleitungen gefordert. Die betroffenen und oben genannten Eigentümer erteilten ihre Zustimmung. Mit ihrer schriftlichen Zustimmung wurde zugleich die Begründung von Leitungsservituten (Leitungsrecht) für die bestehenden Regenwasserleitungen festgelegt, damit zukünftig sowohl für die Eigentümer als auch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Rechtssicherheit besteht.

Damit dieses Leitungsservitut in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist es erforderlich, einen entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen den betroffenen Liegenschaftseigentümern und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abzuschließen.

Das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, sowie die Vollmacht für die Parteienvertretung, genehmigt:

“



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER

BAHNHOFSTRASSE 4
3830 Waidhofen an der Thaya
TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
DVR 4007218 UID ATU66925857
e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M.

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Herrn **Ing. Gregor Strohmayer**, geb. 21.01.1991, und Frau **Nathalie Strohmayer**, geb. 28.12.1991, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 48,
- b) Herrn **Kurt Strohmayer-Dangl**, geb. 25.03.1964, und Frau **Silvia Strohmayer-Dangl**, geb. 21.05.1966, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 39,
- c) Frau **Helga Wais**, geb. 02.02.1959, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 34,

einerseits und

- d) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

- 2 -

I.

Im Grundbuch der KG 21157 Matzles sind ob der Liegenschaft

- EZ 144 mit dem Grundstück 386 Landw(10)-Matzles 48 im grenzkatastralen Ausmaß 1.011 m² das Eigentumsrecht für Ing. Gregor Strohmayer, geb. 21.01.1991, und Nathalie Lembacher, geb. 28.12.1991, je zur Hälfte,
- EZ 121 mit dem Grundstück 102/2 Gärten(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 342 m² das Eigentumsrecht für Kurt Strohmayer-Dangl, geb. 25.03.1964, und Silvia Strohmayer-Dangl, geb. 21.05.1966, je zur Hälfte,
- EZ 123 u. a. mit dem Grundstück 114 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.194 m² das Eigentumsrecht für Helga Wais, geb. 02.02.1959, zur Gänze,
einverleibt.

Festgestellt wird, dass Frau Nathalie Lembacher mit Eheschließung den Familiennamen Strohmayer angenommen hat.

Weiters wird festgestellt, dass die vorgenannten Grundstücke als Bauland Agrar gewidmet sind.

II.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen räumen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke in der KG 21157 Matzles der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein,

- den bestehenden unterirdischen Regenwasserkanal zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieses Regenwasserkanals hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezu die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

- 3 -

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieses Regenwasserkanals keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke den Bestand und Betrieb dieses Regenwasserkanals samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung dieses Regenwasserkanals zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche dieser Regenwasserkanal Schaden nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern der dienenden Grundstücke durch den Betrieb oder durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an diesem Regenwasserkanal oder durch allfällige Mängel desselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

III.

Im Hinblick darauf, dass die gegenständliche Dienstbarkeit bereits seit langer Zeit besteht und dieser Vertrag lediglich ihrer grundbücherlichen Sicherstellung dient, erfolgt durch diesen Vertrag keine Einräumung einer Dienstbarkeit und fällt daher auch kein Entgelt an.

- 4 -

IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG 21157 Matzles auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften die Dienstbarkeit des Regenwasserkanals ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

V.

Herr Ing. Gregor Strohmayer, Frau Nathalie Strohmayer, Herr Kurt Strohmayer-Dangl, Frau Silvia Strohmayer-Dangl und Frau Helga Wais erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

- Herr Ing. Gregor Strohmayer und Frau Nathalie Strohmayer erklären an Eides Statt, wirtschaftliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 144,
- Herr Kurt Strohmayer-Dangl und Frau Silvia Strohmayer-Dangl erklären an Eides Statt, wirtschaftliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 121,
- Frau Helga Wais erklärt an Eides Statt, wirtschaftliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 123

im Grundbuch der KG 21157 Matzles zu sein.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

- 5 -

VII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VIII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Ing. Gregor Strohmayer, geb. 21.01.1991

Nathalie Strohmayer, geb. 28.12.1991

Waidhofen an der Thaya, am

Kurt Strohmayer-Dangl, geb. 25.03.1964

Silvia Strohmayer-Dangl, geb. 21.05.1966

- 6 -

Waidhofen an der Thaya, am

Helga Wais, geb. 02.02.1959

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....
(Bürgermeister)

.....
(geschäftsführender Gemeinderat)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

VOLLMACHT

Ich (Wir) erteile(n) hiemit

**Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in
3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,**

eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht, sodass er (sie) berechtigt ist, mich (uns) in allen Angelegenheiten vor Behörden aller Art wie auch gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Er (Sie) ist insbesondere auch bevollmächtigt, alle in § 1008 ABGB angeführten Geschäfte in meinem (unserem) Namen zu tätigen, nämlich: Sachen zu veräußern und entgeltlich zu erwerben; Darlehen zu gewähren und aufzunehmen; Geld oder Geldeswert in Empfang zu nehmen; Vergleiche aller Art zu schließen, Bürgschaften zu übernehmen; Erbschaften unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben; Gesellschaftsverträge zu errichten; Schenkungen zu machen; Schiedsverträge abzuschließen und Schiedsrichter zu wählen; Rechte unentgeltlich aufzugeben.

Er (Sie) ist überdies bevollmächtigt, in meinem (unserem) Namen das Stimmrecht auch in Generalversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszuüben.

Er (Sie) ist weiters befugt, in meinem (unserem) Namen Grundbuchsgesuche auch dann einzubringen, wenn mir (uns) die beantragte Eintragung nicht zum Vorteil gereicht. Ich (Wir) erteile(n) ihm (ihr) auch Prozessvollmacht im Sinne des § 31 ZPO.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf den Sterbefall des(der) Vollmachtgeber(s). Ich (Wir) stimme(n) zu, dass an ihn dem Datenschutz unterliegende Daten, die im öffentlichen oder auch im privaten Bereich verarbeitet wurden, übermittelt werden.

Für das Auftragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Dem(r) Bevollmächtigten ist es gestattet, Stellvertreter zu bestellen.

Ich (Wir) ersuche(n) den Bevollmächtigten ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteile(n) unter einem die ausdrückliche Zustimmung, dass mein (unsere) Name(n), mein (unsere) Geburtsdatum(-daten), die Sozialversicherungsnummer(n) und die Anschrift(en), bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder Firmawortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer, der Urkundenverfasser, eine allfällige Geschäfts- oder Privaturkundenzahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Gegenstand und Inhalt, bei Privaturkunden auch deren Speicherdauer, in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichne(n) ich (wir) den Urkundenverfasser (Bevollmächtigten) ausdrücklich als Berechtigten im Sinne des § 140 e (2) Notariatsordnung (NO).

Ich (Wir) bestätige(n) darüber belehrt worden zu sein, dass

- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen,
- der Notar oder sein Substitut (Bevollmächtigte) grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den ich (wir) beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigte(n) bezeichnet habe(n), und dass
- aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann beziehungsweise nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.

Für die Bezahlung seiner (ihrer) und seiner (ihrer) Stellvertreter Honorare ist Waidhofen an der Thaya Erfüllungsort. Ich (Wir) unterwerfe(n) mich (uns) dem für diesen Ort sachlich zuständigen Gerichte in allen Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis, das dieser Vollmacht zugrunde liegt.

Ich (Wir) ermächtige(n) ihn (sie) weiters, alle wie immer gearteten Erledigungen und Verfügungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden samt Beilagen sich gültig zustellen zu lassen.

Notar Mag. Michael Müllner verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Fall Ihrer Einwilligung bzw. zur Ausführung des von Ihnen erteilten Mandats oder Bestellung zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage (im Sinn der DSGVO) vorliegt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung unserer notariellen Aufgaben und Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Betreffend die in § 36a Abs. 1 NO genannten Geschäfte (zB Liegenschaftstransaktionen, gesellschaftsrechtliche Vorgänge) gelten für ihn besondere rechtliche Pflichten gemäß der NO (Notariatsordnung) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (insbesondere §§ 36a – 36f NO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der NO zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der DSGVO anzusehen. Sie haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragung, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger/unzulässig verarbeiteter Daten. Einschränkungen können sich aus der den Notar treffenden Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 37 NO ergeben. Sie haben auch das Recht, eine allenfalls erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Zur Geltendmachung der Ihnen zustehenden Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung¹) wenden Sie sich an den Notar Mag. Michael Müllner. Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ihn gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Dies ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Die dem Notar zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke als durch den Mandatsvertrag oder durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gesteckten Zwecke verarbeitet. Davon ausgenommen ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden. Der Notar hat dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Schutz gegen missbräuchliche Verwendung sowohl von Innen als auch von außen (etwa durch Firewalls, Verschlüsselungen, Zugriffsberechtigungen, etc.)). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch von ihm nicht verursachte Fehler bei der Datenübertragung oder auch unautorisiertem Zugriff durch Dritte (Hacker, etc.) Informationen von anderen Personen eingesehen oder genutzt werden. Dafür übernimmt der Notar keine Haftung, sofern diese missbräuchliche Verwendung nicht von ihm schuldhaft verursacht wurde. Grundsätzlich stellt der Notar Ihre personenbezogenen Daten nicht anderen zur Verfügung. Allerdings ist es zur Erfüllung Ihres Auftrages oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich, Ihre Daten an Dritte weiterzuleiten. Dies können Gerichte, Behörden, Rechtsvertreter oder sonstige beteiligte Dritte (auch Auftragsverarbeiter, die für den Notar tätig sind) sein. In diesem Fall erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten ausschließlich auf Grundlage des DSGVO (aufgrund der von Ihnen erteilten Einwilligung, Erfüllung eines Vertrages, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, etc.). Der Notar bezieht im Rahmen des notariellen Tätigkeitfeldes regelmäßig auch Informationen über Sie von dritter Stelle. Er weist auch darauf hin, dass es sein kann, dass er Ihre personenbezogenen Daten an Empfänger (vgl. oben) außerhalb Ihres Landes übermittelt. Er übermittelt Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur und ausschließlich auf Grundlage der DSGVO (angemessenes Datenschutzniveau bzw. das Setzen von Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben). Der Notar bewahrt Ihre personenbezogenen Daten nicht länger auf, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt auch zu Beweismittelzwecken unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen bzw. solange eine Inanspruchnahme (Haftung) des Notars möglich ist. Die Website des Notars kann Cookies verwenden. Es handelt sich dabei um kleinere Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf Ihrem Endgerät abgelegt werden, um sein Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Es kann sein, dass einige Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert bleiben, bis Sie diese löschen. Sie ermöglichen es der Website des Notars, Ihren Browser beim nächsten Besuch wieder zu erkennen. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie Ihren Browser so einrichten, dass er Sie über das Setzen von Cookies informiert und Sie diese im Einzelfall erlauben. Sollte eine Deaktivierung von Cookies erfolgen, kann die Funktionalität der Website des Notars eingeschränkt sein.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen finden auf sämtliche Tätigkeiten, gerichtliche, behördliche und außergerichtliche Vertretungshandlungen, die während eines bestehenden Auftragsverhältnisses zwischen dem Notar/der Notarin und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (= Klient/Klientin) ausgeführt werden, mit Ausnahme der Tätigkeit als Gerichtskommissär/in, Anwendung. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten sohin auch für die Errichtung öffentlicher Urkunden und die Verwahrung von Fremdgut.
- 1.2. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind auf alle bestehenden und künftigen Mandate anzuwenden.
- 1.3. Die Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für den Kanzleinachfolger/die Kanzleinachfolgerin, für Substituten und Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen des Notars/der Notarin.

2. Auftrag und Vollmacht

Der Notar/die Notarin ist berechtigt und verpflichtet, seine/ihre Leistung in jenem Maße zu erbringen und den Auftraggeber/die Auftraggeberin in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung seines/ihrer Auftrages notwendig und zweckdienlich ist. Bei Änderungen der Rechtslage und/oder Rechtsprechung nach Ende des Auftrages, trifft den Notar/die Notarin keine Pflicht, den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossenen Teile eines Auftrages.

3. Grundsätze der Leistungserfüllung

Der Notar/die Notarin ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er/sie ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu bedienen.

4. Aufklärungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin; Vollständigkeitserklärung

- 4.1. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist nach Auftragserteilung verpflichtet, dem Notar/der Notarin auch ohne besondere Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Notar/die Notarin ist berechtigt, die Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während der Durchführung des Auftrages ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet, dem Notar/der Notarin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat dem Notar/der Notarin auf Verlangen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. Umfasst der Auftrag eine Vertragserrichtung ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet, dem Notar/der Notarin sämtliche erforderlichen Informationen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind, zu erteilen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Notars/der Notarin

- 5.1. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Notar/von der Notarin erstellten öffentlichen Urkunden und Privaturkunden, Eingaben an Behörden und Gerichte, Gutachten, Präsentationen, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen, nur für Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Erklärungen des Notars/der Notarin an einen Dritten zur Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Notars/der Notarin.

5.2. Die Verwendung beruflicher Erklärungen des Notars/der Notarin zu Werbezwecken ist unzulässig.

5.3. Das Urheberrecht an den Leistungen des Notars/der Notarin verbleibt dem Notar/der Notarin. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Notars/der Notarin.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung, Ausnahmen

6.1. Der Notar/die Notarin sowie die bei ihm/ihr beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen der Notariatsordnung verpflichtet.

6.2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Notars/der Notarin (insbesondere Honoraransprüche) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen ihn/sie (insbesondere Schadenersatzforderungen des Klienten/der Klientin oder Dritter) notwendig ist, ist der Notar/die Notarin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6.3. Der Notar/die Notarin ist aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet, ohne Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten. Dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ist dies bekannt..

7. Ausländisches Recht

Der Notar/die Notarin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung.

8. Kündigung

8.1. Der Auftrag kann vom Notar/von der Notarin oder vom Klienten/von der Klientin mit sofortiger Wirkung jederzeit beendet werden. Der Honoraranspruch des Notars/der Notarin für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalhonorarvereinbarung wird die bereits erbrachte Leistung mangels Vereinbarung nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes und subsidiär nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch des Notars/der Notarin mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

8.2. Eine Kündigung des Auftrages ist jedoch nicht möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich ist (insbesondere bei Treuhandschaften) oder einer Zustimmung bedarf. Hat der Notar/die Notarin mit der Beurkundungstätigkeit bereits begonnen, bedarf die Kündigung des entsprechenden Auftrages zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde der Zustimmung des Notars/der Notarin.

9. Honoraranspruch

9.1. Der Entgeltanspruch des Notars/der Notarin richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes, Rechtsanwaltstarifgesetzes und Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder einer Vereinbarung.

9.2. Dem Entgeltanspruch des Notars/der Notarin hinzuzurechnen sind die Umsatzsteuer, die erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Kommunikation, Kopien, Übersetzungen, Registergebühren etc.) sowie die im Namen des Auftraggebers/der Auftraggeberin entrichteten Barauslagen. Hierüber ist der Klient/die Klientin vorvertraglich zu unterrichten, es sei denn, für den Notar/die Notarin ist erkennbar, dass dem Klienten/der Klientin dieser Umstand bereits bekannt ist oder er sonst aus den Begleitumständen offensichtlich ist.

9.3. Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

9.4. Mangels anderer Vereinbarungen sind Honorare und Honorarvorschüsse sofort nach schriftlicher Geltendmachung fällig. Werden Honorarzahlungen später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet, können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.

9.5. Der Notar/die Notarin ist jederzeit, jedenfalls aber jeweils am Monatsende, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

10. Haftung

Die Haftung des Notars/der Notarin sowie sämtlicher für ihn/sie tätigen Personen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen und im Übrigen auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Höhe der Haftpflichtversicherungssumme beschränkt. Der Notar/die Notarin hat derzeit eine bestehende Haftpflichtversicherungssumme iHv € 10.000.000,00. Eine über den Höchstbetrag der genannten Versicherungssumme hinausgehende Haftung ist daher, außer bei Vorsatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Notar/die Notarin sowie sämtliche für ihn/sie tätigen Personen haften nicht für entgangenen Gewinn, Begleitschäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden.

Ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin Verbraucher/in iSd KSchG, wird eine über die zur Verfügung stehende Höhe der Haftpflichtversicherungssumme hinausgehende Haftung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

Zieht der Notar/die Notarin externe Dritte mit Kenntnis des Auftraggebers/der Auftraggeberin zur Leistungserbringung heran (z.B.: externe Gutachter, Steuerberater) haftet der Notar/die Notarin nur bei Auswahlverschulden.

Der Notar/die Notarin haftet nur gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und jedenfalls nicht gegenüber Dritten. Geraten Dritte aufgrund des Zutuns des Auftraggebers/der Auftraggeberin mit den Leistungen des Notars/der Notarin in Berührung, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin auf diesen Umstand (Haftungsausschluss des Notars/ der Notarin gegenüber Dritten) ausdrücklich hinzuweisen. Soweit gesetzlich ein solcher Haftungsausschluss nicht zulässig ist, kommen subsidiär die Haftungsbeschränkungen in Punkt 10. und 11. auch gegenüber Dritten zur Anwendung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen des Notars/der Notarin an Dritte, den Notar/die Notarin schad- und klaglos halten.

11. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, können sämtliche Ansprüche gegen den Notar/die Notarin nur binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber/die Auftraggeberin vom Schaden und der Person des Schädigers/der Schädigerin oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten gerichtlich geltend gemacht werden.

Ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin Verbraucher/in iSd KSchG findet Punkt 11. keine Anwendung.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Auftragsverhältnis unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Notars/der Notarin.
- 12.2. Für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt bei Unternehmen die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sofern der Klient/die Klientin nicht Verbraucher/Verbraucherin im Sinne des KSchG ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 13.2. Erklärungen des Notars/der Notarin an den Klienten/die Klientin gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom Klienten/von der Klientin bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. So-

weit nichts anderes vereinbart ist, kann der Notar/die Notarin mit dem Klienten/der Klientin aber in jeder ihm/ihr geeignet erscheinenden Weise kommunizieren.

Diese Vollmacht ist inhaltlich beschränkt auf alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie Ing. Gregor Strohmayer, geb. 21.01.1991, Nathalie Strohmayer, geb. 28.12.1991, Kurt Strohmayer-Dangl, geb. 25.03.1964, Silvia Strohmayer-Dangl, geb. 21.05.1966, und Helga Wais, geb. 02.02.1959.

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) ABA Ulrichschlag - Eintragung einer Dienstbarkeit für die Schmutzwassertransportleitung auf den Grundstücken Nr. 449/2, EZ 229 und 505/2, EZ 1, KG Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Im Zuge der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage in Ulrichschlag musste die Trassenführung der Schmutzwassertransportleitung der Ortschaft Ulrichschlag bzw. in weiterer Folge auch für Götzles zur Abwasserreinigungsanlage Waidhofen an der Thaya aufgrund angetroffener Untergrundverhältnisse abgeändert werden und über private Grundstücke geführt werden. Folgende private Grundstücke sind betroffen:

- GST 449/2, KG Ulrichschlag, EZ 229, Eigentümer: Franz Damberger, 3830 Vestenpopen 24/Neub.
- GST 505/2, KG Ulrichschlag, EZ 1, Eigentümer: Margarethe Litschauer, 3830 Ulrichschlag 1/Neubau und Manuela Litschauer, 1030 Wien, Viehmarktgasse 1A/3/31

Damit das Projekt wasserrechtlich abgeschlossen werden kann, ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ableitung der Schmutzwässer über die neu verlegte Schmutzwassertransportleitung notwendig. Die betroffenen und oben genannten Eigentümer erteilten ihre Zustimmung. Mit ihrer schriftlichen Zustimmung wurde zugleich die Begründung von Leitungsservituten (Leitungsrecht) festgelegt, damit zukünftig sowohl für die Eigentümer als auch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Rechtssicherheit besteht.

Damit dieses Leitungsservitut in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist es erforderlich, einen entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen den betroffenen Liegenschaftseigentümern und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abzuschließen.

Das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

“



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER
 BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 WAIDHOFEN AN DER THAYA
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
 DVR 4007218 UID ATU66925857
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M.

Nr. des Finanzamtes/St.Nr.:
 selbstberechnet zu Post Nr.
 Gebühr von €
 wird entrichtet.
 Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar
 3830 Waidhofen an der Thaya

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Herrn **Franz Damberger**, geb. 27.07.1948, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vestenpoppen 24, sowie
- b) Frau **Margarete Litschauer**, geb. 07.11.1951, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 1, und Frau **Manuela Litschauer**, geb. 09.07.1969, wohnhaft in 1030 Wien, Viehmarktgasse 1A/3/32,

einerseits und

- c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

- 2 -

I.

Im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag sind ob der Liegenschaft

- EZ 229 u. a. mit dem Grundstück 449/2 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.533 m² das Eigentumsrecht für Franz Damberger, geb. 27.07.1948, zur Gänze
- EZ 1 u. a. mit dem Grundstück 505/2 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.047 m² das Eigentumsrecht für Margarete Litschauer, geb. 07.11.1951, und Manuela Litschauer, geb. 09.07.1969, je zur Hälfte einverleibt.

Festgestellt wird, dass die vorgenannten Grundstücke als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind.

II.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen räumen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke in der KG 21190 Ulrichschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)

- eine unterirdische Schmutzwasser-Transportleitung zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieser Schmutzwasser-Transportleitung hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezu die dienenden Grundstücke – insbesondere den in den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2) eingezeichneten, drei Meter breiten Bearbeitungstreifen - jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieser Schmutzwasser-Transportleitung keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

- 3 -

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichststen Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke den Bestand und Betrieb dieser Schmutzwasser-Transportleitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung dieser Schmutzwasser-Transportleitung zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche diese Schmutzwasser-Transportleitung Schaden nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern der dienenden Grundstücke durch den Betrieb oder durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an dieser Schmutzwasser-Transportleitung oder durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

III.

Die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit erfolgt gegen Zahlung einmaliger Entgelte in Höhe der in der Spalte 6 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) jeweils genannten Beträge durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke.

Zur Berichtigung dieser Beträge verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, sie binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke auf von denselben bekannt zu ge-

- 4 -

bende Konten bei inländischen Kreditinstituten zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für diese Beträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften die Dienstbarkeit der Schmutzwasser-Transportleitung ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

V.

Herr Franz Damberger, Frau Margarete Litschauer und Frau Manuela Litschauer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Herr Franz Damberger erklärt, wirtschaftlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 229 im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag zu sein.

Frau Margarete Litschauer und Frau Manuela Litschauer erklären an Eides statt, wirtschaftliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 1 im Grundbuch der KG 21190 Ulrichschlag zu sein.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der

- 5 -

Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VIII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Franz Damberger, geb. 27.07.1948

Waidhofen an der Thaya, am

Margarete Litschauer, geb. 07.11.1951

Manuela Litschauer, geb. 09.07.1969

- 6 -

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya:.....
(Bürgermeister).....
(geschäftsführender Gemeinderat)

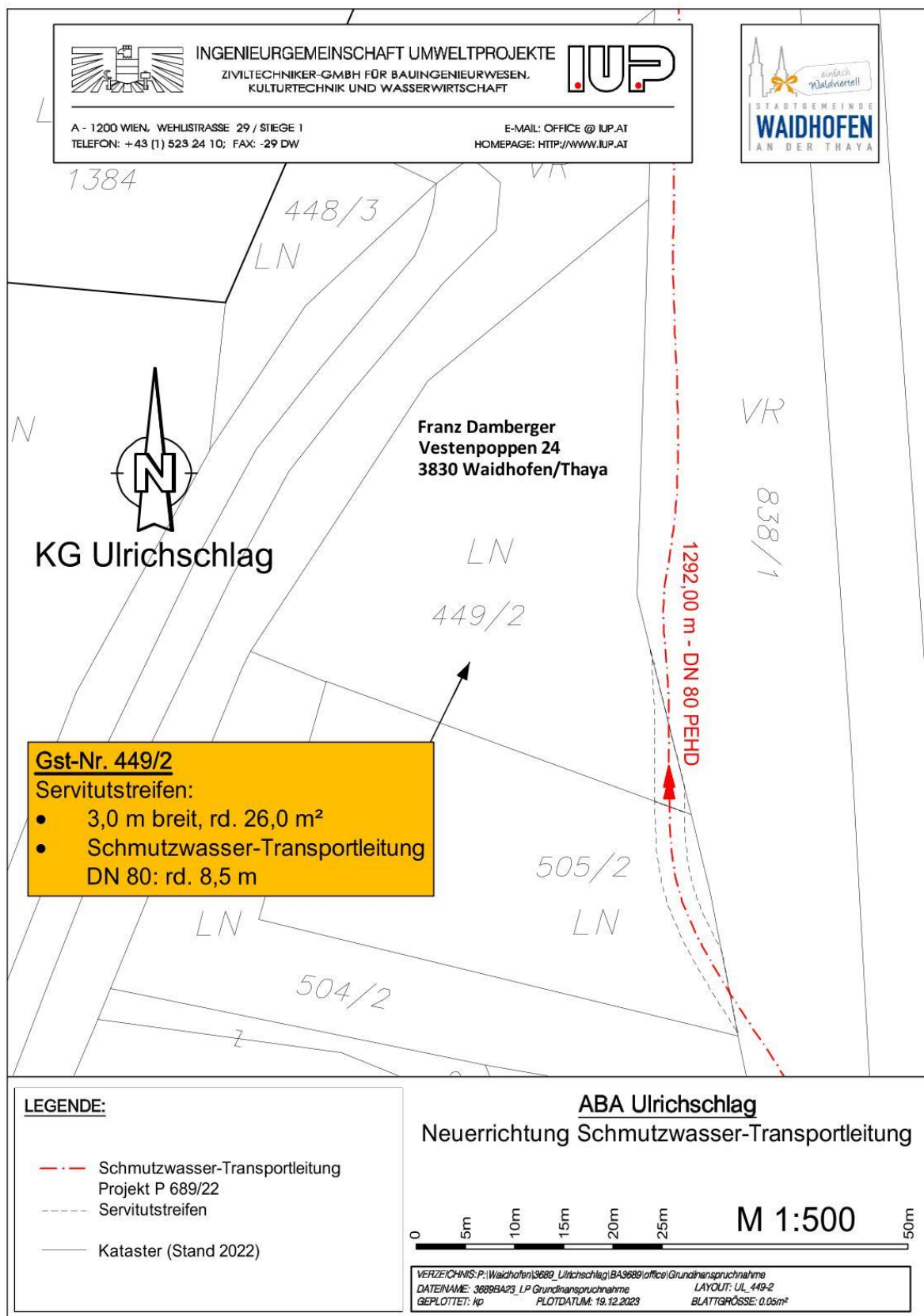
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

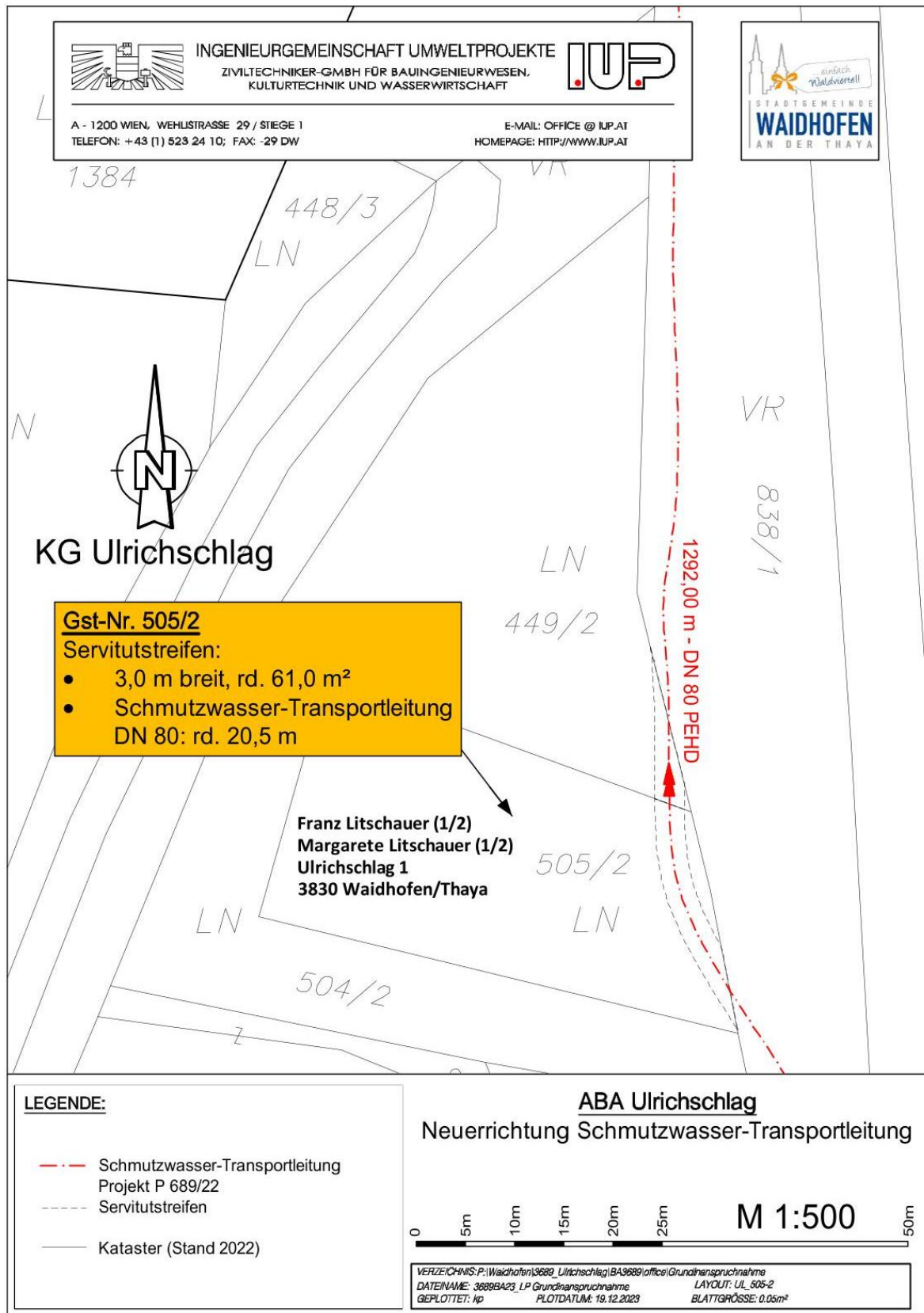
Siegel

.....
(Gemeinderat).....
(Gemeinderat)

Beilage ./1

1	2	3	4	5	6
Eigentümer	Adresse	KG	EZ	Grst.	Entgelt
Franz Damberger, geb. 27.07.1948,	3830 Waidhofen an der Thaya, Vestenpoppen 24,	21190 Ulrichschlag	229	449/2	€ 139,10
Margarete Litschauer, geb. 07.11.1951	3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 1		1	505/2	€ 326,35
Manuela Litschauer, geb. 09.07.1969,	1030 Wien, Viehmarktgasse 1A/3/32,				zur ungeteilten Hand





“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) **Projekt FF Haus Altwaidhofen, An- und Verkauf bzw. Eintausch von Teilflächen, betroffene Grundstücke Nr. 234/1, 234/4, 234/9 KG Altwaidhofen sowie 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in Altwaidhofen ist es erforderlich, von den Grundstücken Nr. 234/1 (ca. 111 m²) und Nr. 234/4 (ca. 734 m²), beide KG Altwaidhofen, EZ 50, Grundstücksflächen durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anzukaufen. Eigentümer dieser Grundstücke ist Herr Florian Kainz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 57.

Die genannten Teilflächen sollen dem Grundstück Nr. 234/9, KG Altwaidhofen, EZ 32, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zugeschlagen werden (=Standort bestehendes und zukünftiges FF-Haus). Die bestehenden und für den Neubau notwendigen Grundstücksflächen für das FF-Haus sind in Abbildung 1 (grün und magenta schraffiert) dargestellt.



Abbildung 1

Um diese Flächentransaktionen durchführen und grundbücherlich eintragen zu lassen, muss ein Rechtsgeschäft in Form eines entsprechenden Vertrags erstellt werden, der von allen Liegenschaftseigentümern unterfertigt werden muss. Dieser ist zudem notariell zu beglaubigen.

Zwischen dem Eigentümer, Herrn Florian Kainz und dem Vertreter der Stadtgemeinde Herrn Bürgermeister Josef Ramharter, wurde am 29.10.2025 für dieses Rechtsgeschäft (Grundstückstausch und Grundstücksverkauf) folgendes vereinbart:

Für die oben genannten Flächen, die für die Errichtung des FF Hauses notwendig sind, erhält Herr Florian Kainz anstelle eines Geldbetrages eine Teilfläche von ca. 1.901 m² aus dem Grundstück Nr. 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya (Gesamtfläche laut Grundbuch: 12.481 m²). Dies entspricht einem Tauschverhältnis von ca. 2,25. Zusätzlich wird vereinbart, dass Herr Kainz eine zusätzliche Teilfläche von ca. 4.393 m² des Grundstückes Nr. 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya, welche als Grünland gewidmet ist, zum Preis von EUR 2,25/m² von der Stadtgemeinde ankaufen kann. Laut Herrn Kainz ist die Erschließung dieser Flächen über seinen bestehenden Eigengrund (GST 1473/2, KG Waidhofen an der Thaya) gegeben und es bedarf damit keiner eigenen Dienstbarkeit.

Die Restfläche des Grundstückes Nr. 1043/2, welcher die Flächenwidmung Bauland-Betriebsgebiet (ca. 6.187 m²) aufweist, verbleibt weiterhin im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die betroffenen Kauf-/bzw. Tauschflächen sind in der Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2

Das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Tauschvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhof-straße 4, genehmigt:

“



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER

BAHNHOFSTRASSE 4
3830 Waidhofen an der Thaya
TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
DVR 4007218 UID ATU66925857
e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./De.

Erfasst am
zu **ERFNR.**
Angezeigt am
Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar
3830 Waidhofen an der Thaya

TAUSCHVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,
vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits und

- b) Herrn **Florian Kainz**, geb. 23.03.1974, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreich-
steinerstraße 57, und Herrn **Andreas Kainz**, geb. 28.04.1966, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der
Thaya, Karl Roth-Gasse 12,

andererseits

sowie unter Beitritt von

- c) Herrn **Thomas Kainz**, geb. 13.03.1943, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreich-
steinerstraße 57a, und

- d) Herrn **Christoph Kainz**, geb. 10.09.2005, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl-Roth-
Gasse 12,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ 50 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen** u. a. mit den Grundstücken 234/1 und 234/4 ist das Eigentumsrecht für Florian Kainz, geb. 23.03.1974, und Andreas Kainz, geb. 28.04.1966, je zur Hälfte einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ 32 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen** u. a. mit dem Grundstück 234/9 ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ 263 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya** u. a. mit dem Grundstück 1043/2 ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Diesem Tauschvertrag liegen folgende Teilungspläne der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, betreffend die folgenden Trennstücke zugrunde:

- a) GZ. 4574/25 vom 10.11.2025 betreffend
 - aa) Trennstück 1 des Grundstücks 234/4 im Ausmaß von 734 m²,
 - bb) Trennstück 2 des Grundstücks 234/1 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen im Ausmaß von 117 m²,
 - b) GZ. 4574A/25 vom 12.11.2025 betreffend Trennstück 1 des Grundstücks 1043/2 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 6.230 m²,
- welche Trennstücke laut Auskunft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya allesamt als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind.

II.

Hiemit tauschen und übergeben

- a) Herr Florian Kainz und Herr Andreas Kainz aufgrund des obgenannten Teilungsplans GZ. 4574/25 die Trennstücke 1 des Grundstücks 234/4 und 2 des Grundstücks 234/1 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen im Gesamtausmaß von 851 m² an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum, um den beiderseits vereinbarten Tauschwert von € 4.308,75,

b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aufgrund des obgenannten Teilungsplans 4574A/25 das Trennstück 1 des Grundstücks 1043/2 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 6.230 m² an Herrn Florian Kainz und Herrn Andreas Kainz in deren gleichteiliges und unbeschränktes Eigentum, um den beiderseits vereinbarten Tauschwert von € 14.017,50. und erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der obzitierten Grundstücke die Vertragsannahme.

Bei Gegenüberstellung der Tauschwerte

a) der von Herrn Florian Kainz und Herrn Andreas Kainz an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übertragenen Flächen von.....	€	4.308,75
b) für die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an Herrn Florian Kainz und Herrn Andreas Kainz übertragenen Flächen von....	€	<u>14.017,50</u>
ergibt sich eine Wertdifferenz von.....	€	<u>9.708,75</u>

Zur Berichtigung der obigen Wertdifferenz haben Herr Florian Kainz und Herr Andreas Kainz zur ungeteilten Hand den vorgenannten Betrag von € 9.708,75 (Euro neuntausendsiebenhundertacht Euro-Cent fünfundsiebzig) binnen vierzehn Tagen ab Anmerkung von Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung ob den Vertragsobjektes und rechtskräftiger, grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages zinsen- und sicherstellungsfrei auf ein von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu nennendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den vorgenannten Betrag und alle Teilbeträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Betrag und alle Teilbeträge unterliegen im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (zweitausendzwanzig) der Statistik Austria und sind daher jeweils erhöht oder vermindert an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tag verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 4 % (vier Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit, im Falle des Zahlungsverzuges des Herrn Florian Kainz und des Herrn Andreas Kainz vom Vertrag zurückzutreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der bisherigen Eigentümer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber mit allen Rechten, mit denen die bisherigen Eigentümer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, hat binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die diese Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die bisherigen Eigentümer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ 50 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen haften

- a) in Ansehung der Hälfte des Herrn Andreas Kainz das Besitznachfolgerecht für Christoph Kainz, geb. 10.09.2005,
- b) das Belastungs- und Veräußerungsverbot für Herrn Thomas Kainz, geb. 13.03.1943, sowie wechselseitige Vorkaufsrechte für Herrn Andreas Kainz und Herrn Florian Kainz.

Herr Christoph Kainz und Herr Florian Kainz verzichten hinsichtlich der Trennstücke 1 des Grundstücks 234/4 und 2 des Grundstücks 234/1 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen auf ihr Besitznachfolgerecht und stimmen der lastenfreien Abschreibung dieser Trennstücke vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 50 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen zu.

Herr Thomas Kainz entlässt die Trennstücke 1 des Grundstücks 234/4 und 2 des Grundstücks 234/1 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen aus der weiteren Haftung für seine genannten Rechte und stimmt der lastenfreien Abschreibung dieser Trennstücke vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 50 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen zu.

Ob der Liegenschaft EZ 50 im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen ist weiters in A2-LNR 2a das Geh- und Fahrrecht für Grundstück 234/4 über Grundstück 234/9 ersichtlich gemacht. Diesbezüglich wird ausdrücklich vereinbart, dass die Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstücks 234/4 ohne Mitübertragung dieses Rechtes erfolgt, sondern dieses künftig nur mit dem restlichen Grundstück 234/4 verbunden sein soll.

Herr Florian Kainz und Herr Andreas Kainz sind in Kenntnis der derzeit hinsichtlich Grundstück 1043/2 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehenden Pachtverhältnisses, treten in dasselbe als Verpächter ein und verpflichten sich, die Bereinigung des Pachtverhältnisses seinerzeit selbst vorzunehmen und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Allfällige die Vertragsobjekte treffende außerbücherliche Belastungen sind von den Erwerbern nach dem derzeitigen Stand in der Natur zur weiteren Duldung zu übernehmen.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

VI.

Die Veräußerer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und keine Umwidmung derselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals ermöglicht habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Herr Florian Kainz und Herr Andreas Kainz verpflichten sich, unverzüglich Vorauszahlungen auf die von ihnen für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtenden Immobilienertragsteuern von je € 90,48 (4,2 % von je € 2.154,38) an ihr Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Österreich Dienststelle Waldviertel, IBAN: AT33 0100 0000 0550 4233, BIC: BUNDATWW, unter Angabe ihrer jeweiligen Steuernummer zu leisten und die gegenständliche Grundstücksveräußerung im auf die Besitzübergabe folgenden Jahr in ihre Einkommensteuererklärungen aufzunehmen. Herr Florian Kainz ist bekannt, dass ihm das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben würde.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 451,36 (3,22 % von € 14.017,50) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931“ zu leisten und die gegenständliche Grundstücksveräußerung im auf die Besitzübergabe folgenden Jahr in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben würde.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Tauschvertrages im Grundbuch die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) im Grundbuch der KG 21101 Altwaidhofen
 - aa) ob der Liegenschaft EZ 50 (Eigentümer: Florian Kainz, geb. 23.03.1974, und Andreas Kainz, geb. 28.04.1966, je zur Hälfte) die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 1 des Grundstücks 234/4 sowie 2 des Grundstücks 234/1 und deren Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 32,
 - bb) ob der Liegenschaft EZ 32 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ 50 abbeschriebenen Trennstücke 1 des Grundstücks 234/4 sowie 2 des Grundstücks 234/1, dies unter Einbeziehung in Grundstück 234/9,
- b) im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - aa) die Eröffnung einer neuen Einlage und darob

- aaa) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Florian Kainz, geb. 23.03.1974, und Andreas Kainz, geb. 28.04.1966, je zur Hälfte,
- bbb) die Zuschreibung des von der Liegenschaft EZ 263 abbeschriebenen Grundstücks 1043/3.
- bb) ob der Liegenschaft EZ 263 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstücks 1043/2, dessen Bezeichnung als Grundstück 1043/3 und dessen Zuschreibung zur unter b) aa) neu eröffneten Einlage.

VIII.

Dieser Tauschvertrag bedarf zur Wirksamkeit seiner rechtskräftigen, grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Regelung einer Rücktrittsmöglichkeit für den Fall, dass die grundverkehrsbehördliche Genehmigung lange nicht in Rechtskraft erwächst.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX.

Herr Florian Kainz und Herr Andreas Kainz erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die mit der Errichtung der obgenannten Teilungspläne verbundenen Kosten werden von Herrn Florian Kainz sowie Andreas Kainz zur ungeteilten Hand zu einem Drittel und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu zwei Dritteln getragen.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Grunderwerbsteuern, gerichtlichen Eintragungsgebühren und Immobilien'ertragsteuern sowie Kosten der Abgabenerklärungen hinsichtlich der Immobilien'ertragsteuern und der Lastenfreistellung gehen zu jeweiligen Lasten der jeweiligen Erwerber bzw. Veräußerer.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Erwerber, die Vertragsobjekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, und erklären die bisherigen Eigentümer, wirtschaftliche Eigentümer der Vertragsobjekte zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Tauschvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhält. Für die übrigen Vertragsparteien sind einfache Abschriften bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Florian Kainz, geb. 23.03.1974

Andreas Kainz, geb. 28.04.1966

Waidhofen an der Thaya, am

Thomas Kainz, geb. 13.03.1943

Christoph Kainz, geb. 10.09.2005

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2025

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist laufend auf der Suche, nach möglichen Ressourcen zur Erweiterung bzw. Absicherung der städtischen Wasserversorgung. In einer Entfernung von ca. 400 m zur bestehenden Aufbereitungsanlage „Stoissmühle“, liegt in nördlicher Richtung am anderen Thayaufser das Grundstück Nr. 957/8, KG Hollenbach. Auf diesem Grundstück ist bereits ein Brunnen vorhanden, der ehemals für die Golfplatz-Bewässerung verwendet wurde. Das Wasserrecht für diesen Brunnen ist bereits erloschen. Laut Auskunft der BH Waidhofen an der Thaya war das Wasserrecht dieses Brunnens mit einer direkten Wasserentnahme aus der Thaya gleichzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2022, Pkt. 5c) der Tagesordnung wurde im Hinblick auf den Erwerb der beiden Grundstücke 957/8 und 957/10, KG Waidhofen an der Thaya, mit Frau Julia Ranegger, damals noch minderjährig und vertreten durch ihren Vater, Herrn Norbert Ranegger, ein Angebot vereinbart, welches der Stadtgemeinde Waidhofen bis 31.12.2023 die verbindliche Möglichkeit einräumt, die Grundstücke zum vorab vereinbarten Kaufpreis von EUR 21.133,00 zu erwerben.

Um festzustellen, ob auf dem Grundstück Nr. 957/8 entsprechendes Grundwasser gewonnen werden kann, mussten Pumpversuche durchgeführt werden. Diese dauerten etwas länger als ursprünglich vorgesehen, weshalb es erforderlich war, das Angebot von Frau Ranegger mit deren Zustimmung in den Jahren 2023 (Gemeinderatssitzung am 06.12.2023, TOP 6) sowie 2024 (Gemeinderatssitzung am 04.12.2024, TOP 6) zu verlängern. Im Zuge der letzten Verlängerung wurde der Kaufpreis indexangepasst, wodurch sich dieser um 1,806 %, von EUR 21.133,00 auf EUR 21.515,22, erhöhte.

Herr Bürgermeister Josef Ramharter hat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat, das Bauamt in Kalenderwoche 43 beauftragt, das verlängerte Angebot von Frau Ranegger anzunehmen und das Grundstück zum Kaufpreis von EUR 21.515,22 anzukaufen, in Kenntnis dessen, dass damit geringfügig von den Voraussetzungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.03.2022, Punkt 5c, abgewichen wird.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 02.03.2022 Tagesordnungspunkt 5 müssen zur Annahme des Anbot „Ranegger“ folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Das Vorliegen von entsprechenden Förderquoten und -qualitäten, erhoben anhand von Pumpversuchen. Das Ergebnis ist als positiv zu bewerten wenn,

- a. die Qualität des Grundwassers so ist, dass eine Aufbereitung mit der bestehenden Wasseraufbereitungsanlage „Stoissmühle“ (3830 Waidhofen an der Thaya, Thayalände 7), ohne zusätzliche Anlagenteile möglich ist und
 - b. die Fördermenge aus dem zukünftigen Brunnen mindestens 5 l/s bzw. 300 m³/d beträgt.
2. Die Fahrrechte für die Zu- und Abfahrt zum Grundstück Nr. 957/8 über ein oder mehrere Nachbarparzellen soweit sichergestellt ist, dass eine ganzjährige Zufahrt mit LKW möglich ist,
3. Die erforderlichen Leitungsservitute über Fremdgrundstücke zur Anbindung der Förderstelle an die bestehende Anlage sichergestellt ist und
4. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Wasserentnahme auf Grundstück Nr. 957/8 in einem für den Betrieb des Wasserwerks wirtschaftlich positivem Ausmaß erlangt wird.

Vom Bauamt wurden die Abweichungen sowie die Übereinstimmungen wie zusammengefasst:

Zu 1.

Abweichend von den geforderten Parametern wird in der Stellungnahme der IUP vom 24.09.2024 zusammenfassend festgestellt, dass die durchgeführten Pumpversuche zeigen, dass hinsichtlich Wassermenge und Wasserqualität (konstante Entnahmemenge von 2,5 l/s bzw. 135 m³/d bzw. ca. 49.000 m³/a) die Versorgungssicherheit der WVA Waidhofen an der Thaya verbessert werden kann und der Standort grundsätzlich als geeignet einzustufen ist.

Zu 2. und 3.

Damit die Zufahrt zum Grundstück Nr. 957/8 gewährleistet ist und die Leitungen zur bestehenden Wasserleitung verlegt werden können, muss der Liegenschaftseigentümer der Grundstücke Nr. 959/1 und 959/2 der Stadtgemeinde die entsprechenden Rechte einräumen. Das Bauamt hat mit ihm telefonischen Kontakt aufgenommen; er hat hinsichtlich einer Zustimmung positive Signale gegeben. Am 03.11.2025 erschien er im Bauamt und erteilte schriftlich seine Zustimmung zu den Baumaßnahmen des Brunnenausbaus sowie zu den erforderlichen grundbücherlichen Eintragung der Fahr- und Leitungsrechten.

Zu 4.

Die wasserrechtliche Genehmigung des Brunnenausbaus ist von der Zustimmung des Wasserrechtsinhabers Firma Henkel vom angrenzenden Grundstücks abhängig. Hier führt Herr Bürgermeister Josef Ramharter die Gespräche mit der Firma Henkel. Eine Zustimmung seitens Henkel wurde ihm in Aussicht gestellt. Derzeit werden noch zwei Varianten verhandelt:

- Entweder überträgt die Firma Henkel der Stadtgemeinde das Wasserrecht oder
- sie erteilt der Stadtgemeinde die Zustimmung, aus ihrem bestehenden Wasserrecht 2,5 l/s zu entnehmen.

Am 30.10.2025 hat das Bauamt das Notariat von Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, um Unterstützung bei den weiteren Schritten zum Ankauf des Grundstücks ersucht. Noch am selben Tag wurde die Anfrage vom Notariat dahingehend beantwortet, dass es für die Verkäuferin und auch für die Stadtgemeinde am einfachsten wäre, einen „einfachen“ Kaufvertrag auf Grundlage des letzten Angebots von Frau Ranegger auszuarbeiten. Alternativ müsste ein erneuter Beschluss gefasst werden, in dem die im Gemeinderatsbeschluss festgelegten Voraussetzungen zur Annahme des Angebots geändert werden. Frau Ranegger, da sie nicht mehr minderjährig ist, sowie die politischen Mandatäre müssten die zuletzt beschlossenen Verlängerungen anschließend nochmals beglaubigt unterzeichnen. Von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya würde eine Annahmeerklärung genügen.

Dem Vorschlag des Notariats von Mag. Michael Müllner wurde entsprochen, und am 31.10.2025 bzw. am 05.11.2025 wurde ein Entwurf des vorgeschlagenen Kaufvertrags übermittelt.

Dieser wurde vom Bauamt geprüft und am 10.11.2025 durch Frau Ranegger freigegeben.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/850000-001000 (Wasserversorgung Waidhofen, Ankauf Grundstücke) EUR 33.000,00
gebucht bis: 31.10.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag samt Sideletter zum Kaufvertrag, übermittelt am 05.11.2025, sowie die Vollmacht für die Parteienvertretung, übermittelt am 11.11.2025, ausgearbeitet vom Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, angenommen bzw. genehmigt:

“



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER

BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 WAIDHOFEN AN DER THAYA
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
 DVR 4007218 UID66925857
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./De.

Erfasst am
 zu **ERFNR. 10-**
 Angezeigt am
 Wert € 21.515,22
 Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar
 3830 Waidhofen an der Thaya

K A U F V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Frau **Julia Ranegger**, geb. 12.10.2004, wohnhaft in 2721 Bad Fischau,
 Wiesfeldgasse 12,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Haupt-
 platz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ 574 im Grundbuch der KG 21134 Hollenbach** mit den
 Grundstücken 957/8 Sonst(70) und 957/10 Wald (10)/Sonst(70) im unverbürgten Ge-
 samtausmaß laut Katasterstand von 6.608 m² ist das Eigentumsrecht für mj. Julia Raneg-
 ger, geb. 2004-10-12, zur Gänze einverleibt.

- 2 -

Festgestellt wird, dass die obgenannten Grundstücke als Grünland Sport – Golf gewidmet sind, jedoch gegenwärtig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

II.

Frau Julia Ranegger, geb. 12.10.2004, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die Liegenschaft EZ 574 im Grundbuch der KG 21134 Hollenbach mit dem in Punkt I. dieses Vertrages genannten Gutsbestand mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 21.515,22 (Euro einundzwanzigtausendfünfhundertfünfzehn und zweiundzwanzig Cent).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Verkäuferin erklärt, dass

- a) die Zufahrt zum Vertragsobjekt vom öffentlichen Gut über die Nachbargrundstücke mit Duldung deren Eigentümer erfolge; die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt, mit den Eigentümern dieser Grundstücke hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen zu haben, deren grundbücherliche Sicherstellung zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt sei,
- b) das Vertragsobjekt nicht vermietet und nicht verpachtet sei,
- c) keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aushafteten, das Vertragsobjekt nicht streitverfangen sei und keine Verwaltungsverfahren anhängig seien,
- d) das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen sei und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt worden seien.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden

- 3 -

sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung und rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages bzw. Bestätigung, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages nicht erforderlich sei, mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten-, Schulden- und Bestandfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals zugelassen

- 4 -

habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 990,00 – das sind 4,2 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Weinviertel, auf dessen Konto IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226, unter Angabe „IE 03/26“ und ihrer Steuernummer zu leisten und verpflichtet sich, die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr der Kaufpreiszahlung aufzunehmen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ 574 im Grundbuch der KG 21134 Hollenbach (Eigentümerin: Julia Ranegger, geb. 12.10.2004, zur Gänze) das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt werden könne.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger, den Kaufpreis von € 21.515,22 binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger, grundbuchstauglicher Vertragsunterfertigung, vollständiger Kaufpreiszahlung und rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages bzw. Bestätigung, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages nicht erforderlich sei, direkt an die Verkäuferin auf das von derselben bekanntzugebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

- 5 -

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX.

Die Verkäuferin erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

X.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

- 6 -

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört.

Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

- 7 -

Waidhofen an der Thaya, am 03.12.2025

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya:

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2025

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER
 BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 Waidhofen an der Thaya
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30 DVR 4007218
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./De.

SIDELETTER

zum Kaufvertrag vom

Der Urkundenverfasser, Herr Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, welcher allseits und einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Bezahlung des Kaufpreises vornehmen, ohne dass die Tatsache der Kaufpreisberichtigung dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden braucht. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

Waidhofen an der Thaya, am

Julia Ranegger

Waidhofen an der Thaya, am 03.12.2025

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya:

.....
 (Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2025

Siegel

.....
 (Gemeinderat)

.....

(Gemeinderat)

VOLLMACHT

Ich (Wir) erteile(n) hiemit

**Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in
3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,**

eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht, sodass er (sie) berechtigt ist, mich (uns) in allen Angelegenheiten vor Behörden aller Art wie auch gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Er (Sie) ist insbesondere auch bevollmächtigt, alle in § 1008 ABGB angeführten Geschäfte in meinem (unserem) Namen zu tätigen, nämlich: Sachen zu veräußern und entgeltlich zu erwerben; Darlehen zu gewähren und aufzunehmen; Geld oder Geldeswert in Empfang zu nehmen; Vergleiche aller Art zu schließen, Bürgschaften zu übernehmen; Erbschaften unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben; Gesellschaftsverträge zu errichten; Schenkungen zu machen; Schiedsverträge abzuschließen und Schiedsrichter zu wählen; Rechte unentgeltlich aufzugeben.

Er (Sie) ist überdies bevollmächtigt, in meinem (unserem) Namen das Stimmrecht auch in Generalversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszuüben.

Er (Sie) ist weiters befugt, in meinem (unserem) Namen Grundbuchsgesuche auch dann einzubringen, wenn mir (uns) die beantragte Eintragung nicht zum Vorteil gereicht. Ich (Wir) erteile(n) ihm (ihr) auch Prozessvollmacht im Sinne des § 31 ZPO.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf den Sterbefall des(der) Vollmachtgeber(s). Ich (Wir) stimme(n) zu, dass an ihn dem Datenschutz unterliegende Daten, die im öffentlichen oder auch im privaten Bereich verarbeitet wurden, übermittelt werden.

Für das Auftragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Dem(r) Bevollmächtigten ist es gestattet, Stellvertreter zu bestellen.

Ich (Wir) ersuche(n) den Bevollmächtigten ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteile(n) unter einem die ausdrückliche Zustimmung, dass mein (unsere) Name(n), mein (unsere) Geburtsdatum(-daten), die Sozialversicherungsnummer(n) und die Anschrift(en), bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder Firmawortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer, der Urkundenverfasser, eine allfällige Geschäfts- oder Privaturkundenzahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Gegenstand und Inhalt, bei Privaturkunden auch deren Speicherdauer, in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichne(n) ich (wir) den Urkundenverfasser (Bevollmächtigten) ausdrücklich als Berechtigten im Sinne des § 140 e (2) Notariatsordnung (NO).

Ich (Wir) bestätige(n) darüber belehrt worden zu sein, dass

- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen,
- der Notar oder sein Substitut (Bevollmächtigte) grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den ich (wir) beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigte(n) bezeichnet habe(n), und dass
- aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann beziehungsweise nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.

Für die Bezahlung seiner (ihrer) und seiner (ihrer) Stellvertreter Honorare ist Waidhofen an der Thaya Erfüllungsort. Ich (Wir) unterwerfe(n) mich (uns) dem für diesen Ort sachlich zuständigen Gerichte in allen Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis, das dieser Vollmacht zugrunde liegt.

Ich (Wir) ermächtige(n) ihn (sie) weiters, alle wie immer gearteten Erledigungen und Verfügungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden samt Beilagen sich gültig zustellen zu lassen.

Notar Mag. Michael Müllner verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Fall Ihrer Einwilligung bzw. zur Ausführung des von Ihnen erteilten Mandats oder Bestellung zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage (im Sinn der DSGVO) vorliegt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung unserer notariellen Aufgaben und Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Betreffend die in § 36a Abs. 1 NO genannten Geschäfte (zB Liegenschaftstransaktionen, gesellschaftsrechtliche Vorgänge) gelten für ihn besondere rechtliche Pflichten gemäß der NO (Notariatsordnung) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (insbesondere §§ 36a – 36f NO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der NO zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der DSGVO anzusehen. Sie haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragung, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger/unzulässig verarbeiteter Daten. Einschränkungen können sich aus der den Notar treffenden Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 37 NO ergeben. Sie haben auch das Recht, eine allenfalls erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Zur Geltendmachung der Ihnen zustehenden Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung¹) wenden Sie sich an den Notar Mag. Michael Müllner. Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ihn gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Dies ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Die dem Notar zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke als durch den Mandatsvertrag oder durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gesteckten Zwecke verarbeitet. Davon ausgenommen ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden. Der Notar hat dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Schutz gegen missbräuchliche Verwendung sowohl von Innen als auch von außen (etwa durch Firewalls, Verschlüsselungen, Zugriffsberechtigungen, etc.)). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch von ihm nicht verursachte Fehler bei der Datenübertragung oder auch unautorisiertem Zugriff durch Dritte (Hacker, etc.) Informationen von anderen Personen eingesehen oder genutzt werden. Dafür übernimmt der Notar keine Haftung, sofern diese missbräuchliche Verwendung nicht von ihm schuldhaft verursacht wurde. Grundsätzlich stellt der Notar Ihre personenbezogenen Daten nicht anderen zur Verfügung. Allerdings ist es zur Erfüllung Ihres Auftrages oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich, Ihre Daten an Dritte weiterzuleiten. Dies können Gerichte, Behörden, Rechtsvertreter oder sonstige beteiligte Dritte (auch Auftragsverarbeiter, die für den Notar tätig sind) sein. In diesem Fall erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten ausschließlich auf Grundlage des DSGVO (aufgrund der von Ihnen erteilten Einwilligung, Erfüllung eines Vertrages, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, etc.). Der Notar bezieht im Rahmen des notariellen Tätigkeitsfeldes regelmäßig auch Informationen über Sie von dritter Stelle. Er weist auch darauf hin, dass es sein kann, dass er Ihre personenbezogenen Daten an Empfänger (vgl. oben) außerhalb Ihres Landes übermittelt. Er übermittelt Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur und ausschließlich auf Grundlage der DSGVO (angemessenes Datenschutzniveau bzw. das Setzen von Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben). Der Notar bewahrt Ihre personenbezogenen Daten nicht länger auf, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt auch zu Beweismittelzwecken unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen bzw. solange eine Inanspruchnahme (Haftung) des Notars möglich ist. Die Website des Notars kann Cookies verwenden. Es handelt sich dabei um kleinere Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf Ihrem Endgerät abgelegt werden, um sein Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Es kann sein, dass einige Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert bleiben, bis Sie diese löschen. Sie ermöglichen es der Website des Notars, Ihren Browser beim nächsten Besuch wieder zu erkennen. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie Ihren Browser so einrichten, dass er Sie über das Setzen von Cookies informiert und Sie diese im Einzelfall erlauben. Sollte eine Deaktivierung von Cookies erfolgen, kann die Funktionalität der Website des Notars eingeschränkt sein.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen finden auf sämtliche Tätigkeiten, gerichtliche, behördliche und außergerichtliche Vertretungshandlungen, die während eines bestehenden Auftragsverhältnisses zwischen dem Notar/der Notarin und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (= Klient/Klientin) ausgeführt werden, mit Ausnahme der Tätigkeit als Gerichtskommissär/in, Anwendung. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten sohin auch für die Errichtung öffentlicher Urkunden und die Verwahrung von Fremdgut.
- 1.2. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind auf alle bestehenden und künftigen Mandate anzuwenden.
- 1.3. Die Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für den Kanzleinachfolger/die Kanzleinachfolgerin, für Substituten und Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen des Notars/der Notarin.

2. Auftrag und Vollmacht

Der Notar/die Notarin ist berechtigt und verpflichtet, seine/ihre Leistung in jenem Maße zu erbringen und den Auftraggeber/die Auftraggeberin in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung seines/ihres Auftrages notwendig und zweckdienlich ist. Bei Änderungen der Rechtslage und/oder Rechtsprechung nach Ende des Auftrages, trifft den Notar/die Notarin keine Pflicht, den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossenen Teile eines Auftrages.

3. Grundsätze der Leistungserfüllung

Der Notar/die Notarin ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er/sie ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu bedienen.

4. Aufklärungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin; Vollständigkeitserklärung

- 4.1. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist nach Auftragserteilung verpflichtet, dem Notar/der Notarin auch ohne besondere Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Notar/die Notarin ist berechtigt, die Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während der Durchführung des Auftrages ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet, dem Notar/der Notarin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat dem Notar/der Notarin auf Verlangen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. Umfasst der Auftrag eine Vertragserrichtung ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet, dem Notar/der Notarin sämtliche erforderlichen Informationen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind, zu erteilen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Notars/der Notarin

- 5.1. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Notar/von der Notarin erstellten öffentlichen Urkunden und Privaturkunden, Eingaben an Behörden und Gerichte, Gutachten, Präsentationen, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen, nur für Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Erklärungen des Notars/der Notarin an einen Dritten zur Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Notars/der Notarin.

5.2. Die Verwendung beruflicher Erklärungen des Notars/der Notarin zu Werbezwecken ist unzulässig.

5.3. Das Urheberrecht an den Leistungen des Notars/der Notarin verbleibt dem Notar/der Notarin. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Notars/der Notarin.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung, Ausnahmen

6.1. Der Notar/die Notarin sowie die bei ihm/ihr beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen der Notariatsordnung verpflichtet.

6.2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Notars/der Notarin (insbesondere Honoraransprüche) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen ihn/sie (insbesondere Schadenersatzforderungen des Klienten/der Klientin oder Dritter) notwendig ist, ist der Notar/die Notarin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6.3. Der Notar/die Notarin ist aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet, ohne Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten. Dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ist dies bekannt..

7. Ausländisches Recht

Der Notar/die Notarin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung.

8. Kündigung

8.1. Der Auftrag kann vom Notar/von der Notarin oder vom Klienten/von der Klientin mit sofortiger Wirkung jederzeit beendet werden. Der Honoraranspruch des Notars/der Notarin für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalhonorarvereinbarung wird die bereits erbrachte Leistung mangels Vereinbarung nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes und subsidiär nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch des Notars/der Notarin mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

8.2. Eine Kündigung des Auftrages ist jedoch nicht möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich ist (insbesondere bei Treuhandschaften) oder einer Zustimmung bedarf. Hat der Notar/die Notarin mit der Beurkundungstätigkeit bereits begonnen, bedarf die Kündigung des entsprechenden Auftrages zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde der Zustimmung des Notars/der Notarin.

9. Honoraranspruch

9.1. Der Entgeltanspruch des Notars/der Notarin richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes, Rechtsanwaltstarifgesetzes und Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder einer Vereinbarung.

9.2. Dem Entgeltanspruch des Notars/der Notarin hinzuzurechnen sind die Umsatzsteuer, die erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Kommunikation, Kopien, Übersetzungen, Registergebühren etc.) sowie die im Namen des Auftraggebers/der Auftraggeberin entrichteten Barauslagen. Hierüber ist der Klient/die Klientin vorvertraglich zu unterrichten, es sei denn, für den Notar/die Notarin ist erkennbar, dass dem Klienten/der Klientin dieser Umstand bereits bekannt ist oder er sonst aus den Begleitumständen offensichtlich ist.

9.3. Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

9.4. Mangels anderer Vereinbarungen sind Honorare und Honorarvorschüsse sofort nach schriftlicher Geltendmachung fällig. Werden Honorarzahungen später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet, können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.

9.5. Der Notar/die Notarin ist jederzeit, jedenfalls aber jeweils am Monatsende, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

10. Haftung

Die Haftung des Notars/der Notarin sowie sämtlicher für ihn/sie tätigen Personen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen und im Übrigen auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Höhe der Haftpflichtversicherungssumme beschränkt. Der Notar/die Notarin hat derzeit eine bestehende Haftpflichtversicherungssumme iHv € 10.000.000,00. Eine über den Höchstbetrag der genannten Versicherungssumme hinausgehende Haftung ist daher, außer bei Vorsatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Notar/die Notarin sowie sämtliche für ihn/sie tätigen Personen haften nicht für entgangenen Gewinn, Begleitschäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden.

Ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin Verbraucher/in iSd KSchG, wird eine über die zur Verfügung stehende Höhe der Haftpflichtversicherungssumme hinausgehende Haftung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

Zieht der Notar/die Notarin externe Dritte mit Kenntnis des Auftraggebers/der Auftraggeberin zur Leistungserbringung heran (z.B.: externe Gutachter, Steuerberater) haftet der Notar/die Notarin nur bei Auswahlverschulden.

Der Notar/die Notarin haftet nur gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und jedenfalls nicht gegenüber Dritten. Geraten Dritte aufgrund des Zutuns des Auftraggebers/der Auftraggeberin mit den Leistungen des Notars/der Notarin in Berührung, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin auf diesen Umstand (Haftungsausschluss des Notars/ der Notarin gegenüber Dritten) ausdrücklich hinzuweisen. Soweit gesetzlich ein solcher Haftungsausschluss nicht zulässig ist, kommen subsidiär die Haftungsbeschränkungen in Punkt 10. und 11. auch gegenüber Dritten zur Anwendung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen des Notars/der Notarin an Dritte, den Notar/die Notarin schad- und klaglos halten.

11. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, können sämtliche Ansprüche gegen den Notar/die Notarin nur binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber/die Auftraggeberin vom Schaden und der Person des Schädigers/der Schädigerin oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten gerichtlich geltend gemacht werden.

Ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin Verbraucher/in iSd KSchG findet Punkt 11. keine Anwendung.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Auftragsverhältnis unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Notars/der Notarin.
- 12.2. Für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt bei Unternehmen die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sofern der Klient/die Klientin nicht Verbraucher/Verbraucherin im Sinne des KSchG ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 13.2. Erklärungen des Notars/der Notarin an den Klienten/die Klientin gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom Klienten/von der Klientin bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. So-

weit nichts anderes vereinbart ist, kann der Notar/die Notarin mit dem Klienten/der Klientin aber in jeder ihm/ihr geeignet erscheinenden Weise kommunizieren.

Diese Vollmacht ist inhaltlich beschränkt auf alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag zwischen Julia Ranegger, geb. 2004-10-12, als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Käuferin der Liegenschaft EZ 574 im Grundbuch der KG 21134 Hollenbach mit den Grundstücken 957/8 und 957/10.

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Puch zu und von EZ 152, KG Puch

SACHVERHALT:

Im Sommer 2025 wurde der Feldweg „Wertenu-Weg“, Gst. 694, EZ 152, KG Puch, ab dem „Hubertus-Marterl“ Richtung Norden bis zur Katastralgemeindegrenze der KG Schlader (Marktgemeinde Karlstein) auf eine Länge von ca. 1.000 m im saniert und asphaltiert.

Da der Naturstand des Wegverlaufes von den Katasterplänen teilweise sehr stark abwich, wurde das Ziviltechnikerbüro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8 mit Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2025, Punkt 23 b) der Tagesordnung mit den Vermessungsarbeiten beauftragt. Im Rahmen der abgehaltenen Grenzverhandlung stimmten allen AnrainerInnen dem neuen Grenzverlauf zu.

Die Grundstücksnummern der vermessenen Weggrundstücke mit der EZ 152 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya lauten wie folgt:

- Vor der Vermessung bestehendes Weggrundstück Gst.Nr. 691 bleibt **Gst.Nr. 691**
- Vor der Vermessung bestehendes Weggrundstück Gst.Nr. 694 wird zu **Gst.Nr. 694/2**

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Übernahme der im Teilungsplan – Vorausplan, Änderungen vorbehalten - der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 4472/25, vom 29.07.2025, genannten Zuschreibungen von Privatflächen und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Guts wird folgende von den Liegenschaftseigentümern bereits unterfertigte Grundabtretungserklärung genehmigt und angenommen:

Projekt: **GW Wertenau-Weg, Gst.Nr. 694 EZ: 152, öffentl. Gut
der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

Gemeinde: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Katastralgemeinde: 21167 Puch

GRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

GRUNDBENÜTZUNGSERKLÄRUNG

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG §12 NÖ STRASSENGESETZ 1999

Über die im nachstehenden Verzeichnis angeführten Grundstücke ist der Neubau bzw. die Umgestaltung einer Straße beabsichtigt. Vorgesehen ist Regelquerschnitt L3 / L4 gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 03.03.81), die Fahrbahnbreite wird 3,00 bis 3,50 Meter betragen. Weiters gehören Bankette, Gräben und Objekte sowie geländebedingte Böschungen zur Straße.

(Künftiger) Wegeigentümer: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gemäß dem Projekt ist mir die Trassenführung in der Natur sowie das ungefähr beanspruchte Flächenausmaß bekannt.

- ☒ Ich trete zugunsten des künftigen Wegeigentümers die erforderlichen Flächen für die Errichtung der Straße lastenfrei ab, verbücherte Dienstbarkeiten im Bereich der Straßenanlage sind mir nicht bekannt. Die Grenze des neuen Straßengrundstückes ist entsprechend dem ausgebauten Naturstand in einer Grenzverhandlung festzulegen und zu vermessen. Weiters stimme ich der Verbücherung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßenanlagen zu (§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930)
- ☒ Ich erkläre, dass meine Grundstücke für die Errichtung der Straße im erforderlichem Ausmaß entschädigungslos benützt werden dürfen
- ☒ Ich erkläre mich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden und stimme der Umgestaltung der Straße zu (§12 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999).
Weiters nehme ich die Verpflichtungen der Grundeigentümer zur Kenntnis (Duldung der vorübergehenden Benützung während Straßenbauarbeiten, §14 NÖ Straßengesetz 1999).

und

aufgrund des Teilungsplan – Vorausplan, Änderungen vorbehalten - der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 4472/25, vom 29.07.2025, werden folgende Zuschreibungen von Privatflächen und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Guts der KG 21167 Puch, genehmigt – vorbehaltlich des genehmigten Teilungsplanes durch das Vermessungsamt - und zur Verbücherung gebracht und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 **kundgemacht**:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 152, der KG 2116 Puch, Öffentliches Gut:

Trennfl. Nr.	aus EZ	aus Grundstück Nr.	zu EZ	zu Grundstück	Ausmaß m²
„8“	10	317/2	152	694/2	13
„9“	10	318/2	152	694/2	24
„13“	152	694	152	694/2	2909
„14“	18	330	152	694/2	66
„15“	18	331	152	694/2	70
„16“	27	382	152	694/2	62
„18“	27	383	152	694/2	79
„19“	27	385	152	694/2	42
„20“	24	386	152	694/2	47
„21“	24	389	152	694/2	103
„22“	24	390	152	694/2	84
„25“	145	380/2	152	694/2	28
„26“	24	392/2	152	694/2	2
„31“	24	392/1	152	694/2	481
„32“	145	394/1	152	694/2	107
„34“	152	694	152	694/2	117
„36“	145	394/1	152	694/2	9
„37“	152	696	152	694/2	5
„38“	152	694	152	694/2	2118

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 152 der KG 21167 Puch, Öffentliches Gut

Trennfl. Nr.	aus EZ	aus Grundstück Nr.	zu EZ	zu Grundstück	Ausmaß m²
„1“	152	691	8	303	37
„2“	152	691	10	304	22

„3“	152	694	10	304	2
„4“	152	694	10	306	65
„5“	152	694	10	305	63
„6“	152	694	42	307	33
„7“	152	694	42	308	62
„10“	152	694	10	317/1	10
„11“	152	694	10	318/1	79
„12“	152	694	18	330	70
„17“	152	694	27	382	496
„23“	152	694	207	381	261
„24“	152	694	18	380/1	112
„27“	152	694	18	379	11
„28“	152	694	24	392/2	48
„29“	152	694	24	378	584
„33“	152	694	24	377	108
„35“	152	694	145	394/1	0

und

sämtliche Kosten für die Verbücherung werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- f) **Annahme Grenzberichtigungsübereinkommen, Ergänzung Beschluss Gemeinderat am 15.10.2025, TOP 8: Zu- und Abschreibung von Trennflächen zum öffentlichen Gut in Schlagles, GSt.Nr. 309/2, KG Schlagles, in Folge einer privaten Teilung**

SACHVERHALT:

Am 15.10.2025 hat der Gemeinderat die beiderseits unentgeltlicher Zu- und Abschreibung von Trennflächen zum öffentlichen Gut in Schlagles, GSt.Nr. 309/2, KG Schlagles, in Folge einer privaten Teilung genehmigt. Hier nochmals der Zusammengefasste Sachverhalt:

Herr Maximilien Gstraunthaler möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb um einen Hühnerstall erweitern und dafür eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 247 in Schlagles ankaufen. Bei einer Vermessung am 17.06.2025 wurde festgestellt, dass der Feldweg westlich des Grundstücks nicht katastermäßig korrekt liegt, woraufhin die Grenzen nach dem tatsächlichen Naturstand angepasst wurden. Durch die neue Grenzlage vergrößert sich die Fläche des öffentlichen Feldwegs (Grundstück Nr. 309/2) um 6 m².

Laut dem Notariat Mag. Gerald Wagner, 3874 Litschau, Stadtplatz 18 ist für die Flächenvergrößerung des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nun doch ein Rechtsgeschäft in Form eines Grenzberichtigungsübereinkommen notwendig. Abgeschlossen muss dieses zwischen Herrn Markus Höbinger, 3812 Groß Siegharts, Maria Kren-Gasse 46 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden.

Am 10.11.2025 wurde ein Kaufvertrag samt Grenzberichtigungsübereinkommen übermittelt, aus dem im Wesentlichen hervorgeht: Markus Höbinger überträgt 129 m² des Grundstücks 247, KG Schlagles unentgeltlich an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die es in ihr Eigentum übernimmt. Gleichzeitig überträgt die Stadtgemeinde Waidhofen and der Thaya 123 m² des Grundstücks 309/2, KG Schlagles (öffentliches Gut) unentgeltlich an Herrn Höbinger, der es in sein Eigentum übernimmt. Es handelt sich um einen unentgeltlichen Flächentausch.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet vom Notariat Mag. Gerald Wagner, 3874 Litschau, Stadtplatz 18, angenommen bzw. genehmigt:

“



Öffentlicher Notar
Mag. Gerald Wagner
 A-3874 Litschau, Stadtplatz 18
 Tel.: 02865/5006 Fax: 02865/5006-4
 E-mail: gerald.wagner@notar.at
 DVR: 4011423

Erfasst am
 zu Erf.Nr.
 Angezeigt/Selbstberechnet am
 Steuer wird entrichtet.
 Mag. Gerald Wagner, öffentl. Notar
 3874 Litschau, Stadtplatz 18

KAUFVERTRAG und Grenzberichtigungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

- a) Herrn **Markus Höbinger**, geboren am **16.5.1965**, Maria Kren-Gasse 46, 3812 Groß Siegharts,
 - b) der **Gstraunthaler KG, FN 665087 w**, Parkstraße 20, 3822 Karlstein an der Thaya, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter, Herrn Maximilian Gstraunthaler, geboren am 4.5.1998, Parkstraße 22, 3822 Karlstein an der Thaya, und
 - c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut)**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die unterfertigten Funktionäre,
- wie folgt:

Präambel:

Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die Vermessungsurkunde vom, GZ: 4478/25 der Vermessungskanzlei Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8.

I. Kaufvertrag:

1.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, verkauft und übergibt hiermit an die Gstraunthaler KG, FN 665087 w, und diese kauft und übernimmt hiermit zur Gänze von dem Erstgenannten, das demselben alleingehörende, neu gebildete Grundstück 247/2, im Ausmaß von 3.229 m², inliegend in Einlagezahl 4 des Grundbuches der

2

Katastralgemeinde 21180 Schlagles, wie alles liegt und steht, mit allen Rechten und Pflichten, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, mit denen der Verkäufer das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von **EURO 25.832,00** (fünf- und zwanzigtausendachthundertzweiunddreißig).

Eine Umsatzsteuer gelangt nicht zur Verrechnung.

2.

Der Kaufpreis von EURO 25.832,00 wurde bereits vor Vertragsfertigung bezahlt und bestätigt der Verkäufer durch seine Vertragsunterfertigung den vollständigen und richtigen Erhalt der gesamten Kaufsumme.

Sowohl Käuferin als auch Verkäufer verzichten auf die Absicherung des Kaufpreises durch treuhändige Hinterlegung oder auf eine andere Weise.

oder:

Der Kaufpreis von EURO 25.832,00 wird binnen sieben Tagen ab Vertragsfertigung von der Käuferin direkt auf ein vom Verkäufer bekanntzugebendes Konto überwiesen. Vereinbart wird ferner, dass der Verkäufer das Recht hat vom Vertrag zurückzutreten, sollte nicht binnen sieben Tagen ab Vertragsfertigung der gesamte Kaufpreis auf dem bekanntgegebenen Konto gutgebucht sein.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz und Genuss der Käuferin, mit Übergang von Gefahr und Zufall sowie Lasten und Vorteil erfolgt mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages bzw. am Tage der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

4.

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, dass ihnen das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung bekannt ist und sie mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

5.

Der Käuferin ist das Kaufobjekt bekannt. Der Verkäufer haftet nicht für ein bestimmtes Grundaussatz, eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis oder für Sachmängel des Kaufobjektes. Hingegen leistet er für Rechtsmängel unbeschränkte Gewähr und haftet insbesondere dafür, dass das Kaufobjekt vollkommen satz- und lastenfrei in das bürgerliche Eigentum der Käuferin übergeht, dass an dem Kaufobjekt

keine wie immer gearteten Bestands- oder Benützungsrechte dritter Personen bestehen und dass das Kaufobjekt nicht in einem Prozess verfangen ist.

6.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Kaufvertrages, ob dem ihm alleingehörigen, neu gebildeten Grundstück 247/2, im Ausmaß von 3.229 m², inliegend in Einlagezahl 4 des Grundbuches der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, das Eigentumsrecht zur Gänze für die **Gstraunthaler KG, FN 665087 w**, einverleibt werden könne.

7.

Die Gstraunthaler KG, FN 665087 w, räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 247/2, im Ausmaß von 3.229 m² der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, stehend, Herrn Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig bis eintausendneunundsiebzig des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) ein.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, nimmt das ihm vorstehend eingeräumte Vorkaufsrecht hiermit vertragsmäßig an.

Die Gstraunthaler KG, FN 665087 w, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunktes ob dem ihr alleingehörigen Grundstück 247/2, im Ausmaß von 3.229 m² der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, für Herrn **Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965**.

8.

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Käuferin. Die Immobilienertragsteuer, sowie die Kosten der Berechnung und Abfuhr derselben trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer beauftragt den Urkundenverfasser Mag. Gerald Wagner, öffentlicher Notar, 3874 Litschau, Stadtplatz 18, diesen Kaufvertrag in Ansehung der Immobilienertragsteuer auf seine Kosten selbst zu berechnen. Da es sich um sogenanntes "Altvermögen" handelt (der letzte Kaufvertrag auf Seiten des Verkäufers fand jedenfalls vor dem Jahr 2002 statt), macht der Verkäufer betreffend der Immobilienertragsteuer von der Pauschalbesteuerung in Höhe von 4,2 % des Kaufpreises Gebrauch.

9.

Die Käuferin erklärt weiters das gegenständliche Grundstück im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sohin nicht als Treuhänder für eine dritte Person zu erwerben. Sämtliche Vertragsparteien erklären hiermit an Eidesstatt, dass

- mit dieser Transaktion keine terroristischen Gruppen, kriminellen Organisationen oder ähnliche verbotene Einrichtungen und/oder deren Aktivitäten unterstützt oder gefördert werden,
- mit dieser Transaktion keine Geldwäsche oder sonst strafrechtlich verpönte Handlung betrieben wird,
- sie Deviseninländer sind und
- weder sie selbst noch ihre Angehörigen politisch exponierte Personen oder solchen nahestehend sind.

II. Grenzberichtigungsübereinkommen:

10.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, ist zur Gänze bürgerlicher Alleineigentümer des Grundstückes 247, im Ausmaß von 35.913 m², inne liegend in Einlagezahl 4 des Grundbuches der Katastralgemeinde 21180 Schlagles.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), ist zur Gänze bürgerliche Alleineigentümerin des Grundstückes 309/2, im Ausmaß von 1.947 m², inne liegend in Einlagezahl 41 des Grundbuches der Katastralgemeinde 21180 Schlagles.

Mit Vermessungsurkunde vom ..., GZ: 4478/25 der Vermessungskanzlei Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, wurde eine Vermessung vorgenommen und wurde

- a) das Grundstück 247 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles vermessen und geteilt wie folgt:
 - in das Trennstück (3) mit 129 m²,
 - in das neu gebildete Grundstück 247/1 im Ausmaß von 32.555 m² und
 - in das neu gebildete Grundstück 247/2 im Ausmaß von 3.229 m²,
- b) das Grundstück 309/2 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles vermessen und geteilt wie folgt:

- in das Trennstück (4) mit 123 m², und
 - in das neu vermessene Grundstück 309/2 mit 1.953 m², und
- c) das Grundstück 248 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles neu vermessen mit 3.208 m².

Zum Zwecke der Richtigstellung der Grenzen im Grundbuch überträgt und übergibt

- a) Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, ohne Gegenleistung das Trennstück (3) des Grundstückes 247 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, mit 129 m², welches Trennstück in das Grundstück 309/2 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles einbezogen wird, zur Gänze an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), und diese übernimmt das vorbezeichnete Trennstück unentgeltlich in ihr alleiniges Eigentum und
- b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), ohne Gegenleistung das Trennstück (4) des Grundstückes 309/2 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, mit 123 m², welches Trennstück in das Grundstück 248 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles einbezogen wird, zur Gänze an Herrn Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, und dieser übernimmt das vorbezeichnete Trennstück unentgeltlich in sein alleiniges Eigentum.

Zugrunde gelegt wird ein ortsüblicher Wert von jeweils € 126,00 pro Trennstück.

Die Parteien haben sich von der Identität der vertragsgegenständlichen Trennstücke und der Richtigkeit der vorliegenden Vermessungsurkunde überzeugt.

Die Parteien kennen die vertragsgegenständlichen Trennstücke bzw. Abtretungsflächen, insbesondere deren Grenzen, Lage und Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung. Die vertragsgegenständlichen Trennstücke werden übergeben bzw. übernommen mit allen Rechten, mit welchen die bisherigen Eigentümer sie besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, ohne Haftung für eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

11.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), ob dem Trennstück (3) des Grundstückes 247 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, nach Unterteilung laut Vermessungs-urkunde vom, GZ: 4478/25 der Vermessungskanzlei Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, dessen Abschreibung von der Einlagezahl 4 des Grundbuches der Katastral-gemeinde 21180 Schlagles und Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Ein-lagezahl 41 des Grundbuches der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, unter gleich-zeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 309/2.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), erteilt sohin ihre aus-drückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für Herrn Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, ob dem Trennstück (4) des Grundstückes 309/2 der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, nach Unterteilung laut Vermessungs-urkunde vom, GZ: 4478/25 der Vermessungskanzlei Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, dessen Abschreibung von der Einlagezahl 41 des Grundbuches der Katastral-gemeinde 21180 Schlagles und Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Ein-lagezahl 4 des Grundbuches der Katastralgemeinde 21180 Schlagles, unter gleich-zeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 248.

12.

Die Übergabe und Übernahme der jeweiligen Trennstücke in den faktischen Besitz und Genuss der jeweiligen Erwerber, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages erfolgt.

Der Tag der Unterfertigung dieses Vertrages gilt als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten.

13.

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, haftet dafür, dass das von ihm über-tragene Trennstück vollkommen satz- und lastenfrei, insbesondere auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen in den Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), übergeht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), haftet dafür, dass das von ihr übertragene Trennstück vollkommen satz- und lastenfrei, insbesondere auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen in den Besitz des Herrn Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, übergeht.

14.

Die Parteien erklären, dass für die übertragenen Trennstücke keinerlei Zahlungen geleistet werden, da es sich lediglich um eine Grenzberichtigung handelt, die der jahrzehntelangen Übung entspricht. Die Vertragsparteien erklären hiermit, vorstehende unentgeltliche Übertragungen aus anderen als den gesetzlich zulässigen Gründen nicht zu widerrufen.

15.

Sämtliche mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Grenzberichtigungsübereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben hat Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, zu tragen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Solidarhaftung.

16.

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter den Auftrag und ermächtigen diesen unwiderruflich, die Selbstberechnung der Verkehrssteuern, sowie der Immobilienertragsteuer durchzuführen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass die Finanzbehörde das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN:**17.**

Herr Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965, erklärt hiermit an Eides Statt, dass er österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer ist.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) erklärt an Eides Statt, dass sie eine österreichische Gebietskörperschaft ist.

Der gefertigte Vertreter der Gstraunthaler KG, FN 665087w, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in Karlstein an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet.

18.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 90 Absatz 2 der NÖ. Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung.

19.

Dieser Kaufvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Litschau, am

.....
Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965

.....
Gstraunthaler KG, FN 665087 w

Waidhofen an der Thaya, am

.....
Bürgermeister

.....
Vizebürgermeister/Stadtrat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 3.12.2025

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

BRZ:

Die Echtheit -----

- a) der Zeichnung der **Gstraunthaler KG, Firmenbuchnummer 665087 w**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Karlstein an der Thaya und der Geschäftsanschrift Parkstraße 20, 3822 Karlstein an der Thaya, durch Herrn Maximilian Gstraunthaler, geboren am 4.5.1998 (vierten Mai eintausendneunhundertachtundneunzig), Parkstraße 22, 3822 Karlstein an der Thaya, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, wird hiermit bestätigt. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß Paragraph 89a der Notariatsordnung auf Grund heute vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau, dass Herr Maximilian Gstraunthaler, geboren am 4.5.1998, berechtigt ist, die in diesem Firmenbuch unter FN 665087 w eingetragene Firma Gstraunthaler KG als unbeschränkt haftender Gesellschafter allein zu zeichnen.

- b) der Unterschrift des Herrn **Markus Höbinger, geboren am 16.5.1965** (sechzehnten Mai eintausendneunhundertfünfundsechzig), Maria Kren-Gasse 46, 3812 Groß Siegharts, wird hiermit bestätigt. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Litschau, am

Gebühr in Höhe von
€ 21,00 entrichtet.

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Gebrauch des Gemeindewappens, Projekt „Fachplan Waldbrandbekämpfung“

SACHVERHALT:

Am 05.11.2025 hat der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgaben (kurz: GVA) im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, Herr Robert Altschach nachfolgendes Schreiben an die Stadtgemeinde gerichtet (auszugsweise):

„Der GVA Waidhofen bittet als Förderwerber für das Projekt „Fachplan Waldbrandbekämpfung“ um Genehmigung zur Verwendung der Gemeindewappen auf allfällig aufzustellende Tafeln! Anbei übersenden wir das Ansuchen mit dem entsprechenden Sachverhalt und bitten, wenn möglich, noch um Beschlussfassung 2025, um das Projekt zügig voranzutreiben!“

Anbei übersenden wir das Ansuchen mit dem entsprechenden Sachverhalt und bitten, wenn möglich, noch um Beschlussfassung 2025 um das Projekt zügig voranzutreiben!“

Dem Anschreiben des Geschäftsführers des GVA war ein Ansuchen beigelegt, das vom Obmann des GVA Waidhofen an der Thaya, Bürgermeister Manfred Wühl, am 05.11.2025 unterfertigt wurde und aus dem auch der detaillierte Sachverhalt hervorgeht:

„Strategische und operative Einsatzplanung für die Waldbrandbekämpfung im Bezirk Waidhofen an der Thaya; Verwendung des Gemeindewappens

Sehr geehrte Frau Bürgermeister! Sehr geehrte Herren Bürgermeister!

Im Zuge der Erstellung von Waldfachplänen zur besseren Bekämpfung von zukünftigen Waldbränden für alle 15 Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya sind die Schulungen der Freiwilligen Feuerwehren zur Durchführung der Felderhebungen mit 04.11.2025 abgeschlossen. In den kommenden Wochen werden die Wehren des Bezirkes die Erhebungen im Feld durchführen.

Im Zuge der Felderhebungen wird von den Wehren erhoben, ob eventuell an neuralgischen Punkten Alu-Hinweistafeln für die bessere Orientierung fremder Einsatzkräfte angebracht werden sollen. Neben der Ziviltechniker-Leistung wurde auch die Lieferung von derartigen Hinweistafeln samt Stehern und Befestigungsmaterial ausgeschrieben. Die Montage der Tafeln soll durch die Wehren erfolgen.

In der Beilage ergeht ein Rohentwurf einer Hinweistafel. Darauf ist unter anderem auch die Visualisierung der jeweiligen Gemeinde mit ihrem Wappen vorgesehen, in der die Tafel auf-

gestellt wird. Um die Bestellung durch den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya (GVA Waidhofen) mit dem geplanten Layout ohne Zeitverzögerung durchführen zu können, ergeht das Ersuchen, dem GVA Waidhofen die Verwendung des Gemeindewappens ausschließlich auf Alu-Hinweistafeln, welche im Zug des gg. Projektes aufgestellt werden, zu genehmigen. Die Verwendung beinhaltet die digitale Übermittlung des Gemeindewappens in druckfähiger Form an den GVA Waidhofen. Der Verband leitet die Wappen gesammelt an das bestbietende Büro Mayerhofer weiter, damit dieses die Erstellung der Tafeln mit den notwendigen Daten, Wappen und Logos veranlassen kann. Es wird höflichst um Übermittlung des Wappens bis einschließlich 9. Jänner 2026 ersucht.

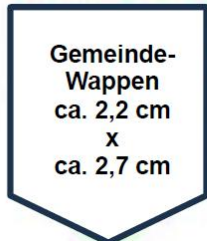
Bitte setzen Sie den Geschäftsführer des GVA Waidhofen, Herrn Robert Altschach (r.alt-schach@gvawt.at), durch die Übermittlung des Wappens und abschriftlich das Fachgebiet Forst der Bezirksverwaltungsbehörde (forst.bhwt@noel.gv.at) über die erfolgte Bewilligung in Kenntnis.

Danke für die gute Zusammenarbeit.

Der Obmann des GVA Waidhofen an der Thaya
Bgm. Manfred Wühl“

Die Alu-Hinweistafeln sind wie in den Abbildungen dargestellt geplant.

Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya Diese Tafel dient Einsatzkräften zur Orientierung – bitte nicht zerstören! This board is used for emergency services – please do not destroy!		
Standort -name XX-###-lfd		
Standort / Location:  Stadt-/Markt-/Gemeinde NAMEN Bezirk Waidhofen an der Thaya	 	
Im Notfall / In Case of Emergency:  122 Feuerwehr / Fire brigade 133 Polizei / Police 144 Rettung / Ambulance		
 Waldfonde Republik Österreich Die Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regional- und Infrastruktur		

Standort / Location:  Gemeinde-Wappen ca. 2,2 cm x ca. 2,7 cm	Sta Be:
---	----------------

Abbildungen: links die gesamte Tafel, rechts vergrößert der Bereich, in dem das Gemeindewappen platziert werden soll.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gebrauch des Stadtwappens auf den Aluminium-Hinweistafeln des Projekts „Fachplan Waldbrandbekämpfung“ wird zur Kenntnis genommen. Da die Verwendung das eigene Gemeindegebiet betrifft, die Beschilderung mit dem Stadtwappen im Interesse der Stadtgemeinde liegt und nach derzeitigem Kenntnisstand durch diese erfolgt, stellt dies keine Zuerkennung eines Rechts zur Führung des Stadtwappens durch Dritte dar.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Stadtnachrichten – Ausgabenreduzierung und Insertionspreisanpassung

SACHVERHALT:

Die Erscheinungstermine der Waidhofner Stadtnachrichten richteten sich bisher an den Sitzungsterminen des Gemeinderats aus. Demnach umfasste der Mediaplan jährlich sechs Folgen. Durch die ab 2026 geplante Reduzierung der Gemeinderatssitzungen auf fünf Termine pro Jahr ist es naheliegend, auch die Ausgaben der Gemeindezeitung entsprechend anzupassen und zu reduzieren. Dies wiederum erfordert eine neue Festlegung der Insertionskonditionen für treue Werbekunden, also für jene Unternehmen, die bereits das dritte Jahr in Folge inserieren.

Per Stand November 2025 gestalten sich die Insertionspreise in den Waidhofner Stadtnachrichten bei sechs Ausgaben wie folgt:

Letzte Seite (U4), ganze Seite	€ 1.556,70
1 Seite	€ 936,10
1/2 Seite	€ 561,70
1/3 Seite	€ 374,50
1/4 Seite	€ 302,60
1/8 Seite	€ 201,60
Jahresabo (6 Inserate)	10 % Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Alle Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Die Stadtnachrichten verzeichnen derzeit 17 Werbekunden mit Jahresabo, davon 13 mit mehr als drei Jahren Treue. Diese langjährigen Kunden sollen gehalten werden, die Ermäßigung aber reduziert und rechnungstechnisch leichter darstellbar gemacht werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Rabatt auf ein Jahres-Insertions-Abo bei 10% zu belassen und ab dem dritten Jahresabo in Folge den Rabatt mit 20 % festzusetzen. Die Verrechnung von Jahresabos erfolgt als Jahres-Gesamtsumme bei Erscheinen der Folge 1 eines Jahres.

Alle vorgenannten Preise unterliegen einer Wertsicherungsklausel, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2016 verlautebarte Indexzahl (122,5). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Verbraucherpreisindex 2005 beträgt für Juni 2025 168,1, Vergleichswert Juni 2023 158,0 (letzte Erhöhung). Die Erhöhung beträgt 6,39 % und liegt somit über der Wertgrenze von 5 %, wonach die Anzeigenpreise ab 01.01.2026 entsprechend anzupassen sind.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Anzahl der Ausgaben der Waidhofner Stadtnachrichten wird ab dem Jahr 2026 auf fünf reduziert

und

der Rabatt für Jahresinserenten ab der Buchung des dritten Jahresabos in Folge wird mit 20% festgesetzt. Die Insertionspreise in den Waidhofner Stadtnachrichten lauten – unter Berücksichtigung der VPI-Wertanpassung in Höhe von 6,39% zwischen Juni 2023 und Juni 2025 – ab 01.01.2026 wie folgt:

Letzte Seite (U4), ganze Seite	€ 1.656,20
1 Seite	€ 995,90
1/2 Seite	€ 597,60
1/3 Seite	€ 398,40
1/4 Seite	€ 321,90
1/8 Seite	€ 214,50
Jahresabo (5 Inserate)	10 % Ermäßigung. Ab dem dritten Jahresabo in Folge 20 % Ermäßigung.

Alle Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Alle vorgenannten Preise unterliegen einer Wertsicherungsklausel, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2016 verlautebarte Indexzahl (122,5). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Stadtsaal - Neufestsetzung Tarife Räume

SACHVERHALT:

Die Tarife für die Stadtsaalvermietung wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Punkt 14 der Tagesordnung, festgelegt. Aus diesem Grund ist eine Tarifierhöhung erforderlich.

Die Grundlage der neuen Tarife sollen die bisher gültigen Tarife sein, mit einer Erhöhung von rund 10 %.

Es ergeben sich daher folgende Tarife, die ab 01.01.2026 in Kraft treten sollen:

Großer Saal:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 305,--
--	------------

Kleiner Saal Erdgeschoß:

Pro Stunde	EUR 37,00
------------	-----------

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 185,00
--	------------

Kleiner Saal Obergeschoß:

Pro Stunde	EUR 37,00
------------	-----------

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 185,00
--	------------

Hölle klein:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 185,00
--	------------

Höllen-Erweiterung (Aufpreis zu Hölle klein):

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 110,00
--	------------

Galerie:

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 110,00
--	------------

Foyer (bei alleiniger Nutzung):

Pro Stunde	EUR 33,00
------------	-----------

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden) EUR 150,00

Zusätzlich zu den oben genannten Tarifen soll eine Heizkostenpauschale von EUR 85,00 pro Veranstaltungstag verrechnet werden.

Für die Kellerbarbenützung soll eine Kautions von EUR 200,00 verrechnet werden.

Für die Auf- oder Abbauzeit soll eine Pauschale von 10% des Rechnungsbetrages zur Anwendung kommen, wenn der Stadtsaal anderweitig vermietet werden könnte. Wenn der Stadtsaal zur gewünschten Auf- oder Abbauzeit frei ist, soll die Benützung kostenlos sein.

Auf- und Abbau des Laufsteges	Pauschale	165,00 €
Tanzboden - auflegen und entfernen	Pauschale	165,00 €
Auf- und Abbaupauschale Zuschlag auf die Gesamtmiete		+10,00%
Moving Head Projector Martin Mac 250 Krypton/Entour	Pauschale	110,00 €

Alle Preise zuzüglich 20% USt.

Die Künstlergarderoben sollen bei Bedarf kostenlos sein. Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll keine Person für die Garderobe zur Verfügung gestellt werden.

Für Arbeitsleistungen des Betreuungspersonals bei Veranstaltungen sollen weiterhin die jährlich verlautbarten Stundensätze der Buchhaltung in Verrechnung gebracht werden.

An den Förderrichtlinien für die Stadtsaalkosten lt. GR-Beschluss vom 28.06.2023 Pkt. 22 soll keine Änderung erfolgen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.11.2025 beraten und im Stadtrat am 26.11.2025 behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Stadtrat vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Vermietung des Stadtsaales treten mit 01.01.2026 folgende Tarife in Kraft:

Großer Saal:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 305,--

Kleiner Saal Erdgeschoß:

Pro Stunde EUR 37,00

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	185,00
--	-----	--------

Kleiner Saal Obergeschoß:

Pro Stunde	EUR	37,00
------------	-----	-------

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	185,00
--	-----	--------

Hölle klein:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	185,00
--	-----	--------

Höllen-Erweiterung (Aufpreis zu Hölle klein):

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	110,00
--	-----	--------

Galerie:

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	110,00
--	-----	--------

Foyer (bei alleiniger Nutzung):

Pro Stunde	EUR	33,00
------------	-----	-------

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	150,00
--	-----	--------

Zusätzlich zu den oben genannten Tarifen soll eine Heizkostenpauschale von EUR 85,00 pro Veranstaltungstag verrechnet werden.

Für die Kellerbarbenützung soll eine Kautions von EUR 200,00 verrechnet werden.

Für die Auf- oder Abbaupauschale soll eine Pauschale von 10% des Rechnungsbetrages zur Anwendung kommen, wenn der Stadtsaal anderweitig vermietet werden könnte. Wenn der Stadtsaal zur gewünschten Auf- oder Abbaupauschale frei ist, soll die Benützung kostenlos sein.

Auf- und Abbau des Laufsteges	Pauschale	165,00 €
Tanzboden - auflegen und entfernen	Pauschale	165,00 €
Auf- und Abbaupauschale Zuschlag auf die Gesamtmiete		+10,00%
Moving Head Projector Martin Mac 250 Krypton/Entour	Pauschale	110,00 €

Alle Preise zuzüglich 20% USt.

Die Künstlergarderoben sollen bei Bedarf kostenlos sein. Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll keine Person für die Garderobe zur Verfügung gestellt werden.

Für Arbeitsleistungen des Betreuungspersonals bei Veranstaltungen sollen weiterhin die jährlich verlautbarten Stundensätze der Buchhaltung in Verrechnung gebracht werden.

An den Förderrichtlinien für die Stadtsaalkosten lt. GR-Beschluss vom 28.06.2023 Pkt. 22 erfolgt keine Änderung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a vom 7. August 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 9. August 2025, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Für die bisher erhaltene finanzielle Zuwendung bedanken wir uns sehr herzlich!

Gemeinsamkeit, Nächstenliebe und Solidarität sind jene Bausteine, die die Hospizbewegung auszeichnen. Wir sind stolz darauf, trotz vieler Hürden für jene die uns brauchen am Ende des Daseins da zu sein.

Um unsere Angebote – Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung zuhause, auf der Palliativstation und im PBZ, Trauerarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Trauergruppe für Erwachsene – weiter aufrecht erhalten zu können, benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung.

So haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter unseres Vereins im Vorjahr 59 Klienten mit insgesamt 519 Besuchen zuhause, im Krankenhaus, auf der Palliativstation und in den PBZ des Bezirkes begleitet. Der Gesamtstundenaufwand (Begleitungen, Weiterbildungen, Mitarbeiter-treffen) betrug für das vergangene Jahr 1.138 Stunden. Für die Fahrten zu den Begleitungen legten die Ehrenamtlichen insgesamt 9.541 km zurück, dafür wurden Kilometergelder in Höhe von EUR 4.770,00 an die Ehrenamtlichen ausbezahlt.

Dank Ihrer Unterstützung ist das möglich, dafür bedanken wir uns von Herzen.

Mit freundlichen Grüßen
Tanja Polzer,
Koordinatorin

Konto AT41 2027 2083 0020 1806, Waldviertler Sparkasse Bank AG“

Bisherige Subventionen:

	2022	2023	2024
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

2.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 2.800,00

gebucht bis: 16.10.2025 EUR 1.850,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a** wird für das Jahr 2025 eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

b) Frauenberatung Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30 vom 7. Oktober 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. Oktober 2025, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen & Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtinnen & Stadträte!

Der Verein Frauenberatung Waldviertel leistet mit seinem Standort in Waidhofen seit über 20 Jahren einen wichtigen Beitrag zu psychosozialen und arbeitsmarktpolitischen Versorgung der Frauen im Bezirk. Vielen Dank für die bisherige Unterstützung unserer Arbeit!

Die Probleme, mit denen sich die Frauen an uns wenden, sind vielfältig und die Nachfrage nach professioneller Beratung hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Wie wir alle in den Medien verfolgen konnten, nimmt auch die Gewalt an Frauen wieder zu.

Unser Tätigkeitsfeld umfasst multiprofessionelle, kostenlose und niederschwellige Beratung bei Gewalterfahrungen, persönlichen Krisen, familiären Problemen sowie umfassende Hilfestellungen bei Schuldenbewältigung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsmarktqualifizierung u.v.m.

Seit diesem Jahr führen wir zusätzlich zu Gmünd auch in Zwettl eine Frauennotwohnung wo insgesamt bis zu vier Frauen (und deren Kinder) eine befristete Wohnmöglichkeit in Krisensituationen zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich haben wir im Bezirk Zwettl drei Übergangswohnungen, in denen von Gewalt betroffene Frauen (mit ihren Kindern) für maximal ein Jahr bleiben können, mit dem Ziel ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gewaltfreies Leben zu führen. Die Wohnungen haben großen Anklang gefunden und waren innerhalb kürzester Zeit besetzt.

Folgende Veranstaltungen haben wir seit November 2024 in Waidhofen organisiert:

- 2024 & 2025 FrauenMUTmachgruppe
- 13. & 14.12.2024 Selbsthauptungs- und Selbstverteidigungskurs für Mädchen (ab Jahren) und Frauen
- Frauenbüro: jeden Donnerstagvormittag in der Galgenbergstraße Möglichkeit, dass Frauen PC und Drucker für die Arbeitssuche nutzen und Beratung ohne Terminvereinbarung in Anspruch nehmen können
- FiT (Frauen in Technik) Infotage: einmal im Monat in der Weitraerstraße

Weitere Angebote sind ein Migrantinnenprojekt für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes, Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung §95, Onlineberatung über Chat oder Video, Beratung mit Videodolmetsch, kassenfinanzierte frauenspezifische Psychotherapie, Webinare, Schulworkshops, Lebenslaufcoaching, Begleitung, Beratung, und Workshops im AMS-Kontext.

Wir erlauben uns daher, mit der Bitte um eine Vereinsförderung an Sie heranzutreten und ersuchen Sie, unseren Verein und unsere Arbeit auf für das Jahr 2026 wieder zu unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Entgegenkommen und freuen uns auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Anna Haneder, Bereichsleitung Frauen- und Familienberatungsstelle

PS: Bei Fragen zu unseren Angeboten freuen wir uns, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (02822/52271).“

Bisherige Zuwendungen:

	2023	2024
Frauenberatung Waldviertel	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

2.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 2.800,00

gebucht bis: 22.10.2025 EUR 950,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Frauenberatung Waldviertel, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 2** wird für das Jahr 2025 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Kindergärten – Erlassung einer Hausordnung

SACHVERHALT:

Mit den aktuellen Änderungen im NÖ Kindergartengesetz wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Kindergartenerhalter ermöglicht, im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung eine Hausordnung zu erlassen. Ziel einer Hausordnung ist es, ein harmonisches, respektvolles und förderliches Miteinander zwischen Kindern, Eltern und dem Kindergarten team sicherzustellen.

Das NÖ Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht hat zur Unterstützung, bei der Erstellung einer Hausordnung, einen Vorschlag zur Verfügung gestellt. Dieser lautet wie folgt:

„Hausordnung für respektvolles Miteinander

Um im Kindergarten ein förderliches und sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen, sind folgende Regeln von Eltern und anderen zutrittsberechtigten Personen verpflichtend einzuhalten:

- **Offene, wertschätzende und respektvolle Kommunikation:** Alle Kinder und Erwachsenen werden wertschätzend und respektvoll angesprochen und behandelt.
- **Erziehungs- und Bildungspartnerschaft:** Eltern arbeiten mit dem Kindergarten team zusammen. Sie pflegen einen von Wertschätzung, Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang und unterstützen sich gegenseitig bei der Bildung, Förderung und Betreuung des Kindes.
- **Fragen und Anliegen** werden offen, direkt und respektvoll angesprochen. Für längere Gespräche wird ein Termin vereinbart.
- **Begrüßung – Verabschiedung:** Jedes Kind wird persönlich an das Kindergartenpersonal bzw. an Eltern oder abholberechtigte Personen übergeben. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit der Übergabe.
- **Bring- und Abholzeiten:** die mit dem Kindergarten team vereinbarten Zeiten werden eingehalten. Pünktliches Abholen gibt Ihrem Kind Sicherheit und stärkt das Vertrauen. (Bringzeit bis 8:30 Uhr, Abholzeit ab 11:30 Uhr)
- **Handynutzung:** In der Bring- und Abholsituation sowie während der Eingewöhnung wird auf das Benützen des Handys verzichtet – Ihr Kind braucht Ihre Aufmerksamkeit.

- **Informationsweitergabe:** Eltern stellen sicher, dass sie den Kindergarten über Abwesenheit informieren und bedeutsame Informationen zum Kind weitergeben.
- **Sicherheit:** Alle Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, wie z.B.: Haustüren und Gartentore schließen.
- **Erreichbarkeit:** Eltern/Erziehungsberechtigte/Abholberechtigte müssen für Notfälle telefonisch erreichbar sein (Kontakt Daten aktuell halten).
- **Hygiene:** Eltern und andere Zutrittsberechtigte Personen achten darauf, Spielbereiche der Kinder nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
- **Rauchverbot:** Der Konsum von Nikotin oder Ähnlichem ist am gesamten Kindergartengelände verboten.
- **Gesundheitsschutz:** Kranke Kinder bleiben zu Hause – dies dient der Gesundheit aller Kinder und Erwachsenen. Meldepflichtige/ansteckende Krankheiten sind umgehend zu melden.
- **Schutz der Privatsphäre – Recht auf das eigene Bild:** Fotos und Filme in Kindertages situations, auf denen auch andere Kinder oder Erwachsene abgebildet sind, dürfen von Eltern/Erziehungsberechtigten nicht weitergegeben werden.
- **Haftung:** Für mitgebrachte Gegenstände und Spielsachen wird keine Haftung übernommen.“

Diese kann aber vom Kindergartenerhalter individuell geändert werden. Die Grundlagen dafür sind das NÖ Kindergartengesetz (§ 21 Abs. 1 NÖKGG): Die Rechte und Pflichten des Kindergartenpersonals sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten sind im NÖ Kindergartengesetz definiert. Diese rechtlichen Bestimmungen sind verpflichtend und müssen von allen eingehalten werden.

Unsere Kindergartenleiterinnen haben die von der NÖ Landesregierung ausgearbeitete Hausordnung begutachtet und für sehr gut befunden. Diese soll lediglich um einen Punkt ergänzt werden, da es beim Bringen und Abholen der Kinder immer wieder vorkommt, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten/Abholberechtigten beim Verlassen des Fahrzeuges die Motoren laufen lassen. Dieses ist laut Straßenverkehrsordnung (§ 30 Abs. 1 StVO) verboten und muss unbedingt in der Hausordnung angeführt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zum **Aushang in den Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** wird folgende **Hausordnung** erlassen:

Hausordnung für respektvolles Miteinander

Um im Kindergarten ein förderliches und sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen, sind folgende Regeln von Eltern und anderen zugangsberechtigten Personen verpflichtend einzuhalten:

- **Offene, wertschätzende und respektvolle Kommunikation:** Alle Kinder und Erwachsenen werden wertschätzend und respektvoll angesprochen und behandelt.
- **Erziehungs- und Bildungspartnerschaft:** Eltern arbeiten mit dem Kindergartenpersonal zusammen. Sie pflegen einen von Wertschätzung, Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang und unterstützen sich gegenseitig bei der Bildung, Förderung und Betreuung des Kindes.
- **Fragen und Anliegen** werden offen, direkt und respektvoll angesprochen. Für längere Gespräche wird ein Termin vereinbart.
- **Begrüßung – Verabschiedung:** Jedes Kind wird persönlich an das Kindergartenpersonal bzw. an Eltern oder abholberechtigte Personen übergeben. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit der Übergabe.
- **Bring- und Abholzeiten:** die mit dem Kindergartenpersonal vereinbarten Zeiten werden eingehalten. Pünktliches Abholen gibt Ihrem Kind Sicherheit und stärkt das Vertrauen. (Bringzeit bis 8:30 Uhr, Abholzeit ab 11:30 Uhr)
- **Handynutzung:** In der Bring- und Abholsituation sowie während der Eingewöhnung wird auf das Benutzen des Handys verzichtet – Ihr Kind braucht Ihre Aufmerksamkeit.
- **Informationsweitergabe:** Eltern stellen sicher, dass sie den Kindergarten über Abwesenheit informieren und bedeutsame Informationen zum Kind weitergeben.
- **Sicherheit:** Alle Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, wie z.B.: Haustüren und Gartentore schließen.
- **Erreichbarkeit:** Eltern/Erziehungsberechtigte/Abholberechtigte müssen für Notfälle telefonisch erreichbar sein (Kontaktinformationen aktuell halten).
- **Hygiene:** Eltern und andere zugangsberechtigte Personen achten darauf, Spielbereiche der Kinder nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
- **Rauchverbot:** Der Konsum von Nikotin oder Ähnlichem ist am gesamten Kindergartenareal verboten.
- **Gesundheitsschutz:** Kranke Kinder bleiben zu Hause – dies dient der Gesundheit aller Kinder und Erwachsenen. Meldepflichtige/ansteckende Krankheiten sind umgehend zu melden.

- **Schutz der Privatsphäre – Recht auf das eigene Bild:** Fotos und Filme in Kindertagesituationen, auf denen auch andere Kinder oder Erwachsene abgebildet sind, dürfen von Eltern/Erziehungsberechtigten nicht weitergegeben werden.
- **Haftung:** Für mitgebrachte Gegenstände und Spielsachen wird keine Haftung übernommen.
- Laut Gesetz ist es **nicht erlaubt**, beim Verlassen des Fahrzeuges den **Motor laufen zu lassen** (§ 30 Abs.1 StVo.).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten – Benefizveranstaltung 8. Dezember 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Christoph Hostnik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisarstraße 1/4, vom 24.11.2025 betreffend der Veranstaltung am 08.12.2025 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Frau Fidi,
wie mit Herrn Bürgermeister Ramharter und Frau Annette Töpfl besprochen handelt es sich um eine reine Benefiz Veranstaltung. Das heißt, jeder aus dieser Veranstaltung generierte Cent geht zu 100% an wirklich bedürftige Personen aus dem Bezirk Waidhofen an der Thaya!

Alle in irgendeiner Form anfallenden eventuellen Kosten zur Durchführung dieser Veranstaltung müssten, sofern nicht Subventioniert, von mir übernommen werden.

Natürlich hoffe ich auf tatkräftige Unterstützung seitens Gemeinde, Partei, Rotes Kreuz, Bank etc.

Das Programm wird sich aus dem aktuellen Tagesgeschehen, den Nöten und Bedürfnissen der Bevölkerung und auch dem besinnlichen Teil zur Weihnachtszeit zusammenstellen.

Im Anhang finden Sie die Einladung/ den Aushang zur Veranstaltung.

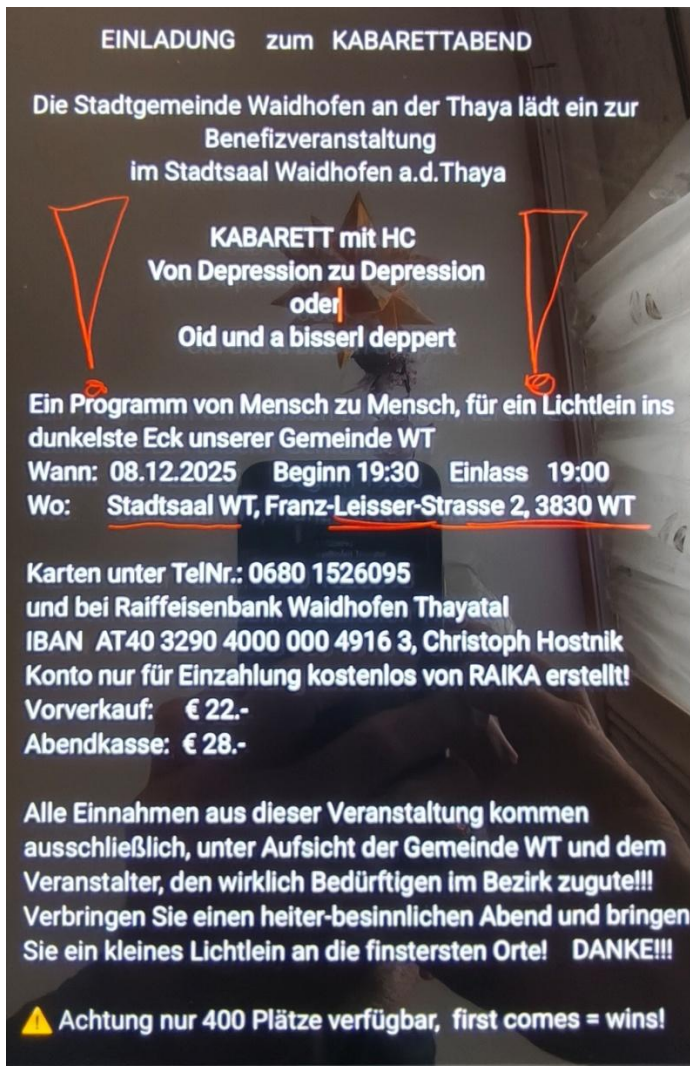
In der Hoffnung den Stadtsaal mit 400 Personen auszulasten und entsprechend viel Geld zu sammeln verbleibe ich

Christoph

Christoph Hostnik
Josef Pisar Straße 1 Tür 4
3830 Waidhofen an der Thaya

0043 680 1526095

fineart.hc@gmail.com



Voraussichtliche Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (24-Std.-Pauschale)	EUR	275,00
Galerie	EUR	99,00
Heizkostenpauschale	EUR	77,00
USt.	EUR	90,20
Gesamt	EUR	541,20

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/429000-768000/000 (Soziale Wohlfahrt – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Subventionen, Spenden) EUR 2.800,--
gebucht bis: 20.11.2025 EUR 950,--
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,--

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keinem Ausschuss beraten.

Im Stadtrat wurde durch die zuständige Stadträtin für Sozialangelegenheiten Doris Fidi berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Stadträtin Doris Fidi an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden Hr. Christoph Hostnik, als Organisator der Benefizveranstaltung, für die **Stadt-saalkosten** der **Benefizveranstaltung** am 08.12.2025 eine Subvention in der Höhe von maximal

EUR 541,20 incl. USt

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 28. Juli 2025 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 28. Juli 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich möchte Sie auch heuer um eine finanzielle Unterstützung für die Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya bitten.

Wie sind auch dieses Jahr wieder erfolgreich mit unseren Schützen unterwegs und machen somit Werbung bei den Wettkämpfen von Niederösterreich bis Tirol.

Heuer würden wir unsere Wettkampfschützen beim Ankauf von neuer Vereinskleidung unterstützen.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll
Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen)

und

der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 14. August 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. August 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde Waidhofen bedanken wir uns sehr herzlich. Ihre Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

In der abgelaufenen Spielsaison 2024/25 konnte die Mannschaft von Waidhofen/Thaya in der Waldviertler Liga den guten 4. Platz belegen.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2025.

Bankverbindung: IBAN AT11 2027 2083 0000 9704
BIC SPZWAT21XXX

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer
Kassier“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00
 gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 670,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

c) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3 (ohne Datum), bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 04. September 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Sportsubvention 2025“

Der Verein „1.Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention für das Jahr 2025.

Der Verein hat 22 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag o. Samstag von März bis Juni und September bis Dezember.

Erfolge:

DC Waidhofen: spielt in der Landesliga
DC der Denker: spielt in der Bezirksliga

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich Ihnen unsere Kontonummer bekannt:

Konto lautend auf 1.Dartclub Waidhofen

Kontonr.: AT57 2027 2000 0104 8164

Blz: 20272 Waldviertler Sparkasse Waidhofen an der Thaya

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00
 gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

d) HSC Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen vom 21. Oktober 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22. Oktober 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um jährliche Vereinsförderung

Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht um die jährliche Vereinssubvention im Rahmen von **Euro 350,00** an.

Der HSC (gegründet 1978) ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit mehr als 110 Mitglieder, davon sind 45 aktive Spieler. Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt.

Am HSC-Sportplatz findet Winter und Sommer jeden Freitag ein 2-stündiges Training statt.

Im Schnitt nimmt der HSC an 5-10 Turnieren pro Jahr teil und bestreitet 3-4 Freundschaftsspiele. Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein Kleinfeldturnier oder ein Sportlerfest.

In den Sommer und Winter Monaten wird die Sportanlage sehr oft von anderen Vereinen als Ersatzanlage genützt. Insbesondere dann, wenn deren Sportanlage nicht bespielbar ist, saniert bzw. renoviert wird.

Mit besten Grüßen

HSC Altwaidhofen
Obmann Eric Buxbaum“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 350,00	EUR 1.000,00 (einmalig – Jubiläumsfeier)	EUR 700,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR
 41.200,00
 gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.100,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **HSC Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Rudolf Reißmüller Straße** wird für **das Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von insgesamt

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

e) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 19. Oktober 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. Oktober 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, in den letzten Jahren unsere Jugendarbeit trotz schwieriger Voraussetzungen aufrecht zu erhalten.

Nach den schwierigen Jahren während und nach der Corona-Pandemie konnten wir die letzten beiden Saisons vor allem im Jugendbereich neu Fuß fassen und viele neue Kinder für den Handballsport begeistern. Ich bin sehr stolz auf unser Team von Jugendtrainern für die großartige Arbeit, die sie leisten, um möglichst vielen Kindern die Ausübung unseres tollen Team-Sports zur ermöglichen! Aktuell liegt unser Fokus besonders auf den Jüngsten (U9): Wir planen diese Saison mehrere Turnierteilnahmen in ganz Niederösterreich, und sind zuversichtlich, auch sportliche Erfolge zu feiern. Für ältere Spieler und Mädchen, für die wir leider keine vollständige Mannschaft stellen können, versuchen wir mit anderen Waldviertler Handballvereinen gemeinsame Lösungen zu finden, um allen Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen und dem Handballsport treu zu bleiben.

Die Waidhofner Spieler der ehemaligen Kampfmannschaft wurden mittlerweile gänzlich in die beiden Mannschaften der Union Horn eingegliedert und leisten essenzielle Beiträge zu den sportlichen Erfolgen jedes Jahr.

Der laufende Trainingsbetrieb ist mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, könnten wir die erforderlichen Kosten nicht allein aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder an die Stadtgemeinde, mit der Bitte, den Handballsport auch in dieser laufenden Saison 2025/26 zu unterstützen. Der Betrag wird in erster Linie für den Nachwuchs und den Kinder- und Jugendsport verwendet!

Selbstverständlich werden wir, wie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website

angeführt.

Herzlichen Dank,

Nikolaus Becker

Obmann
UHC Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 2.000,00	EUR 2.000,00	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.450,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

f) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2025 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Die Subventionshöhe berechnet sich wie folgt:

- Anzahl der Kinder/Jugendlichen des Vereins x EUR 10,00

		SV Sparkasse Waidhofen	Sportunion Sektion Tennis	Sportunion Sektion Tisch- tennis	Union Handball
Kinder / Jugendl.	2025	115	70	20	20

Folgende Subventionsbeträge sind somit für die Unterstützung für das Jahr 2025 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.150,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 700,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 200,00</u>
 Summe	 EUR 2.250,00

Bisherige Subventionen:

	2022	2023	2024
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	600,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	200,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	500,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.450,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Für das **Jahr 2025** werden zur **Förderung des Jugendsports** nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.150,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 700,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 200,00</u>
Summe	EUR 2.250,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

g) Oldtimer Club Weinviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Oldtimer Club Weinviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 36 (Vereinssitz in Waidhofen an der Thaya lt. Vereinsregisterauszug) vom 10. Jänner 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. Jänner 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verein, der sich die Pflege des historischen Kraftfahrwesen in Österreichs zur Aufgabe gemacht hat, wurde im Jahr 1990 in Hollabrunn gegründet. Seit einigen Jahren befindet sich unser Vereinssitz in Waidhofen, von wo aus auch unsere Aktivitäten organisiert und koordiniert werden. **Waidhofen bezogene Veranstaltungen** werden unter dem Untertitel „**Sektion Waidhofen**“ beworben.

Seit 1992 veranstalten wir auch Clubabende in Waidhofen an der Thaya – zur Zeit jeden 2. Freitag im Monat im „Fit“. Im Laufe der Jahre gab es in Waidhofen zahlreiche Ausfahrten, Clubpräsentationen, Teilnahmen an diversen Veranstaltungen, „Oldtimer-Workshops“ mit Jugendlichen etc. Seit einiger Zeit gestalten wir den „OCW-Kalender“ mit Motiven von Oldtimern aus unserem Club. Der Reinerlös wird für karitative Zwecke gespendet.

Unsere Kommunikationsplattform ist einerseits unsere Clubzeitung in der österreichischen Oldtimerzeitschrift AUSTRO CLASSIC, andererseits auch unsere Homepage www.ocw.at.tt. Ein weiterer Anziehungspunkt ist unser im Thaya-Zentrum gestalteter Schauraum, wo wir interessante Objekte aus dem Fundus unserer Mitglieder präsentieren. Auch auf der Oldtimermesse in Tulln ist unser Verein seit seinem Bestehen mit einem Clubstand vertreten. Im heurigen Jahr ist dieser Stand dem über die Grenzen seiner Heimatstadt bekannten Motorsammler bzw. Rennfahrer Johann Ledinger anlässlich seines 90ers gewidmet.

Unser Verein finanziert sich in erster Linie durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden. Unsere Vorhaben werden durch den freiwilligen Arbeitseinsatz unserer Mitglieder realisiert.

Um unsere Tätigkeit auch weiterhin durchführen zu können möchten wir mit diesem Schreiben anfragen, ob die Möglichkeit besteht, unseren Verein im Rahmen der in der Gemeinde bestehenden Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen. Falls Sie noch weitere Informationen

benötigen, stellen wir diese natürlich gerne zu Verfügung! Ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister ist diesem Schreiben beigelegt.

Über eine positive Antwort auf unser Ansuchen würden wir uns natürlich sehr freuen und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

OLDTIMER CLUB WEINVIERTEL

Andreas Hartl (Obmann)

Leo Hieß (Schriftführer)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Dem **Oldtimer Club Weinviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 36** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

h) Wald 4-tler Rasen Traktor Raser

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Verein „Wald 4-tler Rasen Traktor Raser“, Erwin Schmuck, 3830 Waidhofen an der Thaya (Vereinssitz in Waidhofen an der Thaya lt. Vereinsregisterauszug) vom 15. Mai 2025 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Ansuchen um Subvention für RTR Wald4tler RasenTraktorRaser

Servus Edi,

wie bereits telefonisch besprochen hier ein paar Hintergrundinfos über unseren Verein.

Gegründet wurde der Verein 2014, seit 2015 (mit Ausnahme von 2020 und 2021 wegen Corona) findet jedes Jahr ein Rasentraktorenrennen in der Brunnerstraße, hinter der Firma Schrenk statt.

Unser Verein besteht derzeit aus über 30 Mitgliedern, wobei 12 Mitglieder aktive Rennfahrer sind.

Es wird in 2 verschiedenen Klassen gefahren, 16 und 24 PS.

Wir veranstalten pro Jahr ein Rennen und einen Trainingslauf bei freiem Eintritt. Am Renntag, der kommenden Jahr der 24.05.2025 sein wird, erwarten wir Rennboliden aus Deutschland und aus Vorarlberg.

Es werden 3 Läufe mit je 12 Runden absolviert. Weiters gibt es einen Oldielauf für die über 50-jährigen Fahrer sowie ein Crazy Race, an dem alle Fahrzeuge teilnehmen können. Dieses dauert 20 Minuten +3 Runden.

Am Ende des Renntages gibt es eine Siegerehrung mit Pokalen und Sekt. Für unsere kleinen Besucher wird jedes Jahr eine Hüpfburg aufgebaut.

Wir arrangieren jedes Jahr für die Besucher eine tolle Tombola mit hochwertigen Preisen. Weiteres sorgen wir für Verpflegung und Mittagstisch, die von unseren Mitgliedern bewältigt wird.

Die Veranstaltung ist in den letzten Jahren sehr gut angenommen worden, wir erfreuen uns über stetigen Besucherzuwachs.

Auch in der Zukunft freut es uns, den Bürgermeister und die Stadträte begrüßen zu dürfen, als Zuschauer und bei der Siegerehrung.

Von den Einnahmen und Sponsorengeldern organisieren wir seit Jahren einen Ausflug in die Steiermark, Bairisch Kölldorf, dort wird jährlich ein Geschicklichkeitsrennen mit Rasentraktoren veranstaltet, an dem wir teilnehmen.

Natürlich zeigen wir auch mit unseren Renntraktoren unser Können.

2024 durften wir den 1. Platz in der Vereinswertung mit nach Hause nehmen, außerdem gewann unser jüngster Fahrer den 1. Platz und einen 2. Podiumplatz konnten wir auch erreichen.

Weiters besuchen wir jedes Jahr unsere deutschen Rennkollegen und nehmen beim Bavarian Racecup teil, immer mit mehreren Renntraktoren und vielen Mitgliedern.

Am 1. Mai hielten wir für unsere Mitglieder einen Radwandertag statt, der auch sehr gut angenommen wurde.

Alle 2 Jahre machen wir einen Tagesausflug, zB Prater Wien, Heurigenausflug, Museum in Haugsdorf - Casino, Retz, usw.

Während des Jahres muss auch das Renngelände gepflegt werden, da endet ein Tag schon mal mit einer gepflegten Grillerei für alle Helfer.

Das Rennjahr endet mit einer Vereinssitzung inkl. gemütlichem Zusammensitzen.

In der Beilage übersende ich unser A3 Plakat mit unseren Sponsoren.

Es würde uns freuen, von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya eine Subvention für das Jahr 2025 zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Schmuck Erwin
Obmann RTR Wald4tler RasenTraktorRaser

Tel.: 0043 664 5304563

Mail: schmuckerwin@speeding.at

Am 04. Juli 2025 wurde zum bereits abgegebenen Ansuchen noch eine schriftliche Ergänzung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht. In diesem Schreiben heißt es:

„Hallo Edi,
ergänzend zu unserem Ansuchen um Subvention hier noch einige Informationen: Wir sind mittlerweile knapp 40 Mitglieder, 80% aus dem Bezirk Waidhofen, der Rest aus den angrenzenden Bezirken. Besonders hervorheben möchten wir, dass wir uns als Waidhofner bei den verschiedensten Veranstaltungen in und um Waidhofen präsentieren. Zum Beispiel beim Seifenkistrennen in Matzles, diverse Oldtimertreffen wie in Hollenbach, Thaya, Eberweis, Kautzen usw., bei Rasentraktorrennen in der Steiermark und in Deutschland, bei denen wir auch aktiv mitfahren, beim Seifenkistrennen in Maiersch, Bez. Horn, beim Beschleunigungsrennen in Neunkirchen - um nur einiges zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmuck Erwin
Obmann RTR Wald4tler RasenTraktorRaser
Tel.: 0043 664 5304563 Mail: schmuckerwin@speeding.at „

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.900,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Dem **Verein „Wald 4-ter Rasen Traktor Raser“, Erwin Schmuck, 3830 Waidhofen an der Thaya** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

i) Union Modellflugclub Waidhofen an der Thaya - Mähroboter

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen für den Ankauf eines Mähroboters des Union Modellflugclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 vom 12. Mai 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. Mai 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Betreff: Subventionsansuchen Mähroboter – UMFC Waidhofen/Thaya

Der Union Modellflugclub Waidhofen/Thaya hat für die Pflege des Modellflugplatzes einen Husquarna Mähroboter bei der Fa. Roth angekauft.

Da wir das ganze Jahr nationale und internationale Modellflugfreunde bei uns begrüßen dürfen, ist uns die Pflege und die Optik unseres Modellflugplatzes sehr wichtig.

Der UMFC Waidhofen an der Thaya ersucht die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya höflichst um Unterstützung in Form einer Subvention.

Besten Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des UMFC Waidhofen/Thaya

Schriftführer: Ing. Wilhelm Dacho“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Dem **Union Modelflugclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11** wird für **den Ankauf eines Mähroboters** eine **einmalige Subvention** in Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Sport

j) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya - Hallenfußballturnier

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. März 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Sportstadtart,
lieber Edi,

ich darf mich heute mit einem Ansuchen um Unterstützung der SVW-Nachwuchsabteilung an dich wenden.

Wie du ja als Ehrengast selbst miterlebt hast, fanden am 15. & 16. Februar 2025 in der Sport-halle Waidhofen/Thaya insgesamt 5 Nachwuchsturniere statt, bei denen sich rund 400 Kinder – von der U-8 bis zur U-13 – um Medaillen, Urkunden und Pokale duellierten.

Neben den spannenden Spielen, welche sowohl im Kantinenbereich als auch auf youtube übertragen wurden, konnten sich die zahlreich erschienenen Zuseher – sie waren über die gezeigten Live-Tabellen immer auf dem aktuellen Stand – über hervorragende Bewirtung freuen.

Der Aufwand, der für die Abwicklung einer Veranstaltung dieser Größenordnung notwendig ist, ist enorm, konnte aber aufgrund der tollen Unterstützung der Eltern gut bewältigt werden.

Anders sieht es leider bei den Kosten für die Halle aus. Hier ist es notwendig, sowohl den Hartplatz als auch den nebenliegenden Tennisplatz das gesamte Wochenende über zu bu-chen, da bei einer möglichen Hallenbuchung der Spielbetrieb am Tennisplatz gestört werden würde.

Wir dürfen daher in diesem Ansuchen um ein Entgegenkommen bei der Hallenmiete bitten. Die Kosten hierfür beliefen sich im Vorjahr auf 801,- € und für heuer auf 1.202,- € was eine große finanzielle Belastung für unsere Nachwuchsabteilung darstellt. Es ist geplant, diese Veranstaltung – welche durchgehend großartiges Feedback erhalten hat – auch im nächsten Jahr wieder zu veranstalten.

Mit der Bitte um Unterstützung im Sinne des Nachwuchsfußballs verbleibe ich

mit sportlichen Grüßen für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch (Obmann)

Christian Lamatsch (Nachwuchsleiter)“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 41.200,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 32.855,98

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Hallenfußballturnier in der Sporthalle Waidhofen/Thaya im Jahr 2025** eine **einmalige Subvention** in Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Freiwillige Feuerwehren

a) FF Matzles, Ankauf eines Atemschutzmaskenprüfkoffers

SACHVERHALT:

Ein Prüfkoffer für Atemschutzmasken dient dazu, Masken sowie ggf. angeschlossene Lungenautomaten auf Dichtheit und Funktion zu prüfen — typischerweise in einer Atemschutzwerkstatt einer Feuerwehr oder eines Stützpunkts. So wird sichergestellt, dass die Vollmaske (z. B. Überdruck- oder Normaldruckmaske) und der angeschlossene Lungenautomat einwandfrei arbeiten, bevor sie im Einsatz verwendet werden.

Funktion bzw. Prüfumfang, Prüfschritte und Merkmale eines Prüfkoffers:

- Dichtheitsprüfung der Atemschutzmaske: Unter- und Überdrucktest, um zu prüfen, ob Luft entweicht oder eindringt.
- Prüfung des Lungenautomaten: z. B. Öffnungsdruck des Ausatemventils, Ansprechdruck des Einatemventils, Nachsteigen im Ventil.
- Anschlussmöglichkeiten für verschiedene Masken- bzw. Automatenanschlüsse (z. B. Rundgewinde oder Stecksysteme) über Adapter.
- Dokumentation der Prüfergebnisse, häufig nach Hersteller- oder Normvorgaben, damit die Atemschutzmaske weiterhin einsatzbereit und normkonform ist.

Der Ankauf eines Atemschutzmaskenprüfkoffers ist ein Gemeinschaftsprojekt der Freiwilligen Feuerwehren Altwaidhofen, Hollenbach, Matzles, Puch, Ulrichschlag und Vestenötting-Kleiberharts.

Federführend für den Ankauf des Prüfkoffers ist die FF Matzles. Kdt.-Stv. HBI Markus Hauer hat vom NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando, 3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 108 darüber ein Angebot Nr. 2989 vom 09.01.2025 eingeholt.

Das Angebot weist einen Gesamtbetrag von EUR 1.598,69 incl. USt. aus. Im Gesamtpreis wurde bereits eine Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für Feuerwehren von EUR 500,00 excl. USt. berücksichtigt.

HBI Markus Hauer, Kdt.-Stv. der FF Matzles ersucht die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Namen der sechs vor genannten Feuerwehren um einen Unterstützungsbeitrag.

Es soll den sechs Feuerwehren für den Ankauf des Atemschutzmaskenprüfkoffers ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 600,00 (EUR 100,00 je Feuerwehr) als einmalige Subvention gewährt werden.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an

Freiwillige Feuerwehren) EUR 59.500,00
 gebucht bis: 31.10.2025 EUR 1.823,80
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 51.260,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren)

und

der federführenden Freiwilligen Feuerwehr Matzles wird für den **Ankauf des Atemschutzmaskenprüfkoffers** ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 600,00 (EUR 100,00 je Feuerwehr) als einmalige Subvention in Höhe von

EUR 600,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehren als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Freiwillige Feuerwehren

b) FF Matzles, Ankauf eines Defibrillators

SACHVERHALT:

Von Herrn Robert Bayer, Verwalter der Freiwillige Feuerwehr Matzles, wurde folgendes Subventionsansuchen samt bereits bezahlter Rechnung an Herrn Stadtrat Eduard Hieß übermittelt:

„Guten Morgen!

Hiermit suche ich an um Unterstützung der Gemeinde für den Ankauf eines Defibrillators, welcher von der freiwilligen Feuerwehr Matzles im Dezember 2024 angeschafft wurde und nun frei zugänglich an der Außenwand des Feuerwehrhauses angebracht ist.

Im Anhang befindet sich die eingescannte Originalrechnung.

Überweisung des Unterstützungsbetrages bitte auf das Konto der freiwilligen Feuerwehr Matzles.

Bei Fragen gerne melden“

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Robert Bayer

Verwalter

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Matzles 50

3830 Waidhofen an der Thaya“

Der Rechnungsbetrag der Firma CHEMOMEDICA GMBH, 1016 Wien, Wipplingerstraße 19 weist Gesamtkosten in der Höhe von EUR 2.276,59 incl. USt. aus.

Es soll der Feuerwehr Matzles für den Ankauf des Defibrillators ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000,00 als einmalige Subvention gewährt werden.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 59.500,00

gebucht bis: 31.10.2025 EUR 1.823,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 51.860,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis

zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren)

und

der Freiwilligen Feuerwehr Matzles wird für den **Ankauf des Defibrillators** ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000,00 als einmalige Subvention in Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehren als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Freiwillige Feuerwehren

c) FF Hollenbach, Überprüfungskosten des hydraulischen Bergegeräts

SACHVERHALT:

Die Freiwillige Feuerwehr Hollenbach besitzt ein hydraulisches Bergegerät, welches im Jahr 2015 angeschafft wurde. Mit Schreiben vom 29.09.2025 stellte der Kommandant der FF Hollenbach, Herr Christian Fidi, OBI unter anderem folgendes Ersuchen um Unterstützung aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.09.2025 teilen wir mit, dass im nächsten Jahr aller Voraussicht nach keine Fahrzeuge oder Geräte gemäß Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen am 04.12.2024) angeschafft werden.

Jedoch verfügt sie FF Hollenbach bekanntlich über ein (nicht gefördertes) **hydraulisches Bergegerät**, welches für die nunmehr erforderliche 10jährige Überprüfung am 21.10.2025 zur Firma Rosenbauer verbracht wird. Wie bereits im Voranschlag 2025-2029 vom 07.10.2024 von uns festgehalten, werden sich die **Kosten für die Überprüfung** laut beiliegendem Angebot der Firma Rosenbauer zumindest auf rd. **EUR 4.301,93** belaufen. Im Sinne der Aufrechterhaltung unserer Möglichkeit, schnellstmögliche und effektive Menschenrettung im eigenen Einsatzgebiet leisten können, ersuchen wir die Stadtgemeinde vorab um Unterstützung bei der Finanzierung dieser Kosten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

FREIWILLIGE FEUERWEHR HOLLENBACH

3830 Waidhofen/Thaya

Der Feuerwehrkommandant

Christian Fidi, OBI“

Es soll der Feuerwehr Hollenbach für die Überprüfungskosten des hydraulischen Bergegeräts ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 2.000,00 als einmalige Subvention gewährt werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 59.500,00

gebucht bis: 31.10.2025 EUR 1.823,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 52.860,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren)

und

der Freiwilligen Feuerwehr Hollenbach wird für die **Überprüfungskosten des hydraulischen Bergegeräts** ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 2.000,00 als einmalige Subvention in Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehren als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Bestandvertrag SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Einräumung eines Kündigungsverzichts

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2005 wurde ein Bestandvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, betreffend der Liegenschaft EZ 448 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya (Sportplatz samt Gebäude/Garten Thayastraße), abgeschlossen.

Auf Grund der geplanten Umrüstung der Flutlichtanlagen am Sportplatz Thayastraße auf LED durch den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, wurde beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sport um Subvention durch den Sportverein angesucht.

Für die Gewährung dieser, stellt die Landesregierung die Bedingung an den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den bestehenden Bestandvertrag zehn Jahre (Dezember 2025 bis Dezember 2035) **nicht** kündigt.

Dieser Kündigungsverzicht soll jedoch für beide Vertragsparteien gleich geltend sein.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Eduard Hieß an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Sowohl die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Bestandgeberin** einerseits, als auch der **Sportverein Sparkasse Waidhofen an der Thaya als Bestandnehmerin** andererseits, **verzichten bis 31.12.2035 auf die Kündigung des Bestandvertrages für den Sportplatz Thayastraße.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Basis- und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Bei der Ausschusssitzung für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus am 13.02.2025 wurden zwei Förderansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya (eingereicht von der Obfrau Claudia Pfeiffer am 04. Februar 2025) betreffend die **Leitungsförderung** sowie die **Basisförderung** für das Jahr 2025, behandelt.

Da noch offene Fragen zu klären sind, wurde gegenständliche Angelegenheit vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.02.2025 in den Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus zurückverwiesen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Es sollen die Subventionen für das Blasorchester Waidhofen an der Thaya und die Big Band Waidhofen an der Thaya abgestimmt und vereinheitlicht werden.

Bei einer Besprechung am 02.04.2025, bei der Bürgermeister Josef Ramharter, Stadträtin Maria Müllner und die Obfrau des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, Claudia Pfeiffer, anwesend waren, wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Leiterförderung: EUR 2.300,00

Basisförderung: EUR 1.000,00

Sollten Leistungen des Blasorchesters seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen werden, so wurde vereinbart, dass in diesen Fällen für die Stadtgemeinde die jeweils aktuellen Standardtarife des Blasorchesters zur Anwendung kommen.

Das Blasorchester Waidhofen an der Thaya hat am 27.08.2025 zwei neue Subventionsansuchen eingereicht (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27.08.2025), darin heißt es



Blasorchester Waidhofen an der Thaya
Gymnasiumstraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya

ZVR-Zahl: 202394521
E-Mail: office@blasorchester-waidhofen.at

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Waidhofen/Thaya, 27.08.2025

Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt!

Das Blasorchester hat seit Mai 2024 eine neue musikalische Leitung, die sich aus unserer Kapellmeisterin Silvia Jäger und den Kapellmeisterin-Stellvertreter Lukas Honeder zusammensetzt.

Um unsere musikalischen Aktivitäten in der Gemeinde auch künftig in dieser Qualität aufrechterhalten zu können, bittet das Blasorchester Waidhofen/Thaya um eine Leitungsförderung für das Jahr 2025 in der Höhe von

2300 Euro.

Diese Förderung ist eine Entschädigung für den Mehraufwand der musikalischen Leitung bei Konzerten und den kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, die wir musikalisch umrahmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	27. Aug. 2025	eingel.
Zahl	<i>Kapellmeister</i>	Btg

[Signature]

und



Blasorchester Waidhofen an der Thaya

Gymnasiumstraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya

ZVR-Zahl: 202394521

E-Mail: office@blasorchester-waidhofen.at

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Waidhofen/Thaya, 27.08.2025

Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um eine Basisförderung für das Jahr 2025 in der Höhe von

1000 Euro

zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	27. Aug. 2025	eingel.
Zahl	Nagelwald	Bl.

Bisherige Subventionen:

- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2021 EUR 7.270,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurnen im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2022 EUR 8.035,30 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken, EUR 465,30 für das Platzkonzert im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2023 EUR 6.025,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.025,00 Basisförderung)
- 2024 EUR 6.025,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.025,00 Basisförderung)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.000,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 1.183,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, für das Jahr 2025

eine Leiterförderung von EUR 2.300,00

und

eine Basisförderung von EUR 1.000,00

gewährt

und

sollten Leistungen des Blasorchesters seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen werden, so wurde vereinbart, dass in diesen Fällen für die Stadtgemeinde die jeweils aktuellen Standardtarife des Blasorchesters zur Anwendung kommen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basis- und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 13, vom 14.10.2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.10.2025). Darin heißt es:

Big Band
Waidhofen an der Thaya
Gymnasiumstraße 3
3830 Waidhofen an der Thaya



An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, 14.10.2025

**Betrifft: Ansuchen um Subvention und Leiterförderung 2025
für die Big Band Waidhofen an der Thaya**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Magister Rudolf Polt!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflich um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025. Seit September 2023 steht unser Ensemble unter der musikalischen Leitung von Herrn Matthias Weber. Seine Professionalität und hohe künstlerische Qualität schaffen beste Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Big Band Waidhofen. Durch seine Qualifikation und sein großes Engagement konnten wir bereits mehrere Kooperationen mit renommierten Künstlern (Lukas Perman, Dennis Jale, Marianne Ruthner-Schöftner, Victoria Naglmair) realisieren. Diese Projekte erfordern ein maßgeschneidertes Komponieren und Arrangieren, da die benötigten Werke nicht am Notenmarkt verfügbar sind.

Um ein derart anspruchsvolles musikalisches Niveau auch künftig gewährleisten zu können, sind entsprechende finanzielle Mittel unerlässlich. Darüber hinaus legen wir großen Wert auf Nachwuchsarbeit, die bereits sichtbare Erfolge zeigt: Junge Musikerinnen und Musiker bereichern heute in erheblichem Maße unseren Klangkörper und stellen eine wertvolle Stütze dar.

Die Big Band Waidhofen kann in den vergangenen Jahren auf beachtliche Erfolge zurückblicken, die jedoch nur durch den unermüdlichen Einsatz unserer 27 aktiven Musikerinnen und Musiker möglich waren. Dieser Einsatz ist naturgemäß auch mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden.

Das Jahresergebnis 2024 schloss mit einem Gewinn von € 501,73 ab. (Einnahmen € 37.063,37 / Ausgaben € 36.561,64). Im selben Jahr konnten wir mit vier Konzertveranstaltungen insgesamt rund 1.600 Besucherinnen und Besucher erreichen. Darüber hinaus fanden 38 Probentermine zu jeweils drei Stunden statt.

Im Jahr 2024 durfte die Big Band Waidhofen von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya eine Subvention in Höhe von € 900,00 sowie eine Leiterförderung in Höhe von € 3.800,00 entgegennehmen. Dafür möchten wir uns nochmals sehr herzlich bedanken!

Besonders hervorzuheben sind unsere Weihnachtskonzerte, die seit 2018 im Rahmen einer Benefizaktion durchgeführt wurden und der Reinerlös von insgesamt € 20.000,00 an regionale Organisationen gespendet wurde.



Aufgrund der bereits vorgeschlagenen Subventionen, die die Ausgabeseite des Vereins wesentlich entlasten sollen, sowie des zunehmenden Kostendrucks, kann diese Form der Benefizveranstaltung im Jahr 2025 jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Es ist anzumerken, dass der durch den Entfall der Spenden erzielte Mehrertrag dem Verein nicht zur Gänze zugutekommt, da Kosten für AKM und Saalmiete vom Verein im vollen Umfang selbst zu tragen sind.

Wir sind für jede finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention und Leiterförderung sehr dankbar und zugleich darauf angewiesen, um die Qualität und Professionalität unseres Wirkens zu sichern und die Big Band Waidhofen weiterhin als musikalisches Aushängeschild der Stadtgemeinde zu erhalten.

Tätigkeitsbericht 2025:

24.05.2025 BBW Live, Love, Latin

07.06.2025 50 Jahre Verein Zuversicht – Benefizkonzert

11.10.2025 BigBand for Kids - Kulturschlössl

29.11.2025 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Berni Ritt"

30.11.2025 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Berni Ritt"

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Obmann Jürgen Kainz

Bei einer Besprechung mit Herrn Jürgen Kainz am 17.04.2025 wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Leiterförderung: EUR 2.300,00

Basisförderung: EUR 1.000,00

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2019 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2020 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2021 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2022 EUR 4.500,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2023 EUR 4.700,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.800,00 Leiterförderung)

2024 EUR 4.700,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.800,00 Leiterförderung)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.000,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 1.183,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.300,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumsstraße 3, für das Jahr 2025

eine Leiterförderung von EUR 2.300,00
und
eine Basisförderung von EUR 1.000,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Big Band Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

c) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikvereines, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18/2, vom 23.10.2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.10.2025) vor. Darin heißt es:



Gesang- und Musikverein

Waidhofen/Thaya

ZVR-Zahl: 991624643

Obmann:

Mag. Gerhard Adamowitsch
3830 Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 18/2
0664 5306753

Waidhofen/Thaya, 23.10.2025

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	28. Okt. 2025	eingel.
Zahl	BüS-Nachwuchs	
	Big	

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Betr.: Subventionsansuchen für den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützt den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya (GMV) seit vielen Jahren, wofür ich mich herzlich im Namen aller Mitglieder bedanke.

Anbei sende ich die Tätigkeitsberichte unserer beiden Sektionen und ersuche auch heuer wieder um Ihre finanzielle Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerhard Adamowitsch (Obmann)

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 1.270,00

2020 EUR 1.270,00

2021 EUR 1.270,00

2022 EUR 1.270,00

2023 EUR 2.000,00

2024 EUR 2.000,00 + EUR 1.500,00 Sonderförderung

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.000,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 1.183,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.600,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.****ANTRAG** des Stadtrates vom 26.11.2025 an den GemeinderatDer Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2025** eine Subvention in der Höhe von**EUR 2.000,00**

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

d) Bürgerkorps

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 vom 23. Oktober 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27.10.2025) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.000,00.

Die Miete für die Kommandostube im Kulturschlössl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt für uns, wie in der Vergangenheit, die größte finanzielle Hürde im laufenden Vereinsjahr dar. Mit der Subvention ist es uns nicht einmal möglich, die komplette Miete mit den Betriebskosten (2024 waren dies € 2.520,00) an die Stadtgemeinde zu finanzieren. Nur durch die Unterstützung unserer treuen Mitglieder und durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist eine derart hohe Miete für einen Verein, wie unserem, jährlich zu stemmen, neben der Erhaltung und Anschaffung der Ausrüstung für neue Kameraden oder der Miete für Kleinbusse (anstatt zu teuren großen Reisebussen), damit Fahrgemeinschaften gebildet werden können und so die Umwelt geschont werden kann.

Nichtsdestotrotz wollen wir aber auch unserer sozialen Verantwortung treu bleiben und einen wichtigen Punkt unseres Vereinszwecks erfüllen - dem Helfen von unterstützungswürdigen Personen und Organisationen.

Bei einer Vielzahl an Ausrückungen in unserer Stadtgemeinde, wie beim Maibaumaufstellen, dem Gedenken an „80 Jahre Kriegsende“ am Soldatenfriedhof, bei der Osterwache, beim Volksfest und zu Fronleichnam, konnten wir uns aktiv am Kulturleben der Stadt beteiligen. Es freut uns anführen zu können, dass wir auch heuer wieder mit dem Wiederaufhorchen im Rahmen des Dirndlgwandsonntag eine erfolgreiche Veranstaltung im Stadtzentrum organisieren konnten, ohne zusätzliche Subventionen. Unsere Ausrückungen gingen aber auch wieder über die Stadtgrenze hinaus, so veranstalteten wir die großen Fahnenparade in Thaya, waren an zwei Tagen beim 70. Weinlesefest in Retz involviert, bei der Angelobung des Bundesheeres in Echtenbach, bei der Traditionsveranstaltung in Bad Gleichenberg, Vöcklabruck und Mattighofen, dem Faschingsumzug in Thaya.

Sie können sich sicher sein, dass wir auch in den kommenden Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlebens der Stadt sein werden und unsere Heimatgemeinde im In- und Ausland würdig repräsentieren werden.

Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Pichl, Mjr. i. Tr.
(Kommandant)

Bisherige Subventionen:

2019 EUR	957,00	
2020 EUR	957,00	
2021 EUR	1.500,00	
2022 EUR	17.804,00	(Fest der Uniformen: EUR 15.000,00 Subvention, EUR 1.104,00 Stadtsaalkosten, EUR 200,00 Zeltleihgebühr; EUR 1.500,00 Subvention Miete Kommandostube
2023 EUR	3.400,00	(Wieder AufhOHRchen: EUR 1.900,00, Subvention: EUR 1.500,00)
2024 EUR	1.500,00	

Haushaltsdaten:

2. VA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 29.10.2025 EUR 42.587,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht zur Gänze gegeben ist (aufgrund der Mehrausgaben bei der Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik), handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den **Gemeinderat** zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an de Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre für die Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege und Kultur – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen gegebene Förderungen) wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2025 aufgehoben

und

die Bedeckung der Subvention setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) in der Höhe von EUR 1.412,84 und durch die Entnahme aus der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) in der Höhe von EUR 87,16. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

und

es wird dem **privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps** zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2025** eine Subvention von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Bürgerkorps Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

e) Waldviertel Akademie

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9 vom 27. Oktober 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. Oktober 2024) vor. Darin heißt es:



An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zH Herrn Bürgermeister Josef Ramharter, Stadträtin Maria Müllner
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 27. Oktober 2025

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrte Frau Müllner,

das Veranstaltungsjahr 2025 stand für die WALDVIERTEL AKADEMIE ganz im Zeichen des Jahresthemas „Was braucht es für Morgen?“. Gemeinsam mit hochkarätigen Partner*innen aus der Region und darüber hinaus ist es uns gelungen, aktuelle und zukunftsrelevante Themen aufzugreifen und in vielfältigen Veranstaltungen zu beleuchten.

Die Stadtgemeinde Waidhofen bildet dabei einen wichtigen Mittelpunkt unserer Tätigkeit, den wir stets gerne mit unseren Angeboten beleben:

- Am 21. Mai 2025 fand im Gymnasium eine Informationsveranstaltung zu Studiengängen der IMC Krems statt.
- Am 30. August 2025 wurde das Thema „30 Jahre Österreich in der EU“ mit einem Vortrag und anschließender Podiumsdiskussion beleuchtet.
- Das Projekt „500 Jahre Widerstand im Nordwald“, das im Dezember 2024 präsentiert wurde, wird auch 2025 kontinuierlich weiterentwickelt, sodass es 2026 zu einer Veröffentlichung kommen kann.

Darüber hinaus war es uns ein Anliegen, auch den Bezirk Waidhofen einzubeziehen. So fand am 8. April 2025 ein Vortrag zum Thema „Trump & Co – Worauf muss sich die Wirtschaft einstellen?“ im Pollmann Werk in Vitis statt.

Unsere Veranstaltungen und Aktivitäten finden regelmäßig breite Resonanz in regionalen und überregionalen Medien. Ein entsprechender Pressespiegel wird Ihnen – wie gewohnt – im Frühjahr 2026 zugesandt.

Dass wir ein derart vielfältiges und qualitätsvolles Programm umsetzen können, verdanken wir nicht zuletzt der wertvollen Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Hauptplatz 9 | 3830 Waidhofen/Thaya | Austria | Tel.: 02842 537 37
office@waldviertelakademie.at | www.waldviertelakademie.at | ZVR: 338404617



Waldviertler Sparkasse Bank AG - IBAN: AT 21 2027 2083 0030 1293, BIC: SPZWAT21
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel - IBAN: AT32 3290 4000 0001 3029, BIC: RLNWATWWTH





Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daher hiermit, diese regionalpolitisch wichtige und kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor auch im Jahr 2025 mit einer Subvention von Euro 3.000,00 zu unterstützen, um unsere gewohnt hohe Qualität weiterhin beibehalten zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Thomas Arthaber, MFP
Vorsitzender

Corinna Volonte-van Gils
Projektleiterin

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 1.700,00

2019 EUR 1.700,00

2020 EUR 1.700,00

2021 EUR 4.200,00 (EUR 1.700,00 jährliche Subvention, EUR 2.500,00 Sonder-Unterstützung im Zuge der 850 Jahrfeier)

2022 EUR 1.700,00

2023 EUR 1.900,00

2024 EUR 1.900,00

Haushaltsdaten:

2. VA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 42.587,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.500,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht zur Gänze gegeben ist (aufgrund der Mehrausgaben bei der Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik), handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den **Gemeinderat** zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der Subvention erfolgt durch die Entnahme aus der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) in der Höhe von € 1.500,00

und

es wird der **Waldviertel Akademie**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2025** eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Waldviertel Akademie Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

f) Kostenbeteiligung „Lehrgang Museumsarbeit“ Mag. Dr. Birgit Reuille-Rompré

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Frau Mag. Dr. Birgit Reuille-Rompré, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 5 vom 22. September 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Oktober 2025) vor. Darin heißt es:

Mag. Dr. Birgit Reuille-Rompré
Ignaz Jörg-Straße 5
3830 Waidhofen/Thaya
E-Mail-Adresse: Birgit.Reuille@gmail.com
Telefon: 00436644351322

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Stadträtin Maria Müllner
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Waidhofen/Thaya, 22. September 2025

Ansuchen um Kostenbeteiligung „Lehrgang Museumsarbeit“

Sehr geehrte Frau Stadträtin, liebe Maria!

ich ersuche hiermit höflich um einen finanziellen Beitrag zum „Lehrgang Museumsarbeit“, den ich derzeit beim Museumsmanagement Niederösterreich absolviere.

Wie im beiliegenden Programm beschrieben, werden nicht nur Fragen der Betriebsführung (Förderungen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit und Recht) und der Kulturvermittlung (Ausstellungskonzeption, Vermittlungskonzepte, heikle Objekte) behandelt, sondern auch die Themen Handhabung und Konservierung von Kulturgut sowie Inventarisierung mittels DIP, dem digitalen Inventarisierungsportal.

Darüber hinaus bietet die Teilnahme an diesem Kurs unserem Stadtmuseum eine wertvolle Vernetzungsmöglichkeit mit dem Museumsmanagement Niederösterreich und zahlreichen anderen Museen und Institutionen.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung meines Anliegens und freundlichen Grüßen,



Mag. Dr. Birgit Reuille-Rompré

Beilagen

Die Beilagen liegen den Beschlussunterlagen bei.

Da dieser Lehrgang von Frau Mag. Dr. Birgit Reuille-Romprou wichtig für die zukünftige Museumsarbeit (z. B. Inventarisierung und Digitalisierung) ist, sollen die Kurskosten in der Höhe von EUR 1.310,00 (EUR 1.200,00 für den Lehrgang Museumsarbeit und EUR 110,00 für das Materialset „Inventarisierungskoffer“) zur Gänze übernommen werden. Der gesamte Lehrgang besteht aus 100 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 12.09.2025 bis 13.06.2026.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseum – Sonstige Ausgaben) EUR 2.500,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 3.485,46

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto „Allgemeine Haushaltsrücklage“ erfolgen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der Subvention soll über das Haushaltskonto „Allgemeine Haushaltsrücklage“ erfolgen

und

es wird an Frau Mag. Dr. Birgit Reuille-Romprou, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 5 **für den „Lehrgang Museumsarbeit“** eine Subvention in der Höhe von

EUR 982,50 (entspricht 75% der Kurskosten)

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Museumsverein Waidhofen an der Thaya - Ersatz der Personalkosten 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Oktober 2025) vor, darin heißt es:



A-3830 Waidhofen/Thaya, Moritz Schadek-Gasse 4
Telefon: Stadtmuseum 0043/(0)2842/53401, Bürgerservice 0043/(0)2842/50350
info@stadtmuseum-wt.at; www.stadtmuseum-wt.at; ZVR-Zahl: 445398740

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Frau Maria Müllner
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Stadtgemeinde
Waidhofen a. d. Thaya
am 30. Okt. 2025 eingel.
Zahl. *BJS Sagelbauer* Blg.

Waidhofen/Thaya, im Oktober 2025

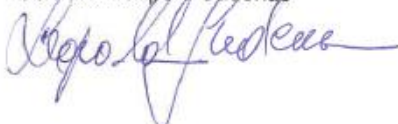
Sehr geehrter Frau Kulturstadträtin!

Gemäß den bereits mit Ihnen geführten Vorgesprächen, ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierung und deren Zustimmung für die Gehaltskosten der Museumsangestellten Frau Daniela Oppel-Schinko und der Kassadienstmitarbeiter für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Die entsprechenden Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten werden Anfang des Jahres 2026 vollständig vorgelegt werden.

Der Museumsverein bitte um eine positive Zusage.

Mit freundlichen Grüßen
Obmann Leopold Gudenus



Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:	Abrechnung:
01.03.2018	01.01.2018 – 31.12.2018	max. EUR 25.000,00	EUR 19.111,02
28.02.2019	01.01.2019 – 31.12.2019	max. EUR 25.000,00	EUR 21.648,47
21.12.2020	01.01.2020 – 31.12.2020	max. EUR 25.000,00	EUR 21.966,56
07.12.2021	01.01.2021 – 31.12.2021	max. EUR 25.000,00	EUR 25.000,00
14.12.2022	01.01.2022 – 31.12.2022	max. EUR 27.000,00	EUR 10.148,31
06.12.2023	01.01.2023 – 31.12.2023	max. EUR 27.000,00	EUR 22.148,79
04.12.2024	01.01.2024 – 31.12.2024	max. EUR 15.000,00	EUR 23.330,34

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseen, Personalkostenersatz)

EUR 16.000,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten letztmalig eine Subvention in der Höhe von max.

EUR 16.000,00

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 ersetzt, nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden. Sollte dem Verein eine Kurzarbeiterunterstützung seitens des AMS gewährt worden sein, so wird dieser Unterstützungsbetrag vom Subventionsbetrag abgezogen. Zukünftig ist für die Subvention vorab ein entsprechendes Konzept über den Aufwand der Personalkosten vorzulegen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine - Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2025 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B.: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 04.11.2025
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 22.10.2025
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 30.10.2025
Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“	Schreiben vom 03.11.2025
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 05.11.2025

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 500,00 je Verein vorgesehen.

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto „Allgemeine Haushaltsrücklage“ erfolgen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den **Gemeinderat** zu genehmigen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00

gebucht bis: 29.10.2025 EUR 1.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der Subvention soll über das Haushaltskonto „Allgemeine Haushaltsrücklage“ erfolgen

und

dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 2.500,00

gewährt

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe zur Ausbezahlung der Subventionen an die Dorferneuerungsvereine in Höhe von EUR 500,00, welche durch die **Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Vermögenskonto 8/9990935/00001** erfolgt, die momentan mit EUR 66.245,99 dotiert ist.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Sanierung Museum, Wienerstraße 14 sowie Zeremonienhalle (alte Verabschiedungshalle) – Annahme eines Kofinanzierungsvertrages

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2023 wurde unter Tagesordnungspunkt 11 eine Partnerschaftsvereinbarung zum Projekt „INTERREG ATCZ00119 – Sala Cultura CZonA“ im Rahmen des Interreg-Programms Österreich – Tschechien 2021–2027 beschlossen.

Das Projekt umfasst die Sanierung der denkmalgeschützten Zeremonienhalle am jüdischen Friedhof und die Renovierung des alten Museums in der Wiener Straße. Zudem ist die im Herbst 2025 stattfindende Vortragsreihe über jüdische Spuren im Grenzraum und eine daraus resultierende Wanderausstellung Teil des Projektes.

Für Waidhofen wurde ein Gesamtbudget von 212.300,00 Euro (inkl. USt.) festgelegt. Davon werden 80 % (169.840 Euro inkl. USt.) über Interreg-Fördermittel finanziert. Die verbleibenden 20 % (42.460 Euro) trägt die Stadtgemeinde aus Eigenmitteln. Die Stadtgemeinde muss das Projekt zunächst vorfinanzieren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt voraussichtlich 2028 nach Prüfung der Endabrechnung.

Mit der Sanierung des Museums in der Wiener Straße wurde bereits begonnen. Der Abschluss dieser Arbeiten sowie die Sanierung der Zeremonienhalle sind für das Jahr 2026 geplant.

Inzwischen konnte auch das Land Niederösterreich für eine Teilfinanzierung (Kofinanzierung) gewonnen werden. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, Auslands-kultur bestätigt eine Kofinanzierung in Höhe von maximal 21.230 Euro (10 % der beantragten Projektkosten der Partnerorganisation) für das Projekt „Sala Cultura CZonA“. Das bedeutet, dass die Eigenmittel für die Stadtgemeinde Waidhofen im Rahmen des Projektes halbiert werden.

Damit diese Mittel freigegeben werden können, muss ein Kofinanzierungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde und dem Amt der NÖ Landesregierung abgeschlossen werden. Dieser Vertrag ist am 13.10.2025 in der Stadtgemeinde eingelangt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 13.11.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat genehmigt folgenden Kofinanzierungsvertrag:

”
Kofinanzierungsvertrag für das INTERREG Projekt „Sala Cultura CZonA“

Projekttitel	ATCZ00119 Sala Cultura CZonA
Programm	Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027
Projektpartnerorganisation	Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya
Bezeichnung der kofinanzierenden Stelle:	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kunst und Kultur - Auslandskultur

Das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Kunst und Kultur – Auslandskultur bestätigt die Kofinanzierung von max. 21.230,00 € (10% der beantragten Projektkosten der Projektpartnerorganisation) für das INTERREG Projekt Sala Cultura CZonA.

Die Auszahlung der zugesagten Kofinanzierung erfolgt jeweils auf Grundlage der zertifizierten Kosten, die von der Kontrollstelle des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) im Rahmen der halbjährlichen Projektberichte geprüft werden.

Die WST3 erstellt nach der Prüfung ein Zertifikat, welches an die kofinanzierende Stelle übermittelt wird, die anschließend die Auszahlung der Mittel veranlasst. Die Höhe der jeweiligen Auszahlung betragen 10% der geprüften Kosten.

Die Überweisung wird auf folgendes Bankkonto getätigt:

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

AT09 2027 2083 0000 1107

Ort, Datum

Unterschrift Mag. Hermann Dikowitsch

Waidhofen an der Thaya, am _____

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya:

.....

.....

(Bürgermeister)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....

.....

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

**Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya
„NORD“**

a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Ziviltechnikerleistungen (Vorleistungen vor Einreich- und Detailplanung des Hochwasserschutzes) für den **Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya Nord (Areal Fa. Henkel, Sixmühle, Ortschaften Vestenötting und Kleineberharts)** an die Firma **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1210 Wien, Wehlstraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 10.09.2025, mit einer Gesamtsumme von

EUR 14.040,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 14.040,00 incl. USt. durch das Guthaben auf der Kostenstelle „Liegenschaften“ 1000015 mit derzeitigem Stand EUR 542.888,77 genehmigt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/639400-004000 (Hochwasserschutz Vestenötting bzw. in Zukunft Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya NORD) EUR 10.000,00
gebucht bis: 10.11.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.038,28

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1000015 (Liegenschaften 2000 bis 2099) EUR 582.800,00
momentanes Guthaben 10.11.2025: EUR 542.888,77

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2025 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat**. (für die Vergabe der Planungsleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**. (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben)

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe (Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“ – Vergabe Ziviltechnikerleistungen) in der Höhe von **EUR 14.040,00 incl. USt.** durch Einsparungen auf der Kostenstelle „Liegenschaften“ 1000015.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“

b) Vergabe von juristischer Leistungen - Erstellung einer Vereinbarung durch Mag. Johann Juster

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die juristischen Leistungen zur Erstellung von Vereinbarung für den Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya Nord (Areal Fa. Henkel, Sixmühle, Ortschaft Vestenötting) an das Rechtsanwaltsbüro Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, auf Grundlage und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 22.11.2025, in der Gesamthöhe von

EUR 14.400,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 14.400,00 incl. USt.** durch das Guthaben auf der Kostenstelle „Liegenschaften“ 1000015 mit derzeitigem Stand EUR 542.888,77 genehmigt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/639400-004000 (Hochwasserschutz Vestenötting bzw. in Zukunft Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya Nord) EUR 10.000,00
gebucht bis: 10.11.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.038,28

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1000015 (Liegenschaften 2000 bis 2099) EUR 582.800,00
momentanes Guthaben 10.11.2025: EUR 542.888,77

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2025 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat**. (für die Vergabe der Planungsleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**. (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben)

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe (Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, Projekt HWS Waidhofen an der Thaya „NORD“ – Vergabe von juristischen Leistungen – Erstellung einer Vereinbarung durch Mag. Johann Juster) in der Höhe von **EUR 14.400,00 incl. USt.** durch Einsparungen auf der Kostenstelle „Liegenschaften“ 1000015.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Verpachtung des Grundstücks Nr. 1043/1 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1043/2, KG Waidhofen an der Thaya, zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, Abänderung der Vereinbarung

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2025, Tagesordnungspunkt 10, wurde die Verpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1043/1 (Flächen in der Widmung Bauland-Betriebsgebiet) per Pachtvertrag beschlossen.

Die Pächter haben Herrn Bürgermeister Josef Ramharter am 22.10.2025 ersucht, den Pachtvertrag abzuändern. Nach Freigabe durch Herrn Bürgermeister hat das Bauamt folgende Punkte in den Vertrag eingearbeitet und die für Pachtangelegenheiten zuständigen Wirtschaftsbetriebe darüber informiert:

- Grundsätzlich muss der Pächter alle Berechtigungen persönlich ausüben. Im überarbeiteten neuen Vertrag wurden, wie in der PV-Branche üblich, die Flächenpflegearbeiten sowie die Betriebsführung der PV-Anlage ausgenommen. Diese Leistungen darf der Pächter an Dritte (spezialisierte Dienstleister) auslagern.
- Die Verpflichtung, eine Anlage mit einer Spitzenleistung von 999 kWp zu errichten, soll gestrichen werden. Da das Pachtentgelt an die tatsächlich realisierte Spitzenleistung gekoppelt ist (EUR 6,30 je kWp), wäre dies ein Nachteil für den Verpächter (Stadtgemeinde). Dem Wunsch des zukünftigen Pächters wurde entsprochen. Um jedoch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, wurde aufgenommen, dass für die Verpachtung ein Mindestpachtzins von EUR 6.000,00 excl. USt. zu bezahlen ist, unabhängig von der tatsächlich installierten Spitzenleistung. Mit einer Spitzenleistung von 999 kWp ergäbe sich ein Pachtzins von EUR 6.300,00 excl. USt.
- Die Wiederherstellung des Urgeländes wurde präzisiert. Wenn der Verpächter die Anlage nicht übernimmt, muss der Pächter nach Beendigung der Nutzung sämtliche Anlagenteile abbauen (insbesondere den Trafo) und die ursprüngliche Nutzung, wie sie vor Errichtung der Photovoltaikanlage bestand, wiederherstellen.
- Im Vertrag wurde festgelegt, dass österreichisches Recht gilt, das UN Kaufrecht wurde ausgeschlossen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Pächter haben Herrn Bürgermeister Josef Ramharter am 28.11.2025 ersucht, den Pachtvertrag abzuändern. Nach Freigabe durch Herrn Bürgermeister hat das Bauamt folgende Punkte in den Vertrag eingearbeitet und die für Pachtangelegenheiten zuständigen Wirtschaftsbetriebe darüber informiert:

- Superädifikat wurde gestrichen
- Der jährliche Mindestpacht von EUR 6.000,00 wurde auf EUR 5.500,00 abgeändert
- Wenn es der gesetzliche Rahmen erlaubt, ist auch der Direktverkauf des erzeugten Stroms an Gewerbe- und Industriebetriebe zulässig.

Chronologie:

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2025 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Anja Fuchs an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet das Grundstück Nr. 1043/1, EZ 263, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit einer Fläche von 3.438 m², sowie die Teilfläche von ca. 6.380 m² des Grundstücks Nr. 1043/2, EZ 263, KG 21194 Waidhofen an der Thaya (entsprechend jener Grundstücksflächen, die als Betriebsgebiet gewidmet sind), an die Schulner Solar GmbH, FN 605775x, 3842 Thaya, Lindengasse 4, und schließt folgende abgeänderte Vereinbarung bzw. folgenden abgeänderten Pachtvertrag, der in der Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2025, Tagesordnungspunkt 10 genehmigt wurde, ab:

„

Vereinbarung

über die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage

Zwischen den „Parteien“ bzw. „Vertragsparteien“

dem „Verpächter“: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

Hauptplatz 1

3830 Waidhofen an der Thaya

und dem „Pächter“: **Schulner Solar GmbH, FN 605775 x**

Lindengasse 4

3842 Thaya

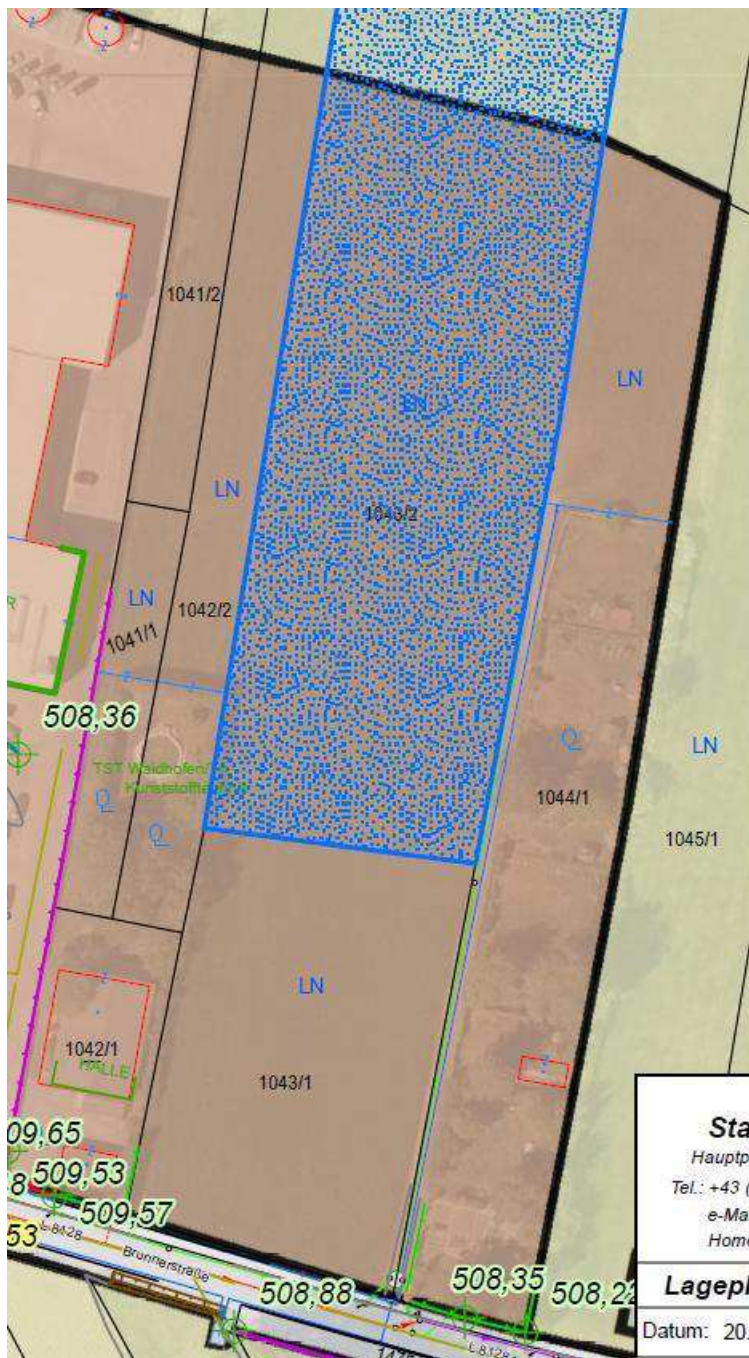
1. Vertragsgegenstand

Der Verpächter ist Eigentümer des folgenden Grundstücks bzw. der folgenden Grundstücke (zusammen das „Projektgrundstück“):

- Katastralgemeinde: 21194 Waidhofen an der Thaya
- Einlagezahl: 263
- Grundstücksnummer: 1043/1 und die als Bauland Betriebsgebiet (braunblau markiert) gewidmete Teilfläche des Grundstücks 1043/2 (untenstehende Skizze)

Folgende (Teil)Flächen werden vom Pächter zu den nachstehend angeführten Bedingungen gepachtet bzw. auf diesen ein Nutzungsrecht eingeräumt (die „**vertragsgegenständliche(n) Fläche(n)**“):

Das gesamte Grundstück 1043/1 und die vorgenannte in der nachfolgenden Skizze braunblau markiert dargestellte Teilfläche des Grundstücks 1043/2.



Der Pächter plant, auf dieser vertragsgegenständlichen Fläche eine oder mehrere Photovoltaikanlage(n) mit einer geplanten Spitzenleistung von ca. 999 kWp (abhängig von finaler Planung, Umwidmung und Genehmigungsverfahren) zu errichten (bzw. durch einen Dritten errichten zu lassen). Alle übrigen sich aus dem vorliegenden Vertrag für den Pächter ergebenden Berechtigungen dürfen von ihm unbeschadet der in Punkt 9. dieses Vertrags getroffenen Regelungen nur von ihm selbst und nicht von Dritten ausgeübt werden. Ausgenommen ist die Flächenpflege gemäß Punkt 7 dieses Vertrages sowie die Betriebsführung der Photovoltaikanlagen(n), sofern diese von dazu berechtigten Dritten durchgeführt wird.

Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten auf der oben genannten vertragsgegenständlichen Fläche diese Photovoltaikanlage(n) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Leitungen und der erforderlichen Schalt- und Messanlagen sowie sonstiger Nebenanlagen wie Transformator und Stromspeicher (zusammen die „**Photovoltaikanlage**“ oder die „**Anlage**“), im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften zu errichten, zu installieren, zu betreiben, zu warten, instandzuhalten, instandzusetzen, zu ändern, zu optimieren, zu erweitern, neu zu positionieren, oder zu erneuern. Dafür hinderliche boden- und Pflanzenhindernisse kann der Pächter, jedoch stets unter möglichst großer Schonung der vertragsgegenständlichen Fläche entfernen.

Der Pächter ist berechtigt, den über die Photovoltaikanlage erzeugten Strom an Versorger oder Förderstellen (wie z.B. die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), im Netz des örtlichen Netzbetreibers oder an Gewerbe- und Industriebetriebe via Direktleitung zu verkaufen und einzuspeisen. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen beinhaltet somit auch den Fruchtbezug hinsichtlich der erzeugten Energie aus der Photovoltaikanlage.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen Nebenanlagen und vom Pächter eingebrachten Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht sind und im Eigentum des Pächters verbleiben. Allerdings wird durch diese Bestimmungen die sich aus Vertragspunkt 2. letzter Absatz ergebende Berechtigung des Verpächters weder abgeändert noch aufgehoben.

Die Einholung der für den Betrieb, die Errichtung und einer allfälligen Erweiterung der Photovoltaikanlage erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen obliegt dem Pächter, der die hierfür anfallenden Kosten trägt. Dies gilt auch für die Erfüllung aller behördlicher Auflagen. Der Verpächter wird jedoch, soweit erforderlich, gegenüber Dritten (so insbesondere auch gegenüber Behörden) sein Einverständnis in Form von Erklärungen zu den erforderlichen Bau- und sonstigen die Errichtung, die Erneuerung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen betreffenden Maßnahmen unentgeltlich erklären/erteilen, sowie den Pächter bei der Herstellung des für die Einspeisung notwendigen Netzzutritts und Netzzugangs, soweit dies dem Verpächter möglich ist, unterstützen.

Alle Tätigkeiten des Pächters auf den vertragsgegenständlichen Flächen dürfen von ihm erst begonnen bzw. umgesetzt werden, nachdem alle dafür erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen jeweils in rechtswirksamer Form vorliegen.

2. Vertragsdauer

Dieser Pachtvertrag tritt erst mit der Unterzeichnung durch den letzten der Vertragsparteien und zudem auf schiebend bedingt sowohl durch die für die grundverkehrsbehördliche Genehmigung bzw. die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Anlage allenfalls erforderlichen Umwidmung der vertragsgegenständlichen Fläche (z.B. auf Freiland Sondernutzung "Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage)" oder Industrie- oder Gewerbegebiet), als auch durch die rechtskräftige Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder alternativ dazu durch die schriftliche Mitteilung der dafür zuständigen Grundverkehrsbehörde, dass keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, in Kraft („**Pachtbeginn**").

Die Bestimmungen des Punktes 4 (Nutzungsentgelt und Abrechnung) treten am Monatsersten desjenigen Monats in Kraft, in dem mit der Errichtung / dem Bau der Photovoltaikanlage gestartet wurde (dieser Monatserste: „**Verrechnungsbeginn**"). Als Beispiel: wird am 25. Juni mit den Errichtungsarbeiten gestartet, ist der Verrechnungsbeginn der 1. Juni. Bei diesem Beispiel ist daher das Nutzungsentgelt vom Pächter beginnend ab dem 1. Juni an den Verpächter zu zahlen. Als Baubeginn ist der Beginn der Rammarbeiten der Unterkonstruktion für die gesamte Photovoltaikanlage definiert. Die Durchführung von Vermessungsarbeiten, von Rammtests oder sonstigen Vorbereitungs- und Planungstätigkeiten gelten nicht als Baubeginn.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und dieser Vertrag kann (falls die jeweilige Partei einen Kündigungsverzicht erklärt hat, nach Ende des Kündigungsverzichts) von beiden Parteien unter Einhaltung

einer vorangehenden sechsmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich gekündigt werden.

Der Verpächter erklärt einen mit Vertragsunterzeichnung beginnenden unwiderruflichen Kündigungsverzicht. Der Kündigungsverzicht wird mit Vertragsunterzeichnung rechtsverbindlich und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von 25 Jahren ab dem Verrechnungsbeginn (in diesem Zeitraum – und klarstellend auch davor – darf somit die ordentliche Kündigung durch den Verpächter nicht ausgesprochen werden). Davon unbeschadet sind allerdings die dem Verpächter in Punkt 3. dieses Vertrags eingeräumten Rechte zur Kündigung oder vorzeitigen Vertragsauflösung.

Nach Ablauf des vom Verpächter im vorangehenden Absatz abgegebenen zeitlichen Kündigungsverzichts ist der Verpächter allerdings bei Beendigung des vorliegenden Vertrags aus welchem Grund auch immer berechtigt, vom Pächter zu verlangen, dass die gesamte zu diesem Zeitpunkt auf der vertragsgegenständlichen Fläche vorhandene Anlage (egal ob betrieben oder nicht) samt allen ihren Anlagenteilen nach der Entscheidung des Verpächters zur Gänze oder nur zum Teil entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters übergeht. Für diesen Fall verzichtet der Pächter auf jedweden Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstigen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Verpächter.

3. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus sonstigem wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Für den Pächter liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere dann vor,

- wenn der Verpächter bauliche Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Fläche oder sonstige Maßnahmen trifft, die zumindest 4 Wochen zu einer erheblichen Leistungsminderung der Photovoltaikanlage führen; oder
- wenn innerhalb der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Pächter zu vertretenden Gründen relevante Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen oder sonstige, die vertragsgegenständliche Fläche betreffende Umstände (etwa Überschwemmungen, Vermurungen, Hangrutsche, Bodensenkungen, Unterspülungen, Baumfall, etc.) hervortreten, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Photovoltaikanlage bewirken; oder
- wenn aufgrund erteilter behördlicher Vorschriften, oder technischer oder sonstiger (insbesondere regulatorischer oder förderungsbedingter) Umstände der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich oder nicht mehr wirtschaftlich ist.
- Wenn eine dem Pächter erteilte, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Genehmigung ausläuft (oder trotz redlichen Bemühens des Pächters nicht erteilt wird).

Für den Verpächter liegt ein zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer vorangehenden Kündigungsfrist berechtigender wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- die Anlage vom Pächter trotz zweier schriftlicher Abmahnungen in schuldhafter Weise weiter nachhaltig nicht ordnungsgemäß oder abweichend von Vereinbarungen installiert, konfiguriert oder instandgehalten wird;
- der Pächter seiner Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses, trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer zumindest 21-tägigen Nachfrist, nicht nachkommt, wobei der Pächter die außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs abwenden kann, indem er das offene Nutzungsentgelt spätestens innerhalb der Nachfrist nachzahlt;

- oder sollte der Pächter gegen die Bestimmungen von Punkt 6. dieses Vertrags trotz von Seiten des Verpächters erfolgter schriftlicher Abmahnung und Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist verstoßen.

Falls der Verrechnungsbeginn und damit die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des Nutzungsentgelts nicht spätestens bis zum 01.12.2027 erreicht werden, sind sowohl der Verpächter als auch der Pächter berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer vorangehenden Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

4. Nutzungsentgelt und Abrechnung

Der Verpächter überlässt dem Pächter für die gesamte Laufzeit des Vertrages die vertragsgegenständliche Fläche zur Nutzung für die Installation und den Betrieb der Photovoltaikanlage (erstmalig ab Verrechnungsbeginn) zu einem jährlichen fixen Nutzungsentgelt (Fixpachtzins) von EUR 6,30 pro tatsächlich realisierter Spitzenleistung in der Einheit kWp zzgl. der gesetzlichen USt. bzw. mindestens jedoch EUR 5.500,00 pro Jahr zzgl. USt. Als Beispiel: Sollte die Photovoltaikanlage mit 1.000 kWp realisiert werden, beträgt das jährliche fixe Nutzungsentgelt EUR 6.300,-- zzgl. USt. Das Verrechnungsjahr beginnt mit dem Verrechnungsbeginn. Für ein Rumpffjahr ist das genannte Entgelt anteilig zu zahlen. Zusätzlich zu diesem fixen Nutzungsentgelt erhält der Verpächter eine Umsatzbeteiligung, die sich wie folgt berechnet:

Jahr 1-20 nach Inbetriebnahme, Verrechnungsbeginn für die Umsatzbeteiligung ist das erste volle Betriebsmonat nach Inbetriebnahme (unterjährige Berechnung im ersten und 20. Betriebsjahr):

Alle Nettoerlöse, also Erlöse abzüglich der für die Stromvermarktung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, die über den anzulegenden Wert im noch vorzulegenden EAG-Marktprämien Fördervertrag hinaus gehen, werden im Verhältnis 60 % für den Pächter und 40 % für den Verpächter aufgeteilt. Die entsprechenden Abrechnungen zur Berechnung der Umsatzbeteiligung werden seitens des Pächters zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei der Berechnung ausschließlich die für die Stromvermarktung anfallenden Kosten (insbesondere Ausgleichsenergiekosten, Vermarktungskosten, Netzgebühren für Einspeiser, etc.) berücksichtigt werden, die operativen Betriebskosten (Pacht, Pflege, Strombezug, Versicherung) in der o.a. Kalkulation jedoch nicht berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden jedoch staatliche Gewinnabschöpfungen wie der aktuell gültige EKBS (Energie-Krisen-Beitrag-Strom), wo Übererträge über 10,00 ct/kWh zu 95 % abgeschöpft werden (gilt aktuell nur für Anlagen ab 1 MWP) oder sinngemäß ähnliche, künftige staatliche Gewinnabschöpfungen.

Beispiel 1: anzulegender Wert lt. Fördervertrag 7,68 ct/kWh, Jahreserlös nach Abzug o.a. Stromvermarktungskosten EUR 85.000,-- (=1.000.000 kWh zu 8,5 ct/kWh), lt. Fördervertrag Jahreserlös EUR 76.800,-- (=1.000.000,-- zu 7,68 ct/kWh), Überhang = EUR 8.200,--, davon 60 % Pächter = EUR 4.920,--, davon 40 % Verpächter = EUR 3.280,--.

Beispiel 2: anzulegender Wert lt. Fördervertrag 7,68 ct/kWh, Jahreserlös nach Abzug o.a. Stromvermarktungskosten EUR 70.000,-- (=1.000.000 kWh zu 7,0 ct/kWh), lt. Fördervertrag Jahreserlös EUR 76.800,-- (=1.000.000,-- zu 7,68 ct/kWh), keine Umsatzbeteiligung.

Ab Jahr 20 nach Inbetriebnahme, Verrechnungsbeginn für die Umsatzbeteiligung ist das erste volle Betriebsmonat nach Ablauf der 20 Jahre nach Inbetriebnahme (unterjährige Berechnung im 21. und letzten Betriebsjahr):

Alle Nettoerlöse, also wie bis zum Jahr 20 die Erlöse abzüglich der für die Stromvermarktung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, die über 3 ct/kWh hinaus gehen, werden im Verhältnis 40 % für den Pächter

und 60 % für den Verpächter aufgeteilt. Die entsprechenden Abrechnungen zur Berechnung der Umsatzbeteiligung werden seitens des Pächters zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei der Berechnung ausschließlich die für die Stromvermarktung anfallenden Kosten (insbesondere Ausgleichsenergiekosten, Vermarktungskosten, Netzgebühren für Einspeiser) berücksichtigt werden, die operativen Betriebskosten (Pacht, Pflege, Strombezug, Versicherung, etc.) in der o.a. Kalkulation jedoch nicht berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden jedoch staatliche Gewinnabschöpfungen wie der aktuell gültige EKBS (Energie-Krisen-Beitrag-Strom), wo Übererträge über 10,00 ct/kWh zu 95 % abgeschöpft werden (gilt aktuell nur für Anlagen ab 1 MWP) oder sinngemäß ähnliche, künftige staatliche Gewinnabschöpfungen.

Beispiel 1: Jahreserlös nach Abzug o.a. Stromvermarktungskosten EUR 50.000,-- (=1.000.000 kWh zu 5,00 ct/kWh), bei Kalkulation mit 3 ct/kWh EUR 30.000,-- (=1.000.000,-- zu 3,00 ct/kWh), Überhang = EUR 20.000,--, davon 40 % Pächter = EUR 8.000,--, davon 60 % Verpächter = EUR 12.000,--.

Beispiel 2: Jahreserlös nach Abzug o.a. Stromvermarktungskosten EUR 20.000,-- (=1.000.000 kWh zu 2,00 ct/kWh), bei Kalkulation mit 3 ct/kWh EUR 30.000,-- (=1.000.000,-- zu 3,00 ct/kWh), keine Umsatzbeteiligung.

Wird die Photovoltaikanlage erweitert und erhöht sich dadurch die realisierte Spitzenleistung, wird das jährliche Nutzungsentgelt (ab dem Zeitpunkt, an dem erstmalig eine Einspeisung mit erhöhter Leistung in das öffentliche Stromnetz erfolgt ist) aliquot erhöht. Falls eine solche Erweiterung angedacht ist, beabsichtigen die Parteien in Verhandlungen zu treten, um eine einvernehmliche Verlängerung des Kündigungsrechts zu vereinbaren.

Das vereinbarte fixe Nutzungsentgelt (Fixpachtzins) ist wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbrauchpreiseindex 2022 (VPI 2022) oder einem an dessen Stelle tretenden (wirtschaftlich vergleichbaren) Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Verrechnungsbeginns veröffentlichte Indexzahl.

Eine gemäß dieser Wertsicherungsvereinbarung vorzunehmende Wertanpassung findet zum Ende jedes Verrechnungsjahres gerechnet ab Verrechnungsbeginn (somit allenfalls erstmals zum Ende des Folgejahres nach dem Verrechnungsbeginn) auf Basis der im jeweils vorangegangenen Monat verlautbarten Indexzahl statt. Die Indexzahl eines jeden Monats, in dem eine Indexanpassung stattgefunden hat, ist jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Wertanpassungen.

Mit dem oben angeführten Nutzungsentgelt sind auch sämtliche Betriebs- und Nebenkosten (inkl. Grundsteuer) im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand bzw. mit den Pflichten des Verpächters aus diesem Vertrag abgedeckt, sodass der Pächter neben dem Nutzungsentgelt keinerlei Betriebs- oder Nebenkosten zu bezahlen hat.

Im ersten Verrechnungsjahr ist der Pächter zur Ausstellung und Legung einer Gutschriftrechnung am Tag des Verrechnungsbeginns verpflichtet (Stichtag der Verrechnung), wobei der Verpächter zuvor seine Umsatzsteuerpflicht, allenfalls seine UID-Nummer sowie allenfalls den Umsatzsteuersatz schriftlich bekanntzugeben hat (bis zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe dieser Daten ist der Pächter nicht zur Zahlung verpflichtet). Die weitere Rechnungslegung erfolgt jährlich nach dem Stichtag der Verrechnung durch den Pächter.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 1 Monat gerechnet ab der Ausstellung der Rechnung auf das Konto des Verpächters.

5. Pflichten des Verpächters

Der Verpächter wird alle Maßnahmen des Pächters sowie seiner Beauftragten gestatten und/oder dulden, soweit sie zur Errichtung, zum Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers, zum Betrieb bzw. zur

Aufrechterhaltung des Betriebs, sowie zur Wartung, Reparatur und/oder Instandsetzung oder Erneuerung der Photovoltaikanlage/n notwendig sind, und jegliche Maßnahmen und Handlungen sowie Rechtseinräumungen und Recht(ab)änderungen unterlassen, die hierfür hinderlich sind.

Mitarbeiter des Pächters sowie sonst von ihm beauftragte Dritte haben jederzeit das Recht auf Zutritt zur Photovoltaikanlage.

Der Verpächter ist verpflichtet, keine baulichen Maßnahmen, Bepflanzungen oder ähnliches, insbesondere Bäume oder sonstige Gegenstände und Gebäude, vor den Solarmodulen zu pflanzen, aufzustellen oder zu errichten, welche eine Abschattung der Photovoltaikanlage und somit eine Verringerung der Anlageneffizienz bewirken, sowie keine bauliche Maßnahmen zu setzen, welche die (insbesondere statische) Eignung der vertragsgegenständlichen Fläche beeinträchtigen könnten (z.B. solche, die zu einem Hangrutsch oder einer Unterspülung führen können).

Der Verpächter sichert dem Pächter zu, dass allfällige auf der vertragsgegenständlichen Fläche (verbücherte oder nicht verbücherte) Rechte Dritter nicht in (faktischem) Widerspruch zu den in diesem Pachtvertrag dem Pächter eingeräumten Rechten stehen. Darunter sind solche Rechte Dritter zu verstehen, die geeignet sind, die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen zu verhindern oder zu erschweren.

6. Pflichten des Pächters

Der Pächter versichert und verpflichtet sich, dass die Photovoltaikanlage nach den allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik betrieben und instandgehalten wird. Festgehalten wird, dass den Pächter keine Betriebspflicht trifft, er jedoch die Anlage auch bei Betriebsstillständen während des aufrechten Vertrags so in Stand zu halten hat, dass von den Anlagen keine Gefahr für Leib und Leben ausgeht und mit dieser ununterbrochen zumindest die Spitzenleistung der tatsächlich realisierten Spitzenleistung betrieben werden kann. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich der Pächter, die Photovoltaikanlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Auch die Vegetationspflege, vor allem um die angeführte ununterbrochene Spitzenleistung zu realisieren, ist ausschließlich Sache des Pächters.

Der Pächter trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Baustellen und Anlagen, d.h. insbesondere für die Photovoltaikanlage einschließlich der Anschlussleitungen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

Der Pächter ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für vom Pächter verschuldete Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten, einschließlich des Eigentümers, in angemessener Höhe ab Baustelleneinrichtung abzuschließen und diese dem Eigentümer auf dessen Verlangen vorzulegen.

Den Terminplan für die Errichtung der Anlage wird der Pächter mit dem Verpächter rechtzeitig abstimmen.

7. Pflege/Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Fläche durch den Verpächter

Die Instandhaltung der zur Nutzung überlassenen vertragsgegenständlichen Fläche, d.h. sämtliche Pflegemaßnahmen der Vegetation (wie z.B. Mäharbeiten, Grünschnitt, Mulchen, etc.) obliegt dem Pächter. Klargestellt wird, dass der Pächter die Instandhaltung und Wartung der Photovoltaikanlage selbst durchführt.

Dies beinhaltet, dass der Pächter sämtliche Pflegemaßnahmen der Vegetation (wie z.B. Mäharbeiten, Grünschnitt, Mulchen etc.) übernimmt.

Der Verpächter ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Fläche jederzeit zu betreten. Sofern die Photovoltaikanlage eingezäunt ist, wird der Pächter dem Verpächter die notwendigen Schlüssel bzw. Zutrittskarten zur Verfügung stellen.

Entstehen im Zuge von Arbeiten des Verpächters von ihm oder seinen Leuten verschuldete Schäden an der Photovoltaikanlage und sind diese nicht auf einen vom Pächter zu vertretender Grund zurückzuführen, so sind diese vom Verpächter in Abweichung zu Punkt 8 dem Pächter zu ersetzen. Verursachte Beschädigungen an der Photovoltaikanlage sind umgehend an den Pächter zu melden.

8. Haftung

Der Pächter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, Instandsetzung, Reparatur, Modernisierung, Erneuerung und Entfernung der Photovoltaikanlage (samt dazugehöriger Anlagen und Leitungen) und der Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Für Schäden, die ohne Verschulden des Pächters durch den gewöhnlichen Betrieb oder die gewöhnliche Beschaffenheit der Photovoltaikanlage entstehen, haftet der Pächter nur, soweit eine gesetzliche Gefährdungshaftung eingreift.

Der Pächter verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten, soweit diese Ansprüche nicht auf das eigene Verschulden des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Dritten, der dem Grundstückseigentümer zuzurechnen ist, zurückzuführen sind. Zudem verpflichtet sich der Pächter, den Verpächter in Ansehung geltend gemachter oder bestehender Ansprüche Dritter, die aus der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage abgeleitet werden, so auch in Ansehung von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von der Anlage vermeintlich oder tatsächlich ausgehenden Immissionen, vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Der Verpächter haftet nicht für Schäden an den Anlagen, die von Naturereignissen oder sonstigen Zufallser eignissen verursacht werden. Im Übrigen haftet der Verpächter nur für solche Schäden, die von ihm oder von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

9. Wechsel des Grundstückseigentümers, Rechtsnachfolge

Der Verpächter verpflichtet sich für den Fall, dass der Verpächter die dienenden Grundstücke oder Teile davon verkauft oder das Eigentum daran anderwärtig überträgt, diesen Vertrag ausdrücklich auf seine Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger zu überbinden und in den Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Verpflichtungen ein, die sich für den Verpächter auf Grund des nachstehend genannten Pachtvertrags mit dem Pächter ergeben und übernimmt er daher den Pachtvertrag vom vollinhaltlich. Der Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Pächterin, alle Verpflichtungen mit der Verpflichtung der weiteren Überbindung an seine Rechtsnachfolger als Eigentümer zu überbinden und den Pächter für alle diesbezüglichen Unterlassungen schad- und klaglos zu halten“*. Der Verpächter haftet dem Pächter für sämtliche sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung durch ihn entstehenden Schäden und Nachteile, im Fall der erfolgten Überbindung jedoch nicht für Verstöße seiner Rechtsnachfolger dagegen.

Unter der Bedingung, dass der Pächter den Verpächter vorab schriftlich darüber informiert, darf der Pächter diesen Vertrag ohne Zustimmung des Verpächters ausschließlich an mit ihm im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundene Unternehmen sowie an namhafte österreichische Banken, welche die Photovoltaikanlagen finanzieren (wie österreichische Banken aus dem Umfeld der UniCredit Bank Austria AG, Oberbank AG, Erste Group AG, Volksbanken Gruppe, RaiffeisenbankenGruppe; „Banken“) übertragen.

Übertragungen des Pächters an andere Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verpächters im Voraus. Ein Verstoß des Pächters dagegen, berechtigt den Verpächter zur sofortigen Vertragsauflösung.

Der Verpächter stimmt einer (auch sicherungsweisen) Abtretung und Verpfändung von Rechten und Forderungen des Pächters aus diesem Vertrag an Dritte sowie der Gewährung eines Eintrittsrechts zugunsten der Banken oder eines von diesen zu benennenden Dritten, wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der Pächterin) mitbringen und nachweisen muss, zu. Der Pächter wird den Verpächter von einer derartigen Abtretung bzw. Verpfändung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Verpächter wird Änderungen dieses Vertrages während der Dauer der Abtretung bzw. Verpfändung nicht ohne Genehmigung der Banken zustimmen, die Banken vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihnen Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Dritten als Pächter namhaft zu machen, wobei dieser Dritte seinen Sitz in Österreich haben und die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Qualifikationen sowie finanziellen Ressourcen (vergleichbar mit der Pächterin) mitbringen und nachweisen muss, oder selbst in diesen Vertrag einzutreten.

Sollten durch diesen Vertrag bürgerliche oder außerbürgerliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden, so hat der Verpächter diese dem Pächter unverzüglich bekannt zu geben. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch den Pächter ist vom Verpächter zu erwirken.

10. Verbücherung des Bestandsvertrags

Der Verpächter verpflichtet sich, (über Anforderung des Pächters) gemeinsam mit dem Pächter eine gesonderte Erklärung über die Verbücherung des Bestandsrechts in der dafür vorgesehenen Form (notarielle Beglaubigung) zu unterfertigen. Zu diesem Zwecke werden der Pächter und der Verpächter innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung des Pächters, dass dieser eine Verbücherung wünscht, einen gemeinsamen Termin in der Nähe des Projektgrundstücks mit einem vom Pächter vorgeschlagenen Notar vereinbaren. Nach Unterfertigung ist der Pächter (bzw. der jeweilige Bevollmächtigte) berechtigt, die Verbücherung des Bestandsverhältnisses vorzunehmen. Die Kosten des Notars und der anschließenden Verbücherung des Bestandsrechts sowie der Löschung des Bestandsrechts übernimmt jedenfalls der Pächter. Klargestellt wird, dass eine Verbücherung eines Bestandsverhältnisses nicht unbefristet, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum wie beispielsweise bis zum für das Grundbuch jedoch zeitlich exakt zu nennenden Ende des Kündigungsverzichts des Verpächters möglich ist.

Sofern der Pächter eine (angedachte) Übertragung oder Überbindung des Vertrags auf Seiten des Pächters gemäß Punkt 9 dem Verpächter mitteilt, verpflichtet sich der Verpächter (wiederum über Anforderung des Pächters) eine gesonderte, sinngemäß diesem Punkt entsprechende Aufsandungserklärung zu Gunsten des neuen Pächters in notariell beglaubigter Form abzugeben; dies jedoch nur, sofern die Kostenungsverpflichtung durch den neuen Pächter gesichert wurde.

11. Beendigung der Nutzung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, sofern der Verpächter nicht das ihm im letzten Absatz des Vertragspunkts 2. eingeräumte Recht des Eigentumsübergangs ausübt, die Photovoltaikanlage (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse, Fundamentierungen und Bauwerke (insbesondere Trafostation)) innerhalb von 6 Monaten, sofern es die Witterung zulässt, rückstandslos abzubauen und zu entfernen und eine Erdoberfläche (erdige oder grasbewachsene Oberfläche) die der ursprünglichen Nutzung als Wiese oder Acker, wie sie vor Errichtung der Photovoltaikanlage bestand wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung einer solchen Erdoberfläche objektiv unmöglich oder unzumutbar, so ist im Einvernehmen mit dem Verpächter eine Lösung zu finden, die der Wiederherstellung der Erdoberfläche konstruktiv und qualitativ am nächsten kommt.

12. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht (das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag und seiner Beendigung ist das nach der Lage der vertragsgegenständlichen Fläche örtlich zuständige Bezirksgericht.

Der Pächter entrichtet allfällige mit der Erstellung bzw. Unterfertigung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren, so auch anfallende Bestandsvertragsgebühren, jeweils zur Gänze und verpflichtet sich, den Verpächter in Ansehung einer diesbezüglich ihn nach außen treffenden Mithaftung völlig schad-, klag – und exekutionslos zu halten. Die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannter Adressen bzw. die zuletzt von einer Vertragspartei schriftlich bekannt gegebenen Adresse.

Dieser Vertrag wird einfach gefertigt. Der Verpächter erhält das Original, der Pächter eine Kopie.

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....

(Bürgermeister)

.....

(Stadtrat/Stadträtin)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2025

Siegel

.....

(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....

(Gemeinderat/Gemeinderätin)

Waidhofen an der Thaya, am

.....
Schulner Solar GmbH, FN 605775x

„

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Resolution an die Bundesregierung: Abänderung des EIWG-Entwurfes zur Senkung der Energiekosten auf der Stromrechnung

SACHVERHALT:

Die Bundesregierung hat den Ministerialentwurf betreffend dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden, vorgelegt

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/32>

Dieser Entwurf sieht Netzgebühren für das Einspeisen von Ökostrom und neue Regeln für das Abregeln von Ökostromanlagen mit dem Fokus auf Photovoltaik vor. Beide Vorschläge haben zur Folge, dass die Energiekosten in Österreich steigen. So werden die Stromrechnungen von Gemeinden, Unternehmen und Haushalten zusätzlich belastet. Dadurch wird die Teuerung weiter angefeuert und die Gemeinden zusätzlich belastet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde als Dringlichkeitsantrag von GR Ing. Martin Litschauer zur GR-Sitzung am 15.10.2025 eingereicht, jedoch nicht als Dringlichkeit eingestuft und zur Behandlung an den zuständigen Ausschuss verwiesen. Über diesen Tagesordnungspunkt wurde in der Ausschusssitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt am 10.11.2025 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde in der Stadtratssitzung am 26.11.2025 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Anja Fuchs an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, nachfolgende Resolution an die Bundesregierung zu richten:

Resolution an die Bundesregierung

Keine Strompreiserhöhungen durch neue Netzgebühren für Einspeiser

Der von der Bundesregierung vorgelegte EIWG-Entwurf sieht mögliche Netzentgelte für die Einspeisung von Ökostrom vor. Wenn Ökostromproduzenten in Zukunft Netzgebühren zum Einspeisen zahlen müssen, werden diese auf die Energiepreise aufgeschlagen. Unabhängig davon, ob diese in kWh-Preisen oder als Leistungspreise verrechnet werden, führt das zu einer geringeren Rentabilität der Anlagen oder die Mehrkosten werden durch höhere Preise ausgeglichen. Das erhöht auch die Stromrechnung für die Unternehmen, Haushalte und auch für uns Gemeinden.

Solche Netzkosten müssen bei Direktlieferverträgen, sogenannten PPA, eingepreist werden und machen Strom teurer. Dies kann auch dazu führen, dass Ökostromprojekte wegen geringerer Rentabilität gar nicht mehr errichtet werden. Um akzeptable Energiepreise für PPA-Verträge zu erreichen, müssen Kosten auf anderer Seite eingespart werden, um die Mehrbelastungen durch neue Netzkosten auszugleichen. Das erhöht damit auch den Druck z.B. bei Windkraftanlagen auf Anbieter aus Asien zurückzugreifen, was die Wertschöpfung im Land reduziert.

Auch in unseren Energiegemeinschaften wird Strom durch eine solche Regelung teurer, wenn neue Netzgebühren weitergegeben werden, um die Rentabilität von Ökostromanlagen zu erhalten. Sinken die Erträge unserer Photovoltaikanlagen, werden Gemeinden zusätzlich belastet. Eine Ausnahme für kleine Haus-PV-Anlagen würde Gemeinden nur bedingt helfen und ist keine Lösung.

Außerdem widerspricht dieser Systembruch, Netzkosten zu den Produzenten zu verlagern, der Intention der EU, Stromnetz und Stromproduktion voneinander zu trennen.

Bis jetzt werden die Netzkosten von oben nach unten verteilt. Von der obersten Netzebene bis zu untersten werden diese immer mehr, weil Strom früher von oben nach unten verteilt wurde. Durch die Energiewende hat sich der Stromfluss teilweise umgekehrt, der Solarstrom fließt auch von den unteren Netzebenen nach oben. Das bedeutet, dass wir die Netzgebühren auch neu ausrichten müssen und dass auch die oberen Netzebenen die Energiewende mittragen. Statt die Menschen im Land zu belasten, brauchen wir eine neue, FAIRE, Netzkostenverteilung und schlagen diese Umverteilung statt neuer Netzgebühren für Ökostromerzeuger vor.

Bevor über neue Quellen zur Finanzierung des Netzausbaus nachgedacht wird, sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Netzausbaukosten zu senken. Dazu gehören z.B.:

- Eine Verpflichtung für Hersteller von Batteriespeichern, diese mit systemdienlichen Standardeinstellungen (Batterie zu Mittag laden statt am Vormittag!) auszuliefern.
- Eine Verpflichtung für Besitzer von Batteriespeichern, die eine Förderung in Anspruch genommen haben, diese systemdienlich zu betreiben und insbesondere die Speicher über Nacht zu nutzen und am Morgen, wenn im Netz eine Abnahmespitze vorhanden

ist, nicht zu laden, sodass sie zu Mittag möglichst viel Strom von der PV-Anlage aufnehmen kann und das Netz dadurch entlastet.

- Ein Mechanismus zum lokalen Teilen und gemeinsamen Nutzen von Netzkapazitäten, um die vorhandenen Netze bestmöglich zu nutzen, mehr Erzeuger und Verbrauch an die bestehenden Netze anschließen zu können und entsprechend höhere Kostendeckungsbeiträge mit der bestehenden Infrastruktur zu erzielen.

Neue netzdienliche Ökostromkraftwerke können mit einem Nachlass oder einer Förderung der Netzanschlusskosten unterstützt werden.

Keine unnötige Abregelung von Ökostromanlagen in Österreich

Die Kosten des Netzausbaus sollen nicht künstlich zur Stromproduktion umgeschichtet werden, sodass in Österreich produzierter Strom gegenüber von Importstrom künstlich verteuert wird. Dies widerspricht auch den jahrelangen Bemühungen Österreichs, den Import von Atomstrom zu reduzieren. Der Vorschlag im EIWG die Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen zu beschränken (Spitzenkappung), um Stromnetze zu entlasten, geht auf Kosten der Effizienz von Photovoltaikanlagen. Damit wird die Ressourceneffizienz und die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlagen reduziert, ohne klarzustellen, was diese Maßnahme genau für die Stromnetze in den betroffenen Netzgebieten bringt.

Durch das Abregeln von Ökostromanlagen wird das Stromangebot reduziert, was durch das Merit-Order-System höhere Energiepreise bedeutet, als dies notwendig wäre. Dadurch ist zu befürchten, dass diese höheren Strompreise auch bei den Stromkunden ankommen und auch von Gemeinden getragen werden müssen.

Bei Abregelungen und Spitzenkappung müssen zwei Dinge unterschieden werden. Eine dynamische Abregelung, welche nur bei Bedarf temporär vorgenommen wird, dient dazu einen Stromüberschuss im Netz zu reduzieren und ist ein sinnvolles Steuerungsinstrument. Eine fixe Spitzenkappung wird dann verwendet, wenn in einem Gebiet (Trafo) nicht genug Leitungskapazität vorhanden ist, um allen angeschlossenen Einspeisern die volle Leistung (Engpassleistung) zu ermöglichen. Dieses Problem kann nur durch einen (lokalen) Netzausbau gelöst werden. Solange das nicht passiert, und das Netz punktuell keine höheren Kapazitäten zur Verfügung stellen kann, muss zu diesem Mittel gegriffen werden.

Weiters führt eine geringere Stromproduktion durch Vorgaben im EIWG zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit und damit zu höheren Stromgestehungskosten. Dies führt damit zu höheren Stromkosten in Gemeinden aber auch in Energiegemeinschaften, die ebenfalls genutzt werden, um in Gemeinden die Energiekosten eigentlich zu senken.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Abregelungen von Ökostromanlagen auf ein Minimum zu reduzieren und nicht bei Ökostromanlagen zu beginnen, welche die geringsten Stromgestehungskosten haben, wie das bei Wind- und Solarstrom der Fall ist. Weiters fehlt auch der ökologische Ansatz, dass zuerst jene Kraftwerke im betroffenen Netzgebiet abgeregelt werden, welche Ressourcen verbrennen, wie z.B. Ölkraftwerke, Gaskraftwerke aber

auch Müllverbrennungsanlagen. Diese Ressourcen sollten vor allem im Sommer für den Winter gespart werden.

Ganz grundsätzlich sollten jene Anlagen, die sich über einen der regulären Mechanismen am Engpassmanagement beteiligen, von zusätzlicher Spitzenkappung ausgenommen sein. Die Vermeidung von Doppelgleisigkeit verhindert auch überbordende Bürokratie für die Stromerzeuger.

Weiters soll eine Möglichkeit zur geregelten Rückgabe nicht genutzter Netzkapazitäten und entsprechende Anreize geschaffen werden. Es ist absurd, dass auf der einen Seite Anlagen begrenzt werden, während andere auf nicht benötigter Anschlussleistung sitzen.

Ziel muss es bleiben, die Ökostromproduktion zu steigern, um auch den zukünftigen Strombedarf zu decken und nicht die Effizienz der Anlagen durch Abregeln zu reduzieren. Leistungsbegrenzungen für neue Ökostromanlagen sind nur für einen kurzen Zeitraum, bis zum weiteren Netzausbau, akzeptabel. Der Fokus muss auf den Netzausbau, die Stromspeicherung und die Wasserstoffproduktion gelegt werden, damit die eingesetzten Ressourcen bestmöglich genutzt werden.

Eine Abregelung von Photovoltaikanlagen durch Stromnetzbetreiber, um negative Preise auf der Börse zu verhindern, ist ein indirekter Eingriff auf die Preisbildung und entspricht nicht dem EU-Ansatz zur Trennung von Stromproduktion und Netzbetrieb. Wir sprechen uns gegen einen solchen Ansatz aus, und sind überzeugt, dass Abregelungen durch die Netzbetreiber nur aus technischen Gründen vorgenommen werden sollen. Zusätzlich kann es auch nicht das Ziel sein, dass PV-Stromerzeuger bei negativen Börsenstrompreisen trotzdem für die Einspeisung bezahlen.

Unabhängig davon fordern wir die Schaffung von Quartalsberichten der Netzbetreiber für jeden Netzbereich (zumindest auf Umspannwerkebene), aus denen ersichtlich ist, in welchen Netzbereichen in welchem Umfang welche Kraftwerke abgeregelt werden mussten. Diese Berichte zur Abregelung von elektrischer Leistung sollen öffentlich zugänglich sein, damit Gemeinden bewerten können, wie gut die Netze vor Ort ausgebaut sind. Gleichzeitig sollen jene, deren Leistung abgeregelt wurde, nachvollziehen können, wie dies bei anderen Anlagen im gleichen Netzgebiet gemacht wurde.

Keine Fessel für regionale Energiegemeinschaften

Der Vorschlag im EIWG sieht eine Leistungsgrenze von sechs MW von Energiegemeinschaften vor. Diese Leistungsgrenze ist schon lange nicht mehr zeitgemäß. Damit wäre es einer lokalen Energiegemeinschaft nicht möglich, ein modernes Windrad zu betreiben, bei dem die Leistungen schon heute bei über sieben MW liegen. Wir fordern daher die Anhebung dieser Grenze auf zumindest 15 MW, oder generell zu streichen und nur die aktiven Nutzer einer EEG mit sechs MW zu beschränken, wie das bereits in den EIWG-Stellungnahmen vorgeschlagen wurde. Gerade PV und Windkraft ergänzen sich in der Stromproduktion Wetter bedingt sehr gut und sollten daher auch in Kombination gedacht werden.

Weiter sollten für Energiegemeinschaften flexiblere Netzgrenzen geschaffen werden, sodass nicht der Betrieb von zwei Energiegemeinschaften notwendig ist, wenn ein Gemeindegebiet von z.B. zwei unterschiedlichen Umspannwerken versorgt wird. Diese Vereinfachung wäre auch Teil einer Verwaltungsvereinfachung und würde gleichzeitig sicherstellen, dass Bürger:innen in einer Gemeinde nicht benachteiligt werden, nur weil sie z. B. auf der anderen Straßenseite wohnen und an ein anderes Umspannwerk angeschlossen sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung – ProWaidhofen 2025

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter, hat mit Schreiben vom 19.11.2025 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Derzeit stehen insgesamt 20.000 Münzen im Wert von € 10,-- zur Verfügung. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Als weitere nachhaltige Attraktivierung des Stadtkerns wird heuer bereits zum dritten Mal die „**Adventzeit am Hauptplatz**“ durchgeführt. Dafür werden am Besslerpark neben dem Rathaus mehrere Nachmarkthütten aufgestellt und mit der notwendigen Infrastruktur sowie Keramikhäferl für den Ausschank von Getränken den interessierten Waidhofner Vereinen und Institutionen **kostenlos** als Punschstand oder Verkaufshütte zur Verfügung gestellt. Auch wird ein entsprechendes Rahmenprogramm geboten. Diese Aktion findet an allen vier Adventwochenenden statt. 'Bereits zum dritten Mal wurde auch im Jahr 2024 das Sommerkino veranstaltet. Am 25. Juli und am 1. August konnten wieder zahlreiche Besucher zwei heitere Filmabende am Campingplatz als optimale Veranstaltungsorte genießen.

Auch im Jahr 2025 konnten wieder einige neue Betriebe im Verein ProWaidhofen begrüßt werden, aber es gibt immer noch Trittbrettfahrer, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber

auch von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Deshalb ersuchen wir auch für das Jahr 2025 um

- Gewährung einer **Basissubvention in Höhe von € 2.000,00**
- Gewährung einer **Subvention in Höhe von € 1.500,00 für das Sommerkino** und
- **Übernahme der anfallenden Kosten für den An- und Abtransport der Naschmarkthütten inkl. der Stromkosten für die „Adventzeit am Hauptplatz“**

durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2025 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung „Mein Waidhofen“ und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Laut Kostenschätzungen der Wirtschaftsbetriebe vom 19.11.2024, fallen für Hüttentransport, Elektronisches Equipment, etc. Kosten in der Höhe von ca. EUR 1.625,00 incl. Ust. an.

Neben Arbeitsleistungen der Wirtschaftsbetriebe wurden in den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	4.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a) und 2016-10-19, Punkt 6)
2017	4.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c) und 2017-06-28, Punkt 9)
2018	4.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab) und 2018-04-26, Punkt 8)
2019	4.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) ab) und 2019-08-29, Punkt 8)
2020	2.000,00	2020-12-21, Punkt 14 a) ac)
2021	2.000,00	2021-12-04, Punkt 15)
2022	2.000,00	2022-12-14, Punkt 10 b)
2023	2.400,00	2023-12-06, Punkt 8 c)
2024	3.500,00	2024-11-27, Punkt 8 b)

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 03.12.2025 um 10:45 Uhr wurde das Bauamt vom Bürgerservice informiert, dass die am 19.11.2025 beantragte Subvention für das Sommerkino 2025 bereits im Juni 2025 beantragt und vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.06.2025 unter Tagesordnungspunkt 19 beraten und genehmigt wurde.

Laut Auskunft der Finanzabteilung wurde der damals beantragte Subventionsbetrag von EUR 1.500,00 bereits ausbezahlt.

Das Bauamt kontaktierte daraufhin den zuständigen Stadtrat für Wirtschaft, Michael Franz. Dieser teilte, in Abstimmung mit Frau Eva-Marlene Böhm-Lauter, mit, dass die am 19.11.2025 erneut beantragte Subvention in Höhe von EUR 1.500,00 nicht nochmals ausbezahlt werden soll.

Haushaltsdaten:Für die Basissubvention:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 50.000,00
gebucht bis: 19.11.2025 EUR 22.633,27
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Für die Subvention Sommerkino:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 19.11.2025 EUR 44.587,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten und als Unterstützung im Jahr 2025 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für die Abhaltung des **Sommerkinos im Jahr 2025** eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

Es werden die anfallenden Kosten (lt. Kostenschätzung der Wirtschaftsbetriebe für Hütten-transport, Elektronisches Equipment, etc..) inklusive Stromkosten für die **Veranstaltung „Ad-ventzeit am Hauptplatz“**, des Vereins „Pro Waidhofen“ in der Höhe von ca.

EUR 1.700,00

incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten und als Unterstützung im Jahr 2025 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

Es werden die anfallenden Kosten (lt. Kostenschätzung der Wirtschaftsbetriebe für Hütten-transport, Elektronisches Equipment, etc..) inklusive Stromkosten für die **Veranstaltung „Ad-ventzeit am Hauptplatz“**, des Vereins „Pro Waidhofen“ in der Höhe von ca.

EUR 1.700,00

incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR 2. LT-Präs. Gottfried Waldhäusl angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

ABA Ulrichschlag – Annahme des Fördervertrags zur Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C305544, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Ulrichschlag BA 32, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Abwasserentsorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 32 Ulrichschlag
Funktionsfähigkeit:	30.07.2026
Förderungssatz:	14,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	1.695.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem:	25.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	12.500,00 Euro
Gesamtförderung	246.300,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C305544, vom 21.05.2025 vorbehaltlos angenommen:

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße


Mag. Norbert Totschnig, MSc



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C305544
BA 32 Ulrichschlag
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinfoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum [Förderungsvertrag](#) im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C305544**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage
	BA 32 Ulrichschlag
Funktionsfähigkeitsfrist	30.07.2026

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	14,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.695.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	25.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	12.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 246.300,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,94 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine [Hinweistafel](#) aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine [Erinnerungstafel](#) anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

ABA Waidhofen an der Thaya – Annahme des Fördervertrags zur Abwasserentsorgungsanlage BA 33 Hochwasser 2024

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C505022, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage BA 33 Hochwasser 2024, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Abwasserentsorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 33 Hochwasser 2024
Funktionsfähigkeit:	31.12.2025
Förderungssatz:	40,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	53.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	0,00 Euro
Gesamtförderung	21.200,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C505022, vom 21.05.2025 vorbehaltlos angenommen:

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße


Mag. Norbert Totschnig, MSc



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C505022
BA 33 Hochwasser 2024
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinfoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum [Förderungsvertrag](#) im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt [Auszahlungsunterlagen](#) ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C505022**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 33 Hochwasser 2024
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	53.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 21.200,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine [Hinweistafel](#) aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine [Erinnerungstafel](#) anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 27 der Tagesordnung

ABA Waidhofen an der Thaya – Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33 – Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 03.07.2025 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, die Zusicherung von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WA4-WWF-30240033/2, für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33, übermittelt:

„Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33 unter Zugrundelegung von Investitionskosten

in der Höhe von EUR 53.000,00
auf Grund der dem Antrag zu Grunde gelegten Beilagen

NICHT RÜCKZAHLBARE FÖRDERMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

vorläufig im Ausmaß von 10 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von EUR 5.300,00
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt werden.

Für diesen Bauabschnitt kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 03.07.2025, Kennzeichen WA4-WWF-30240033/2 für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33, zu nachstehenden Bedingungen vorbehaltlos angenommen:

„WA4-WWF-30240033/2

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte Förderung ist Grundlage der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2025 EUR	5.300,00	2026 EUR	0,00
----------	----------	----------	------

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
 - d) Die angewiesenen Beträge gelten bis zur endgültigen Festlegung der Förderungshöhe und des Förderungsausmaßes als Vorauszahlung.
2. Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitet.
 3. Durchführungszeitraum:
Baubeginnsfrist: 23. September 2024
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2025

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,

- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompentenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen des Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 3. Juli 2025, WWF-30240033/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Sanierung nach Hochwasser September 2024, Bauabschnitt 33.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 28 der Tagesordnung

WVA Waidhofen an der Thaya – Annahme des Fördervertrags zur Wasserversorgungsanlage BA 18 Sanierung Thayalände – Schlossgasse

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C205971, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage BA 18 Sanierung Thayalände – Schlossgasse, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Wasserversorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 18 Sanierung Thayalände – Schlossgasse
Funktionsfähigkeit:	12.05.2025
Förderungssatz:	11,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	325.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	0,00 Euro
Gesamtförderung	35.750,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.11.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.11.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C205971, vom 21.05.2025 vorbehaltlos angenommen:

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße


Mag. Norbert Totschnig, MSc



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C205971
BA 18 Sanierung Thayalände - Schlossgasse
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum [Förderungsvertrag](#) im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt [Auszahlungsunterlagen](#) ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie [hier](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C205971**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 18 Sanierung Thayalände - Schlossgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	30.06.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	11,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	325.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 35.750,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt VWA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine [Hinweistafel](#) aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine [Erinnerungstafel](#) anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 39.789 bis Nr. 40.025 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.832 bis Nr. 6.862 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat